

ESTIC

Der
Deutsche Hof zu Nowgorod

bis zu seiner Schliessung
durch Iwan Wassiljewitsch III.
im Jahre 1494.



Eine Abhandlung,

verfasst

zur Erlangung der **Magister-Würde**

von

N. G. Riesenkampf.



Dorpat, 1854.

Gedruckt bei Schönmann's Wittwe & C. Mattiesen.

Seinem

hochverehrten Onkel

dem

Dr. med. VON BAUCH

widmet

diese Schrift

der Verfasser.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben die vorschriftmässige Anzahl von Exemplaren an die Dorpatsche Censurbehörde eingeliefert werde.

Dorpat, den 10. April 1854.

Decan Dr. *Friedrich Neue.*

D41680

Einleitung.

Schon in den ältesten Scandinavischen Sagen offenbart sich eine Kenntniss des weiten östlichen, von Slaven und Finnen bewohnten Tieflandes. Selbst den Ursitz der Scandinavier verlegt die Sage in jene Gegend, denn aus Asgard, von den Ufern des Pontus Euxinus, lässt Snorre den König Odinn mit seinen Mannen nach Norden ziehen, um sich dort ein neues Reich in Dänemark, Schweden und Norwegen zu gründen¹⁾. Die Völkerwanderung liess die Westländer der Ostsee unberührt. Während durch das ganze Europa, von der Wolga bis zum Atlantischen Ocean, der Stoss hinzitterte, den von Osten her die Hunnen den Völkern gaben, ward hier durch den Schutz des Meeres der Andrang gebrochen. Doch als Ruhe und Stätigkeit zurückgekehrt waren, als mit der Weltmonarchie Carls des Grossen eine neue feste Europäische Staatenordnung sich herausgebildet hatte, da erwachte hier im Norden nachträglich die alte Wanderlust und mit dem Ende des VIII. Jahrhunderts wurden die Normannen der Schrecken Europas.

Durch die weiten Küsten ihrer Heimath mit den Gefahren des Meeres vertraut gemacht, trieb sie die Armuth des Landes hinaus zum Raube in reichere Gegenden und ihr ungeordnetes zerstücktes Gemeinwesen förderte ein Abenteuererleben, durch das es jedem kleinen Häuptlinge möglich ward, selbstständig seinem Vortheile nachzugehen. In ihren kleinen, leichten Schiffen durchschwärmten sie die

1) *Heimskringla* vid. Antiquités Russes d'après les monuments historiques des Islandais et des anciens Scandinaves, éditées par la société royale des antiquaires du Nord. Copenhague 1850. I, pag. 246—250.

Meere, plünderten die Küsten und drangen längs den Flüssen weit in das Innere der Länder ein. Deutschland, England, Frankreich, der ganze Westen hatte von ihnen zu leiden, schweres Lösegeld musste bezahlt und selbst ganze Länderstrecken ihnen abgetreten werden. Im Osten boten sich ihnen freilich nicht dieselben Reichthümer dar, dennoch aber scheuten sie auch um des kleinen Gewinnes halber die kurze Fahrt nicht und alle ihre Sagen erzählen von Raubzügen nach Esthland und Finnmarken hin. Selbst an die Küsten des Weissen Meeres zum fernen Biarmien schifften sie, wie es die *Oervaroddsaga* ²⁾ vom Oddo erzählt, der den Fluss Vina hinauffuhr und dort mit den Eingebornen heisse Kämpfe bestand. Doch am meisten war es das reiche Byzanz, das ihren Blick auf den Osten lenkte. Dort in der Kaiserstadt bedurfte man ihres kräftigen Armes und die 400 *Βάραγγοι* bildeten die Leibwache des Kaisers. Auch Handelsrücksichten mögen schon frühe hinzugetreten sein, denn die Schätze des Orients hatten damals ihren Stapel zu Constantinopel und vertheilten sich von hier aus über das andere Europa. Auf zwei Wegen konnten die kühnen Wikingerfahrer dieses Ziel ihrer Wünsche erreichen. Der eine führte um Europa herum in das Mittelländische Meer, der andere ging mitten durch Russland hin. Diese Strasse war es, die den Normannen in den Osten zog. Der Isländer *Snorre* nennt sie den Austurvigi (Ostweg) und nach dem Berichte des *Nestor* zog sie sich durch die Nawa, den Ladoga, Wolchow und Ilmensee den Lowat hinauf und von hier den Dniepr hinunter bis zum Schwarzen Meere ³⁾. Die Landstrecke, die die Wasserscheide zwischen der Lowat und dem Dniepr bildete, war ihnen kein Hinderniss, denn ohne Mühe zogen sie ihre leichten Schiffe über einen solchen Wolok fort ⁴⁾. Es war dieselbe Strasse, auf der die

2) *Oervaroddsaga* und *Heimskringla*: Ant. Russes I, pag. 98—102, 132, 270 u. 271.

3) *Nestor*: Russische Annalen von A. L. Schlözer. Göttingen 1802 bis 1809. II, pag. 88 u. 89.

4) Wolok ist ein schmaler Strich Landes zwischen zwei verschiedenen Flussgebieten. Nach Schlözer stammt das Wort ab von voloku (ῥλω). Schon bei *Thucydides* wird eine Maschine *ὄλωξ* genannt, die dazu diente Schiffe über Land zu ziehen. Conf. *Nestor*. II, pag. 41.

Russischen Kaufleute nach Constantinopel gingen, wie auch Oleg, als er den Ascold und Dir durch List zu vernichten trachtete, vorgab, er sei ein Handelsmann, der von Nowgorod aus geschickt, auf dem Dniepr nach Griechenland reisen wolle ⁵⁾. Selbst dem *Nestor* gleichzeitige abendländische Schriftsteller hatten eine Kenntniss dieses Weges und *Adam von Bremen* erwähnt ihn in seiner Kirchengeschichte mit der Hinzufügung, dass die Reise dort der vielen barbarischen Völkerschaften halber eine sehr gefährliche sei ⁶⁾.

So mussten nothwendiger Weise die Scandinavier schon frühe mit den Gegenden des Ladogagebietes in enge Berührung treten. Das alte Nowgorod war hier der Mittelpunkt, wie Kiew es im Süden war, und fast keine der alten nordischen Sagen lässt das mächtige Holmgard oder Gardarike unerwähnt. Raubfahrten wurden hieher unternommen, wie nach Finnmarken und Biarmeland, und Waräger waren es ja ebenfalls, die 859 von jenseits des Meeres kamen und die Slawen, Tschuden, Meren und Kriwitschen mit Tribut belegten ⁷⁾. Bald darauf gab jedoch die freiwillige Berufung Rurik's dem Verhältnisse Russland's zu Scardinavien eine andere Gestaltung. Rurik kam mit seinen Büdern; ihm folgten viele Andere seines Volkes und unter Leute seines Gefolges vertheilte er als Lehen Städte und Dörfer. Drüben in Scandinavien konnte Russland jetzt nicht mehr als Feindesland angesehen werden, denn Scandinavische Fürsten beherrschten das Land und freundschaftlichere Beziehungen mussten mehr und mehr an Stelle der alten Raubfahrten treten. Die Verbindung mit dem Mutterlande ward nicht abgebrochen. Zu allen ihren Krieggzügen riefen die ersten Grossfürsten Schaaren ihrer Stammgenossen von jenseits des Meeres herüber und suchten wohl gar drüben im Heimathlande eine Stütze ihres neuen Thrones. Auf seinem Kriegszuge gegen Byzanz führte Oleg viele Waräger mit sich und als 944 Igor sich gegen das-

5) *Nestor*: III, pag. 47.

6) *Adam v. Bremen* in Lindenbrogii Script. rer. german. septentr. Hamburgi 1706. pag. 58.

7) *Nestor*: II, pag. 154.

selbe Reich rüstete, schickte er Gesandte zu ihnen um Hilfe zu erbitten⁸⁾. Wladimir flüchtete vor dem Jaropolk über's Meer und ein Warägerheer war es, mit dem er Kiew sich eroberte⁹⁾. Jaroslaw, gleich seinem Vater zuerst nur Theilfürst von Nowgorod, schlug denselben Weg ein um siegreich aus dem Bruderkampfe hervorzugehen. So war es vorzüglich Nowgorod, das vermöge seiner Nachbarschaft und der Politik seiner ersten Fürsten der Mittelpunkt ward für die Beziehungen Russlands zu Scandinavien. Jaroslaw heirathete die Ingegerd die Tochter des Olaf Scautkonung von Schweden und gab ihr zum Brautgeschenke Aldeigiaborg, das sie dem Jarle Rognwald verlieh¹⁰⁾. Auch durch die Verheirathung seiner Tochter Elisabeth an Harald Haraldradi¹¹⁾ von Norwegen suchte er diese Verbindung zu befestigen und er nahm dessen Bruder, den heiligen Oaf, freundlich auf, als er vom Throne gestossen Hilfe und Schutz flehend in Nowgorod erschien¹²⁾.

Ein anderes Moment, das das Aufkommen friedlicherer Beziehungen begünstigte und dem Räuberwesen störend in den Weg trat, war die Vereinigung der zahllosen kleinen Normännischen Fürstenthümer in 3 Königreiche. Harald Harfagr unterwarf sich das ganze Norwegen, Olaf Scautkonung that dasselbe mit Schweden und Gorm der Alte machte sich zum Könige von Dänemark. Das Christenthum, das um die Mitte des 11. Jahrhunderts auch hier im Norden endlich an die Stelle des Heidenthums trat, milderte die rohe, wilde Sitte und bewog den kühnen Seefahrer auf dem Wege des Handels sich die Schätze zu verschaffen, die er früher mit roher Gewalt sich genommen hatte. Andererseits konnten die Finnen und Slawen des Nord-Ost, die in ihrer Zerstückelung schutzlos den Einfällen ihres westlichen Nachbars preisgegeben waren, einen wirksameren und bedrohlicheren Widerstand leisten, seitdem die Fürstengewalt die losen Gemeindeverbände zum einigen Staa-

8) *Nestor*: III, pag. 252 und IV, pag. 39.

9) *Nestor*: V, pag. 194.

10) *Heimskringla*: Ant. Russes I, pag. 331—333.

11) *Heimskringla*: Ant. Russes I, pag. 376.

12) Saga Olafs Konungs Hins Helga. Ant. Russes I, pag. 459 u. 460.

te centralisirt hatte. Nichts desto weniger aber musste den Scandinaviern eine Verbindung mit dieser Gegend wichtig bleiben, da ausser den einheimischen Reichthümern der alte Zug ruhig fort dauerte, der aus dem Süden längs dem Dniepr hieher in den Norden hinaufführte und Nowgorod nahm mehr als jemals die Schätze des Südens in seine Mauern auf, seitdem der ganze Osten das eine Russland bildete und es durch seine Verbindung mit Kiew auch dem Byzantinischen Reiche näher trat.

So wirkte Alles darauf hin die Küsten der Ostsee in friedlichen Verkehr zu setzen um durch den Segen des Handels die Wunden zu heilen, die die Verwüstungen der Raubzüge geschlagen hatten, und die Scandinavische Sage bestätigt diesen allmäligen Umschwung. Es schwinden die Berichte von den Thaten kühner Seeräuber, vereinzelt steht Jarl Erik da, der gegen Waldimar von Gardarike zog und Aldeigiaborg zerstörte¹³⁾, und an ihre Stelle treten die Erzählungen von gewinnreichen Handelsreisen¹⁴⁾. Saxo Grammaticus spricht von Dänischen Kaufleuten, die schon zur Zeit des Vaters von Harald Hildetand Handel nach Russland getrieben hätten und Torfäus erzählt, dass Harald Harfagr, der König von Norwegen, seinen Vertrauten Hauk Habrók eben dahin geschickt habe um köstliche mit Gold belegte Kleider zu kaufen, wie deren früher im Norden noch nicht gesehen worden wären¹⁵⁾. Die *Heimskringla* erwähnt zur Zeit Olafs des Heiligen eines reichen Kaufmannes Gudleikus¹⁶⁾, der seiner vielen Reisen nach Nowgorod halber den Namen Gardicus erhielt und dort Purpurtücher für Königsgewänder, kostbares Pelzwerk und mannigfache schöne Geräthschaften einkaufte. Dieselbe Chronik

13) *Heimskringla*: Ant. Russes I, pag. 286.

14) Nach Biarmien wurden die Raubzüge noch längere Zeit hindurch fortgesetzt, denn nach der Erzählung Scandinavischer Annalisten soll noch im Jahre 1216 Gelge Bograson mit den Biarmiern in Streit gerathen und von ihnen erschlagen worden sein. Darauf hätten 6 Jahre später die Norweger einen Rachezug gemacht, indem sie raubend und plündernd die Dwina hinauf gesegelt seien. Conf. *Karamsin*: Histoire de l'empire de Russie traduite par M. M. H. Thomas et Jauffret. Paris 1819. III, pag. 253.

15) *Behrmann*: De Sera van Naugarden. Copenh. 1828, pag. 37 u. 38.

16) *Heimskringla*: Ant. Russes, pag. 295 u. 296.

lässt unter Magnus Berfoetti Kleidungsstoffe über Russland aus Asien und Griechenland kommen und *Adamus v. Bremen*, der seine Kenntnisse vom Norden während seines Aufenthaltes in Roeskilde erwarb, erzählt, dass König Swen Estritson von Dänemark einen Kaufmann durch Geschenke bewogen habe in Russland eine Römisch-katholische Kirche zu erbauen¹⁷⁾.

So zog Handel und Wandel in den Baltischen Norden ein und reiche Handelsstädte erblühten an den Küsten der Ostsee. Schleswig (damals Hätum, Hateby), Julin und Sigtuna ragten vor allen andern hervor, denn die Deutschen Städte der Ostsee waren noch nicht gegründet und der Herrschaft Wendischer Stämme waren die Gegenden des jetzigen Meklenburg und Pommern unterworfen. Auch das nördliche Russland stand mit diesen Städten in Verkehr, denn als Schleswig 1157 vom König Svend Grathe zerstört ward, bemächtigte er sich auch Russischer Handelsschiffe und verscheuchte hiedurch für immer die fremden Kaufleute von allem ferneren Verkehre. Vom Russisch-Wendischen Handel gibt *Adam v. Bremen* eine Nachricht, wo er erzählt, dass der Weg von der Odermündung nach Nowgorod gewöhnlich in 40 Tagen zurückgelegt werde¹⁸⁾, und in dem schnellen Aufkommen des Lübeckischen Handels mit Russland liegt hiefür gleichsam ein unmittelbarer Beweis, indem das schnelle Aufblühen gerade durch die nach Lübeck versetzte Bevölkerung der zerstörten Wendischen Städte bewirkt ward. Doch schon während der Blüthezeit der genannten 3 Städte begann die Insel Gothland für den Ostseeverkehr eine wichtige Bedeutung zu gewinnen. Mitten inne gelegen zwischen den Küstenländern, die rings das Binnenmeer umschliessen, war sie von der Natur dazu erkoren der Punkt zu werden, in den die Handelsstrassen des Nord-Ost zusammenlaufen sollten. Hieher führten zum gegenseitigen Austausch Russen, Schweden, Dänen, Wenden und Deutsche ihre Waaren und die Gothländer selbst schifften von hier nach allen Weltgegenden hin. Wisby's Macht stieg mehr und mehr und unbestritten nahm es die erste

17) *Behrmann*. pag. 39 u. 41.

18) *Adam v. Bremen* in Lindenbrogii. Script. rer. germ. sept. pag. 58.

Stelle ein, seitdem die Kraft seiner Nebenbuhlerinnen gebrochen war. Schleswig's Handel war seit seiner Eroberung durch Sven Grathe vollständig ruiniert, Julin sank in den Dänisch-Wendischen Kriegen von seiner Höhe herab und Sigtuna konnte sich nie wieder von dem Schaden erholen, den es durch die Russischen Karelen im Jahre 1187 erlitt¹⁹⁾.

So ward Wisby gegen das Ende des 12. Jahrhunderts der Hauptplatz des Ostseeverkehrs, doch auch der Handel des nördlichen Deutschlands erhielt durch die eben erwähnten Ereignisse einen neuen Impuls. Heinrich der Löwe brach die Herrschaft der Wenden und auf dem Schutte zerstörter Grösse erhoben sich Deutsche Communen, die jugendkräftig den alten Handel in ihre Mauern zogen. Das junge Lübeck erstarkte schnell unter der Gunst des Sachsenherzoges, auch die Städte der Nordsee und des Binnenlandes blieben nicht zurück, sie richteten alle ihren Blick auf die Ostsee und schnell hob sich hier das Ansehn des Deutschen Kaufmannes. Der in beiden neu aufstrebende Handelsgeist musste bald Wisby und Deutschland näher mit einander verbinden und schon der Kaiser Lothar gab den Gothländern ein Privilegium, das ihnen einen freien, ungehinderten Verkehr in seinem Reiche zusicherte. Heinrich der Löwe erneuerte den Freibrief um den mittler Weile ausgebrochenen Zwist beizulegen und als Kaiser Friedrich der Stadt Lübeck ihr Privilegium bestätigte, befreite er mit den andern östlichen Völkern auch die Gothländer von allen Zollabgaben, wenn sie den Travehafen besuchten²⁰⁾. Von Jahr zu Jahr mehrte sich die Zahl der Wisby besuchenden Deutschen Kaufleute, viele derselben siedelten ganz hinüber, ja die Menge dieser nahm so zu, dass sich bald eine vollständige Deutsche Gemeinde hier zusammenthat, die an Volkszahl und Reichthum der einheimischen nichts nachgab. Sie erwarb sich mit dieser gleiche Rechte, im Wisbyer

19) *Lehrberg*: Untersuchungen zur Erläuterung der älteren Geschichte Russland's. 1816. pag. 268.

20) *Sartorius*: Hansisches Urkundenbuch. Herausgegeben von *Lappenberg*. Hamburg 1830, pag. 5 unter dem Jahre 1163 und pag. 9 unter dem Jahre 1188.

Rathe sassen 36 Herren von beiden Zungen und 2 Vögte, ein Gothischer und ein Deutscher, bewahrten das Recht auf dem Marke²¹⁾. Es zeigte sich hier die absonderliche Erscheinung, dass die städtische Gemeinde von 2 besondern Gemeindeverbänden gebildet ward, die selbst nach Aussen hin in gar vielen Dingen die Scheidung bewahrten und jede selbstständig für sich ihre Angelegenheiten betrieb.

Hiervon wohl zu unterscheiden ist die Gesellschaft des gemeinen Deutschen Kaufmannes, die ihren Mittelpunkt ebenfalls zu Wisby hatte. In jener unruhigen Zeit des Mittelalters, in der Staat und Gesellschaft erst in der Entwicklung zu neuer, fester Ordnung begriffen und die Völker zu einander noch kaum in irgend eine völkerrechtliche Beziehung getreten waren, war der Einzelne darauf angewiesen sich selbst Schutz und Recht zu verschaffen. Enges Aneinanderhalten der Landsleute war in der Fremde hierzu das einzige Mittel, daher sehen wir Verbindungen und Verbindungen Deutscher Kaufleute an verschiedenen Orten des Auslandes entstehen. Zum Haupte aller dieser warf sich bald die Gesellschaft des gemeinen Deutschen Kaufmannes auf Gothland auf, sie ward die Leiterin des gesammten norddeutschen Handels. Die Verbindungen, die früher selbstständig neben ihr bestanden hatten, wurden nach und nach nur Glieder des einen grossen Bundes, der durch Contore und Factoreien im Laufe der Zeit den Handel des ganzen nördlichen Europa in seiner Hand monopolisirte. Es war kein geschlossener Bund, in dem nur eine gewisse Anzahl besonders dazu berechtigter Mitglieder sich befand, sondern jeder Deutsche war schon durch seine Geburt allein zur Theilnahme an demselben berechtigt. Ebenso gehörte die Oberleitung des Ganzen auch nicht speciell dazu berechtigten Personen, sondern sie haftete gewisser Maassen an der Localität, indem immer die jedesmaligen zu Wisby anwesenden Deutschen Kaufleute in ihrer Versammlung das Directorium gleichsam des ganzen Bundes bildeten.

Die Insel, die im 12. Jahrhundert eine solche Stel-

21) *E. Herrmann*: Beiträge zur Geschichte des Russischen Reiches. Leipzig 1843, pag. 14.

lung gewonnen hatte, musste ohne Zweifel schon frühe auch mit Russland in Berührung kommen, da sie durch ihre Lage den ersten Uebergangspunkt aus dem Osten in den Westen bildete. Den ältesten einheimischen Sagen zu Folge wurden die Gothländer bereits in ihren ersten Unternehmungen im Osten und in Russland bekannt²²⁾ und sowohl Russische als anderweitige Nachrichten bestätigen den frühen Verkehr, der wachsen musste, je mehr die merkantilische Bedeutung der Insel sich hob. Wenn die Nowgorodischen Annalen schon im Jahre 1134 Nowgoroder in den Dänischen Staaten erscheinen lassen²³⁾, wenn bei der Zerstörung Schleswig's die Wegnahme Russischer Güter gemeldet wird²⁴⁾, wenn einem Freibriefe Friedrichs I. zu Folge Lübeck schon damals Russen in seinem Hafen sah²⁵⁾, um wie viel früher musste das östlich gelegene Gothland von diesen besucht worden sein. In der That besaßen hier bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Russen ihre eigene Kirche²⁶⁾, ein Beleg dafür in welcher Menge sie die Insel besuchten und dass sie damals nicht, wie späterhin einen nur passiven Handel betrieben. Auf der andern Seite geben uns die Russischen Jahrbücher zahlreiche Berichte von den Handelsfahrten der Gothländer, nach Nowgorod. Wenn auch freilich die Gäste hier meist nur mit den allgemeinen Namen Waräger und Nemzen bezeichnet worden, so folgt doch aus der genaueren Angabe einzelner Stellen und aus der Vergleichung mit anderen Nachrichten, dass unter jenen beiden Namen vorzüglich nur Gothländer oder doch wenigstens solche, die über Wisby kamen, gemeint sind. So erzählen die Annalen beim Jahre 1128 von einer zu Nowgorod ausgebrochenen Hungersnoth, die die Leute zwang ihre Kinder den Ausländern in die Fremde mitzugeben²⁷⁾, und beim Jahre

22) *E. Herrmann*, pag. 2.

23) Новгородской летописецъ, отъ 946. до 1441. года in Продолжение древней Россійской Вивлюики. С. Пб. 1786. II, pag. 385.

24) *Lehrberg*, pag. 268.

25) Hans. Urkb. pag. 9 unter dem Jahre 1188.

26) *Lehrberg*, pag. 268.

27) *Славянский*: Историческое обозрѣніе торговыхъ сношеній Новгорода съ Готландомъ и Любекомъ. С. Пб. 1847, pag. 16.

1142 lassen sie die Gäste, die in 3 Schiffen über das Meer nach Nowgorod kamen, von den Schweden angegriffen werden²⁸⁾. Bei einer Feuersbrunst, die 1152 acht Russische Kirchen zu Nowgorod vernichtete, wird auch bereits die Zerstörung einer Warägischen erwähnt, aber 4 Jahre darauf legten die Kaufleute von jenseits des Meeres auf einem Marktplatze Nowgorods den Grund zur neuen Kirche der heiligen Pätnitza²⁹⁾. 1188 geriethen die Nowgoroder mit ihren Gästen in Streit und verhafteten zu Choruska und Novoi Torschok die auf Gothland einheimischen Waräger. Sie liessen im nächsten Frühlinge keinen der Ihrigen über das Meer ziehen, schickten auch keine Gesandten hinüber und brachen jeglichen Verkehr mit der Insel ab³⁰⁾. 13 Jahre lang dauerte diese Unterbrechung, da gelang es endlich den Gothländern sich mit Nowgorod zu versöhnen³¹⁾, und mit dem hergestellten Frieden ward der alte Verkehr wieder erneut.

Unzweifelhaft gehen hieraus die frühen Handelsbeziehungen Gothlands zu Russland hervor. Was aber nun den Verkehr der Deutschen mit letzterem betrifft, so hat auf direktem Wege ein solcher keinen Falls vor dem Jahre 1158 bestanden. Wohl trafen Russen und Deutsche vor diesem Zeitpunkte auf Gothland zusammen und tauschten hier ihre Waaren aus, aber ein unmittelbarer Verkehr konnte sich erst gestalten, seitdem Bremer Kaufleute die Küste Livland's entdeckten. Denn wenn von einer solchen Entdeckung in dem angeführten Jahre gesprochen wird, so soll es nichts anderes heissen, als dass damals die Deutschen zum ersten Male so weit gegen Osten vordrangen, da nach dem bisher Gesagten den Schweden, Gothländern, Wenden etc. diese Gegenden längst bekannt waren. Doch auch mit der Entdeckung der Dünamündung gewann der Deutsche zunächst noch keinen unmittelbaren Verkehr mit dem Russen, sondern fürs Erste wurden ihm nur die Livländischen Märkte

eröffnet, zu denen freilich die Russen zahlreich herbeizogen und die schon frühe auch von Schwedischen und Norwegischen Kaufleuten besucht wurden³²⁾. Obgleich so nahe an die Grenzen Russlands gerückt, wird der Deutsche Kaufmann doch nicht früher als gegen Ende des 12. Jahrhunderts dieses selbst mit seinen Waaren aufgesucht haben³³⁾, denn damals ward durch die eben erwähnte Aufhebung des früheren Verkehres die Betretung eines neuen Weges nothwendig gemacht um mit Nowgorod, dem Stapel der Russischen Waaren, in Verbindung zu bleiben. Der neue Weg konnte nur durch Livland führen, und da der Deutsche bis hieher gekommen war, that er kühn einen Schritt weiter und drang mehr nach Osten vor auf den Strassen, auf denen der Russische Kaufmann mit Livland verkehrte. Eine Nachricht des ältesten Geschichtschreibers Livland's scheint dieses zu bestätigen. Denn bei dem Jahre 1206 erzählt uns Heinrich der Lette, dass der Priester Alobrand nebst einigen Andern nach Ungarn geschickt worden um die Waaren zurtück zu verlangen, die zu einem Werthe von 1000 Mark Silber noch vor der Erbauung Riga's von den Ungarn geraubt seien. Wahrscheinlich war dieser Raub verübt worden an Kaufleuten, die Handel treibend das Land durchzogen um ihre Reise bis nach Nowgorod oder Pleskow fortzusetzen, denn noch in späterer Zeit waren die zu Lande nach Russland Ziehenden gerade in dieser Gegend fortwährenden Räubereien ausgesetzt³⁴⁾.

Nachdem einmal der Deutsche Kaufmann mit Nowgorod in direkten Verkehr getreten war, ward dieser auch nicht unterbrochen, als im Jahre 1204 die Wasserstrasse den

32) *Karamsin*: I, pag. 303 u. 304 und *Heimskringla*: Antiq. Russes I, pag. 285.

33) Freilich ist im Hans. Urkb. unter dem Jahre 1165 eine Urkunde angeführt, in der Reinold, Erzbischof von Köln, der Stadt Medebach in Westphalen ihre Rechte erneut und in der von dem directen Handel dieser Stadt nach Russland hin als von einer längst bekannten Sache die Rede ist. Da sie aber die einzige Urkunde ist, die einen so frühen Verkehr deutscher Städte in Russland erwähnt, so ist auch *Sartorius* der Meinung, dass der Abschreiber einen Fehler begangen habe und dass statt Rutin Rujin gelesen werden müsse. Conf. Hans. Urkb. pag. 7 u. 8.

34) Conf. Hans. Urkb. pag. 156—161.

28) Новг. летописецъ in Продолж. древн. Росс. Визл. II, pag. 393.

29) Am angeführten Orte pag. 398 u. 400.

30) Летописецъ Новгородскій отъ 1167 до 1188 года. Москва 1781, pag. 50. Conf. *Lehrberg*, pag. 261.

31) Лѣтоп. Новгор. pag. 63.

Gothländern wieder frei gegeben ward. Im Gegentheile schloss er sich jetzt den letzteren an um mit ihnen zusammen die leichtere und bequemere Wasserfahrt nach Nowgorod zu versuchen. Die gewichtige Stellung des Deutschen Handelsvereins auf der Insel, die enge Verbindung des Gothländischen und Deutschen Elementes zu Wisby erleichterten die Vereinigung und machten ein derartiges Zusammenhandeln möglich, wie es in der nun folgenden Zeit bei Gothländern und Deutschen in Allem Statt fand, was ihre Handelsbeziehungen zu Russland betraf. Ohnstreitig jedoch behaupteten Erstere hier den Vorrang, denn sie waren die älteren Besitzer des Verkehrs, hatten hier in Nowgorod schon seit geraumer Zeit ihre eigene Kirche, vielleicht auch schon eine Art Handelsfactorie und in den ältesten Urkunden, die wir über jenen Handel des nördlichen Russlands besitzen, tritt dieser Vorzug augenscheinlich hervor. So entfaltete sich unter dem Schutze der Gothländer gleichsam der Deutsche Handel zu Nowgorod, denn die früheren selbstständigen Versuche einer Fahrt durch Livland konnten nur die schwachen Anfänge eines Verkehrs sein, der seine eigentliche Bedeutung erst erlangte, seitdem die Möglichkeit eines Seeweges gegeben war. Auch hier, wie überall in der Fremde, that der Deutsche Kaufmann sich zu einer Gesellschaft zusammen, die ihren Ausgangspunkt ebenfalls in der grossen Verbindung des gemeinen Deutschen Kaufmannes auf Gothland hatte. So sah der Beginn des 13. Jahrhunderts die ersten Anfänge des Deutschen Hofes zu Nowgorod entstehen, Anfänge die sich schnell weiter zu festeren Formen entwickelten in dem Bestreben durch innere Organisation den von Aussen drohenden Gefahren kräftigeren Widerstand zu leisten. Die älteste uns überkommene Schrage, die die Ordnung des Deutschen Hofes zu Nowgorod enthält, trägt so sehr den Character eines hohen Alters zur Schau, wie namentlich dieses *Behrmann* durch eine Vergleichung derselben mit einem Codex des Lübeckischen Rechtes vom Jahre 1240 nachzuweisen sucht³⁵⁾, dass ihre Abfassung jedenfalls so nahe als möglich an das Jahr 1225 ange-

35) *Behrmann* de Sera von Naugarden.

rückt werden muss³⁶⁾. Spricht nun ausserdem dieselbe Schrage von alter Sitte, wie sie seit langer Zeit auf dem Hofe gäng und gäbe gewesen, so geht hieraus unwiderleglich hervor, dass die Anfänge des Deutschen Hofes wenigstens in dem genannten Zeitpunkte gesucht werden müssen. Einen anderen mittelbaren Beweis für das hohe Alter des Contors giebt die Schrage in der Bestimmung, dass der Ueberschuss der Contoreinkünfte nach Gothland geführt werden und hier von den Olderleuten derer von Gothland, von Lübeck, Soest und Dortmund überwacht werden solle. Es ist eine Hindeutung auf die gewichtige Stellung, die damals die westlichen Binnenstädte im Russisch-Deutschen Verkehr noch einnahmen, eine Stellung, die sie bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts vollständig den aufblühenden Städten der Ostsee überlassen mussten.

So bestanden zu Nowgorod neben einander die beiden Handelshöfe der Gothen und Deutschen, die nach den Schutzpatronen ihrer Kirchen auch den Namen des Hofes St. Olai und St. Petri trugen. Was die innere Verwaltung und den Zusammenhang mit der Heimath betraf, so herrschte zwischen ihnen durchaus keine Gemeinschaft. Nur nach aussen hin treten sie vereint mit einander auf um ihren Rechten und Forderungen grösseren Nachdruck zu verleihen. Die Gothländer behaupteten freilich zuerst hier vor den Deutschen den Vorrang, wie dieses noch aus dem gemeinschaftlichen Privilegium des Jaroslav Jaroslavitsch hervorgeht, doch mit dem Aufblühen des übrigen Deutschen Handels wuchs die Bedeutung des Hofes zu St. Peter. Der Fortschritt des gemeinen Deutschen Kaufmannes auf Gothland fand auch in Nowgorod seine Nachwirkung und je mehr jene Gesellschaft sich zum Mittelpunkt des Wisbyschen Handels machte, in dem Maasse musste sich der Verfall der hiesigen Gothländischen Factorie steigern. Als mit dem Ende des 13. Jahrhunderts der städtische Hansebund die Functionen des gemeinen Deutschen Kaufmannes allmähig übernahm, sank der Gothenhof

36) Vor dem Jahre 1225 kann die obenerwähnte Schrage nicht abgefasst sein, weil die in ihr genannte St. Marien-Kirche erst in jenem Jahre vom Bischofe Bengt eingeweiht ward. Conf. Hans. Urkb. pag. 17.

zur völligen Unbedeutsamkeit herab und um das Jahr 1346 finden wir ihn bereits in dem Besitze der Deutschen, denen er von den früheren Inhabern zur Miethe überlassen worden war³⁷⁾. Freilich hatten sich die Gothländer in dem Miethcontracte das Recht ausbedungen, dass Keinem der Ihrigen der Zutritt zum Hofe verweigert werden dürfe, doch mit ihrem Handel nach Russland war es für immer zu Ende, denn die egoistische Politik der mächtigen Hanse wollte keinen auch noch so unbedeutenden Nebenbuhler dulden, und besass die Mittel ihren Willen in's Werk zu setzen.

37) Vrgl. pag. 56.

Der Hof und seine Ordnung.

Nowgorod liegt in der niedrigen Tiefebene, die der Wolchow durchströmt, nahe der Stelle, wo der Strom aus dem Ilensee austritt. Unzählige kleine Flüsse, Bäche und Seen durchschneiden das Land nach allen Richtungen hin und überschwemmen die niedrigen Wiesen und Wälder, sobald im Frühjahre von Süden, Osten und Westen die Schneewasser den Betten derselben zuströmen³⁸⁾. Der Wolchow ist der einzige Abfluss für die Wassermassen, die sich im Kessel des Ilensee's ansammeln; er bietet eine bequeme Schifffahrt dar, die nur bei niedrigem Wasserstande durch die alsdann sichtbar werdenden Stromschnellen einigermaassen erschwert wird. Auf einer kleinen Anhöhe, die sich nur wenig aus dem sie rings umgebendem Sumpflande erhebt, ist die Stadt erbaut; vier Nebenflüssen des Wolchow, der selbst mitten durch sie hindurchströmt, bilden ihren natürlichen Wallgraben. Im Norden deckt sie auf der rechten Seite das Flüssen Wischka, auf der linken der Ksen, im Süden — auf der rechten Seite der Kopan, auf der linken der Ausfluss des Miatschinskischen Sees³⁹⁾. Im Westen war die Stadt von sumpfigen, unwegbaren, dichten Urwäldern umschlossen, in denen selbst Biber angetroffen wurden; im Osten dehnten sich weite unübersehbare Wiesen aus, die während eines grossen Theils des Jahres durch die übertretenden Gewässer den Anblick eines Sees darboten. So hatte Nowgorod von Natur eine feste, unangreifbare Lage und manches Heer hat in seinen Morästen den Untergang gefunden. Trotzdem erhielt es eine künstliche Befestigung; an Stelle der alten hölzernen

38) *Муравьев*: Историческія изслѣдованія о древностяхъ Новгорода. Санктпетербургъ 1788, pag. 13.

39) A. a. O., pag. 5.

Burg ward im Jahre 1302 der Bau einer steinernen begonnen⁴⁰⁾ und gegen Ende des 14. Jahrhunderts zog man rings um die Stadt einen Wall, die vier oben erwähnten Bäche durch einen Stadtgraben verbindend⁴¹⁾. Doch das Ansehen des alten Nowgorod beruhte nicht auf dieser strategisch wichtigen Lage, sondern auf der in commerzieller Hinsicht glücklichen Stellung, durch die der nördliche Russische Binnenverkehr hier seinen Mittelpunkt finden und zugleich mit dem Europäischen Westen in Berührung treten konnte. Durch den Wolchow, den Ladoga und die Newa führte eine Wasserstrasse zur Ostsee; auf dem Lowat gelangte man in das Gebiet der oberen Düna; durch die Msta und die Twerza ward die Verbindung mit der Wolga bewerkstelligt und längs der Msta, Mologa, Scheksna und Suchona eröffnete sich der Verkehr mit den nördlichen Dwinagenden. Die Schätze des Nordens strömten hier zusammen und gaben der stolzen Stadt einen Reichthum, der sie zu Zeiten der Gefahr den Ausruf thun liess: „wer vermag was gegen Gott und gegen das grosse Nowgorod!“ Bis an das Eismeer, über den Ural hinaus, reichte nach Norden und Osten ihre Herrschaft. Der Finnische Meerbusen und der Ordensstaat bildeten im Westen die Grenzen, denn auch Pleskau erkannte in früherer Zeit die Oberherrlichkeit Nowgorod's an; im Süden reichte das Gebiet bis gegen die Wolga und Weliki Luki, Torschek, Beschetzki und Wologda waren die Grenzorte gegen Litthauen, Twer und Susdal. Diese weiten Länderstrecken zerfielen in fünf Pätinien und wurden selbstständig von der Stadt verwaltet, die eifersüchtig die ihr unterthänigen Provinzen vor dem Einflusse des Grossfürsten bewahrte⁴²⁾. Wie das Gebiet, so war auch die Stadt in fünf Quartiere geschieden. Drei derselben befanden sich auf dem linken Ufer des Wolchow und bildeten die Sophienseite; die beiden andern lagen auf dem östlichen Ufer und wurden die Handelsseite genannt.

40) *Муравьевъ*, pag. 37.

41) *А. а. О.*, pag. 5 und *Karamsin* IV, pag. 204.

42) *Исторические разговоры о древностяхъ великаго Цовагорода*, pag. 18 und vergl. die Tractate der Nowgoroder mit dem Grossfürsten: *Собрание государственныхъ грамотъ и договоровъ*. Москва 1813. I, pag. 1—19.

Die Festung (Dätinetz) war der Mittelpunkt des westlichen Theiles und der alte steinerne Sophientempel, der mit dem bischöflichen Pallaste strahlend über die Ringmauern sich erhob, gab diesem Ufer seinen Namen. Ueberall in der Stadt wölbten sich die Kuppeln unzähliger Kirchen und Klöster, aber wie fast alle Häuser, waren auch sie zum grössten Theile aus Holz aufgeführt⁴³⁾, und hierin liegt der Grund der gewaltigen Feuersbrünste, die so häufig grosse Theile der Stadt einäscherten.

Forschen wir nun nach der Oertlichkeit des Deutschen und Gothischen Hofes, so müssen diese nothwendiger Weise auf der Handelsseite gesucht werden, wo sich der ganze Verkehr Nowgorod's sammelte. Den alten Russischen Nachrichten zu Folge haben sie am südlichen Ende an den Ufern des Wolchow gestanden. Wie es sowohl die Nowgorodischen Chroniken als auch die Hansischen Urkunden beweisen, waren die beiden Höfe nahe bei einander⁴⁴⁾ und zwar lag der Gothische näher am Ufer, weil der Lohn für den Transport vom Wolchow zu ihm hin ein geringerer war als zu der Factorie der Deutschen⁴⁵⁾. Den Contoren gegenüber nach N.W. lag der sogenannte Jaroslawsche Hof mit dem alten hölzernen Pallaste Jaroslaw's I., wohin die Nowgoroder durch den Schall der Glocke zur Volksversammlung gerufen wurden. Dieser Platz, dessen Lage genauer zu bestimmen ist, weil auf ihm in den ältesten Nachrichten mehrere Kirchen erwähnt werden, die noch jetzt bestehen⁴⁶⁾, erstreckte sich vom Ufer bis ohngefähr zur jetzigen Michailowschen Strasse. Nach Norden schloss sich ihm der Nowgorodische Markt mit seinen Budenreihen an und mag sich zwischen dem Ufer und der jetzigen grossen Moskauschen

43) *Муравьевъ*, pag. 3.

44) *О мѣстоположеніи древняго Новгорода*, сочин. *Ивана Красова*. Новгородъ 1852, pag. 98 und *Hans. Urkb.* pag. 38. Die an letzterer Stelle angeführte Urkunde enthält ein Verbot aller raufartigen Spiele auf dem zwischen den beiden Höfen gelegenen freien Platze.

45) *Hans. Urkb.*, pag. 99.

46) In dem Kirchenverzeichnisse vom Jahre 1615 wird gleich nach den Kirchen des Jaroslawschen Hofes, die Kirche Johannis des Täufers als in der Nähe des Deutschen Hofes genannt, darauf die des Erzengels Michail, welche noch besteht. *Красовъ*, pag. 98.

bis zur Koschewskischen Strasse hingezogen haben. Von ihm führte ein Weg über den Jaroslawischen Hof zu den beiden Contoren; dieser durfte den Verträgen gemäss durch Gebäude nicht gesperrt werden, sondern sollte einer freien, ungestörten Communication überlassen bleiben⁴⁷⁾. Was die genauere Lage der Höfe selbst betrifft, so zogen sich ihre Besitzungen vom Ufer aus nach N.W. und nahmen einen Theil des Raumes ein, der sich zwischen dem Wolchow und der jetzigen kleinen und grossen Michailowschen Strasse erstreckt. Von Westen her mündete auf sie die Warägische Strasse, ohngefähr an der Stelle, wo jetzt die Kirche des Erzengels Michail steht, und den Wolchow entlang mögen die Wiesen und Kirchen gelegen haben, die als zu dem Gothischen Hofe gehörig in einer der Urkunden erwähnt werden⁴⁸⁾. Desgleichen war ganz in ihrer Nähe die Kirche Johannis des Täufers, auf deren Hofe die Verhandlungen der Russen und Deutschen Statt fanden⁴⁹⁾. So sehen wir, wie alle die Oertlichkeiten, die häufig von den Fremden besucht werden mussten, rings um deren gesichertes Asyl gruppirt waren. Auch der Pallast zu Goroditsche, der in späterer Zeit den Grossfürsten zur Wohnung diente, wenn sie Nowgorod besuchten, war nicht weit entfernt, denn gleich im Süden, nur getrennt durch den Fluss Schilotug, erhob sich auf einer geringen Anhöhe dieses Städtchen mit seinem hölzernen fürstlichen Schlosse⁵⁰⁾ und die Olderleute des Deutschen Hofes hatten nur einen kurzen Weg, wenn sie zur Audienz zum Grossfürsten sich begaben.

Die innere Einrichtung und Verfassung des Deutschen Hofes stimmte natürlich in den wesentlichen Zügen mit den Institutionen der übrigen Hansischen Niederlassungen überein, obgleich in gar wichtigen Punkten die localen Einflüsse manche Verschiedenheiten erzeugten und die grössere oder geringere Selbstständigkeit die fernere Entwicklung bedeutend modificirte.

47) Hans. Urkb., pag. 39 und *Kpacos*, pag. 98 u. 99.

48) Hans. Urkb., pag. 42 und *Kpacos*, pag. 97.

49) Hans. Urkb., pag. 99.

50) *Myasvees*, pag. 14. Dieses Goroditsche kommt in den Hansischen Urkunden unter dem Namen Cerceke und Gorceke vor. Conf. Hans. Urkb. pag. 163 u. 164.

Auch in Nowgorod wird, wie in London und Brügge, eine Eintheilung des Contores in Drittheile sich allmählig herausgebildet haben. Der unmittelbare Grund hierfür liegt aber nicht in jener bekannten Eintheilung der Hansestädte, sondern vielmehr in dem Bestreben den Einfluss gleichmässig unter die Kaufleute zu vertheilen, die aus den verschiedensten Gegenden her den Hof besuchten. Dass die Gliederung des Hansischen Städtebundes nicht auch die Eintheilung auf den Factoreien bedingte, ist daraus ersichtlich, dass eben jene Scheidung nicht auf allen Contoren und nicht auf gleiche Weise sich wiederholte. In Bergen z. B. ist die Scheidung in Drittheile nicht nachzuweisen, in London ist sie zu verschiedenen Zeiten eine andere gewesen und stimmte mit der zu Brügge nicht überein⁵¹⁾. So nun kann man annehmen, dass auch in Nowgorod die Sonderung in Quartiere im Laufe der Zeit sich selbstständig herausgebildet habe ohne von Seiten des Hansetages octroyirt zu sein, besonders wenn man bedenkt, dass die Ordnung und Regelung des Hansischen Städtebundes eine jüngere, als die seiner Factoreien ist, welche letztere alte Stiftungen des gemeinen Deutschen Kaufmannes waren. Die gleichen Interessen, welche Städte einer Gegend verbanden, der corporative Geist des Mittelalters, das Vorbild der anderen Contore und das Bestreben der Schwächeren, sich gegen die Uebermacht der Mehrzahl zu schützen, werden auch hier der Grund dazu gewesen sein.

Wir sprechen von einer solchen Eintheilung zu Nowgorod und doch geschieht der Sache nirgends Erwähnung in den alten dortigen Scraen, die uns aus dem 13. und 14. Jahrhundert überkommen sind. Die einzige Scra, die hier-

51) *Sartorius*: urkundliche Geschichte der Hanse. Hamburg 1830, II 395. Diese Urkunde aus dem Jahre 1347 zeigt uns die Eintheilung des Brüggeschen Contores in folgende drei Quartiere: 1) die Wendischen und Sächsischen Städte, 2) die Westphälischen und Preussischen und 3) Gothland mit den Livländischen Städten und den Deutschen in Schweden. Zu London bildeten 1437 Cöln mit den Geldrischen Städten und Dynant das erste, die Sächsischen, Wendischen, Westphälischen und überhaupt alle diesseits des Rheines das zweite und Gothland mit den Preussischen und Livländischen Städten das dritte Drittheil. Conf. *Lappenberg*: urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofes in London. Hamburg 1851, pag. 29.

über Bestimmungen giebt, ist die aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts⁵²⁾, welche bei Gelegenheit der Oldermannswahl die Kaufleute in ein Sächsisches, Wendisches, Westphälisches und Livländisches Quartier absondert. Hieraus könnte man nun freilich folgern, dass erst in späterer Zeit, als es sich nach 1494 um eine Wiederherstellung des Contores handelte, die Eintheilung in die neu revidirte Scra aufgenommen sei, um dem Ganzen der Hansischen Institutionen eine gewisse Gleichmässigkeit zu verleihen. Doch die neue Contorordnung entspricht so sehr den Scraen der früheren Jahrhunderte, dass man mit Recht in ihr nur eine Zusammenfassung und Vereinfachung der alten, zahlreichen Ordnungen sehen kann, sie also eine so wichtige Einrichtung wie die Quartiereintheilung nicht erst von Neuem bestimmte, sondern nur als etwas schon früher Gewesenes wiederholte. Am meisten aber spricht hierfür eine Stelle aus dem Recesse der zu Lübeck versammelten Seestädte vom 24. Juni 1363, wo es heisst⁵³⁾: *Item illi de Riga ad-*

52) *Willebrandt* giebt in seiner Hansischen Chronik uns einen gar sehr fehlerhaften Abdruck dieser Scra; so steht z. B. am Anfange das Jahr 1564 zur Seite und weiterhin wird 1514 als das Jahr bezeichnet, da der neue Vertrag mit den Russen geschlossen und die neu revidirte Schrage angefertigt ward. Ferner wird hier die Schliessung des Contores durch Iwan Wassiliewitsch III. in das Jahr 1484 gesetzt und doch ist dort zugleich der Zeitraum zwischen jener Schliessung des Hofes und dem Abschlusse des neuen Vertrages nur auf 20 Jahre angegeben. So findet sich noch manche andere Angabe, die sich bei der oberflächlichsten Betrachtung sofort als irrig erweist. *Sartorius* hat in seiner Geschichte des Hanseatischen Bundes III, pag. 234 die Urkunde in das Jahr 1504 gesetzt, wahrscheinlich weil Iwan Wasiliewitsch in ihr angeführt wird, doch gehört sie unstreitig in das Jahr 1514, das von ihr selbst an der einen Stelle als der Zeitpunkt des erneuten Vertrages mit den Russen genannt wird. Hierfür spricht auch der dort genannte Name des Revalschen Bürgermeisters Johann Viendt, der nach *Arndt* (Livländische Chronik II, p. 352) im Jahre 1512 sein Amt verwaltete und ausserdem berichtet uns *Karamsin* von einem 1514 zwischen Russland und den Städten geschlossenen Vertrage. (*Karamsin*: Histoire de l'empire de Russie traduite par *Thomas et Jauffret*. Paris 1820. VIII, pag. 69 u. 70; desgleichen *H. Новиков*: древняя Россійская Внѣшняя. Санктпетербургъ 1773. II, pag. 72. — Der bei *Willebrandt* erwähnte Iwan Wasiliewitsch muss jedenfalls Wasili Iwanowitsch sein und der unaufmerksame Copist mag sich diesen Fehler haben zu Schulden kommen lassen, weil kurz vorher, wo von der Schliessung des Hofes die Rede ist, eben Iwan Wasiliewitsch genannt wird.

missi sunt ad servandum terciam partem curie neugardensis, dummodo fecerint, puod facere tenentur, ut alie partes; addita etiam ista conditione, quod si per ad-missionem predictam privilegia communis mercatoris in curia neugardensi paterentur aliquod detrimentum, ipsi de Riga et alii admissi pro illo detrimento satisfacere tenerentur etc. Hieraus geht hervor, das schon vor dem genannten Jahre eine derartige Eintheilung zu Nowgorod bestanden habe und Riga et alii, d. h. die Livländischen Städte, erhalten die Befugniss ein besonderes Drittheil zu bilden. Die steigende Bedeutung der Livländischen Communen gab ihnen hierzu das Recht, da sie durch Nachbarschaft und politische Verhältnisse zu Nowgorod in der innigsten Beziehung standen.

Bei gänzlichem Mangel genügender Quellen ist es nicht möglich genau und bestimmt anzugeben wie und wann jene Scheidung sich gestaltete, doch im Allgemeinen muss sie sich folgendermaassen entwickelt haben. Am Anfange, als die Verhältnisse noch einfacher waren, als die Nothwendigkeit einer festen Norm sich noch nicht herausgestellt hatte, als Alles mehr dem augenblicklichen Bedürfnisse und der alt hergebrachten Sitte überlassen war, da konnte von gesetzlich bestimmten Quartieren natürlich nicht die Rede sein. Die Interessen der Kaufleute aus den verschiedenen Gegenden kreuzten sich noch nicht, sie fanden alle bei dem noch wenig ausgebeuteten Handel reichlichen Gewinn und noch stand die Factorei nicht unter dem Einflusse ehrgeiziger städtischer Magistrate. Erst später gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, als sich der Einfluss der Städte hier gemehrt hatte, zeigen sich die ersten Reibungen unter den, den Hof besuchenden Kaufleuten und der Streit zwischen Lübeck und Gotthland über den Instanzenzug des Nowgorodischen Hofes⁵⁴⁾ liefert den ersten Beweis einer sich entwickelnden Absonderung, die auf der Verschiedenheit der Interessen beruhte. Die Reibungen mussten zunehmen je mehr der Handel wuchs und je mehr Städte ihre Kaufleute

53) *Hans. Urkb.*, pag. 524.

54) *Hans. Urkb.*, pag. 178—184. *E. Herrmann*: Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches. Leipzig 1843, pag. 46 u. 47.

in den Osten schickten und factisch bildete sich allmählig eine Scheidung unter den Besuchern der Factorei heraus, indem diejenigen sich enger aneinander schlossen, die durch Nachbarschaft ihrer heimatlichen Communen, Gleichheit der Interessen, des Rechts und der Sitte zu einander gehörten. Nach und nach knüpfte die Sitte gewisse Privilegien und Berechtigungen an die verschiedenen Abtheilungen und so kann man annehmen, dass seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Nowgorod eine vollständige, rechtlich anerkannte Sonderung in Quartiere bestanden habe, gerade wie um dieselbe Zeit uns eine solche als auf dem Brüggeschen Hofe bestehend gemeldet wird⁵⁵⁾.

Fragen wir nun, wie jene Theilung sich zuerst gestaltete, so müssen wir freilich den Mangel eines jeglichen urkundlichen Berichtes bedauern, aber das wahrscheinlichste ist, dass die Theilung, die auf dem Brüggeschen Contore und auf dem Hansetage selbst Statt fand sich auch in Nowgorod wiederholte. In dem Falle schieden sich hier die Kaufleute in drei Drittheile, 1) in das Westphälische und Preussische, 2) in das Wendische und Sächsische und 3) in das Gothländische mit den Livländischen Communen und den Deutschen in Schweden. Doch wie wir gesehen haben, ging schon im Jahre 1363 eine Veränderung vor sich. Die Macht der Livländischen Städte war gewachsen, Gothland hingegen war durch die Dänischen Kriege und die Eroberung Wisbys gesunken und es erlangten die Livländer das Recht für sich ein besonderes Quartier auf dem Nowgorodischen Hofe zu bilden. So gab es hier seit 1362 vier sogenannte Drittheile⁵⁶⁾, denn das Gothische bestand weiter fort, da mehrere Urkunden es bezeugen, wie Gothland bis nach 1500 einen gewichtigen Einfluss besass. Erst im Laufe jenes Jahrhunderts, da Wisby all den alten Glanz eingebüsst hatte ist wahrscheinlich auch das Gothländische

55) Hans. Urkb., pag. 395, Urk. CLXIV. Diese Urkunde aus dem J. 1347, die die Ordnungen und Willkühren des gemeinen Kaufmannes zu Brügge enthält, ist die erste, welche in der Hansischen Geschichte einer Eintheilung in Drittheile erwähnt.

56) Der Name Drittheile ward beibehalten, obgleich an Stelle der 3 Quartiere des Hansetages mit der Zeit 4 traten. Conf. *Sartorius*: Geschichte des hansischen Bundes. II, pag. 96—100.

Drittheil zu Nowgorod eingegangen, aber an Stelle desselben trat das Sächsische, als ein besonderes für sich bestehendes, denn die Scra des Jahres 1514 nennt uns vier Quartiere auf dem Nowgorodischen Hofe: das Sächsische, das Westphälische, das Wendische und das Livländische⁵⁷⁾.

Älter und ursprünglicher als die oben angeführte Eintheilung ist die Sonderung der Nowgorodfahrer eines Theils im Sommer- und Winter-, anderen Theils in Wasser- und Landfahrer⁵⁸⁾. Wie aus den ältesten Nachrichten hervorgeht, verbanden sich die nach Osten schiffenden Deutschen Kaufleute zu Admiralschaften um in solcher Vereinigung besser den Gefahren, die ihnen die Elemente und barbarischen Völkerschaften bereiteten, zu widerstehen. Zwei Mal im Jahre organisirten sich die Gesellschaften, die eine beim Beginne des Frühlings, um während der Sommerzeit, — die andere gegen Ausgang des Herbstes, um während des Winters jenen gewinnreichen Handel zu betreiben. So entstand die Trennung in Sommer- und Winterfahrt, eine Trennung, die während der grössten Zeit des Bestandes des Hofes scharf begränzt auseinander gehalten⁵⁹⁾ und mit der es erst in der letzten Zeit vielleicht nicht mehr so genau genommen ward. Noch eine Verordnung aus dem Jahre 1338 deutet auf eine strenge Sonderung und befiehlt dem Winterfahrer nicht länger als bis zum letzten Wege oder ersten Fahrwasser, dem Sommerfahrer nicht länger als bis zum ersten Wege oder letzten Wasser zu bleiben⁶⁰⁾. Nur ausnahmsweise ward ein längerer Aufenthalt gestattet, doch über Jahr und Tag zu verweilen war

57) *Willebrandt*: Hans. Chronik. Lübeck 1748. III, pag. 101.

58) *Behrmann*: De Scra van Naugarden. Copenhagen 1828, pag. 88—95 (punct 2, 3, 5, 7, 8, 9) und pag. 101—103 (punct 22, 23, 24). Hans. Urkb. pag. 18—21, 25, 26 u. s. w.

59) Belege hierfür sind uns nicht allein die eben angeführten Stellen, sondern man kann davon noch viele aufweisen, z. B. *Dreier*: specimen juris Lubecensis. Wismar, pag. 177 u. 178. Hans. Urkb. pag. 100, 351, 656.

60) Hans. Urkb., pag. 351. Dat is van deme wintere to deme lesten wege oder to deme ersten watere. Likerwis mach de gene liggen de bi sommer kompt to deme lesten watere, oder to dem ersten wege. Hieraus geht zugleich hervor, dass die Landfahrer wahrscheinlich nur die Schlittenbahn zu ihren Handelsreisen benutzten. Conf. Hans. Urkb., pag. 260.

Jeglichem bei Verlust des Hofrechtes verpönt⁶¹⁾. Die Scra aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts enthält nun ebenfalls das letztere Verbot und spricht desgleichen freilich unterscheidend von Sommer- und Winterfahrt, aber hier wird die Trennung nicht mehr so scharf hervorgehoben, wie es in den früheren Verordnungen geschieht⁶²⁾ und so mag der zunehmende Verkehr eine strenge Scheidung nicht mehr thunlich befunden haben.

Was den Unterschied der Wasser- und Landfahrer betrifft, so sprechen von diesem ebenfalls die ältesten Nachrichten und wir ersehen aus ihnen, dass die Ersteren vor den Letzteren den Vorrang hatten⁶³⁾. Unter den Landfahrern sind vorzüglich die Livländischen Kaufleute zu verstehen, wenn auch nicht gezeugnet werden kann, dass ebenfalls andere Deutsche Communen durch Preussen und Curland einen Landhandel nach Nowgorod betrieben haben, wie es aus den späteren Verböten gegen denselben hervorgeht⁶⁴⁾. Livländer betrieben aber vorzüglich die Landfahrt und deshalb konnte die rechtliche Zurücksetzung derselben nur so lange bestehen, als sich die Livländischen Städte gewisser Maassen in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu ihren westlichen Schwestern befanden. Als sie zu grösserem Ansehen gelangten musste der rechtliche Unterschied fallen, besonders da es zugleich der eifersüchtigen Macht der Seestädte gelang den Communen des westlichen Binnenlandes den Landhandel gänzlich zu untersagen. Das

61) Hans. Urkb., pag. 277.

62) Die angeführte Scra erwähnt wohl Sommer- und Winterfahrer, aber sie erwähnt sie eben nur und enthält nicht mehr die für beide verschiedenen Bestimmungen in Bezug auf Schosszahlung, Hausmiete und Priester-Beoldung, wie sie in den älteren Scraen angegeben werden. Conf. *Behrmann*, pag. 92—94 (punct 7, 8, 9) und pag. 100—102 (punct 22 u. 23). *Willebrandt*, III, pag. 106—108, wo er: van dem Schotte und van dem Prester, spricht.

63) *Behrmann*, pag. 90 (punct 5).

64) Der weite beschwerliche Landtransport, die vielen feindlichen Völkerschaften, durch deren Land man ziehen musste und das fortwährende Kriegsgetümmel des Ostens werden wohl den Deutschen Binnenstädten einen nur spärlichen Landverkehr mit Nowgorod gestattet haben. Die oben angeführten Verböte gegen diesen Landhandel beginnen schon mit dem Jahre 1344 (Hans. Urkb. p. 279) und werden von da an immer wieder erneuet. Conf. *Sartorius*, Geschichte des hanseatischen Bundes. II, p. 436 u. 437, Anm. 16 und *Willebrandt*, III, p. 107.

ist der Grund, wesshalb schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts von einem rechtlichen Unterschiede der Wasser- und Landfahrt nicht mehr die Rede ist.

Auf den Höfen zu Bergen und London gab es Factoren, die Jahr aus Jahr ein dort verweilten und als Commissionäre den Kaufleuten der Hansestädte dienten. In Nowgorod aber war es anders. Der Winter sah hier eine andere Gesellschaft als der Sommer, die Einen gingen, die Anderen kamen, kurz es war ein steter Wechsel der Inwohner des Hofes. Bleibende Factoren, die geraume Zeit hindurch die Handelsgeschäfte besorgten, sind hier nicht zu finden, die Kaufleute kamen selbst mit ihren Waaren, oder schickten ihre bevollmächtigten Diener und mussten den Hof wieder verlassen, sobald die Waaren ausgetauscht und der gesetzlich bestimmte Termin ihres Aufenthaltes abgelaufen war. Meisternannen, Knechte und Jungen bildeten hier, wie auf den anderen Contoren die jedesmalige Einwohnerschaft; Meisternannen waren alle diejenigen, die auf eigene Rechnung den Hof besuchten⁶⁵⁾. Die Knechte⁶⁶⁾ und Jungen⁶⁷⁾ wurden von diesen als Gehülfen mitgeführt und in ihnen finden wir die alte Zunfteintheilung in Gesellen und Lehrbursche wieder. Die Knechte durften von ihrem Herrn nicht ohne anerkannte Ursache entlassen werden, selbst Krankheit war kein Grund, sondern jeder Meister musste seine Knechte wieder an den Ort zurückführen, wo er sie gemiethet hatte. Desgleichen durften aber auch sie ihren Herrn nicht willkürlich verlassen, sondern waren verpflichtet ihm in Gefahr und Nöthen treulich beizustehen und Unpflucht und Auflehnung von ihrer Seite wurden mit schwerer Geldbusse geahndet⁶⁸⁾.

Die Versammlung der Meisternannen bildete der Zunftordnung, gemäss dem sogenannten Steven (Versammlung), welcher bald in grösserer, bald in geringerer Abhängigkeit

65) Hans. Urkb., pag. 351. Swele man komet in den hof uppe sines selves kost, de seal mesternannen bliuen.

66) Die Knechte werden oft, besonders in den älteren Urkunden auch knapen genannt; vergl. *Behrmann*, pag. 94 (punct 11), pag. 96 (punct 13), pag. 124 (punct 55) und Hans. Urkb., pag. 351, 266 etc.

67) Hans. Urkb., pag. 260. *Willebrandt*, III, pag. 104.

68) *Behrmann*, pag. 94 u. 96. Hans. Urkb., pag. 351.

von der Gesellschaft des gemeinen Kaufmannes und der städtischen Magistrate gesetzkraftige⁶⁹⁾ Beschlüsse in Angelegenheiten des Contores fasste. Richterliche Gewalt war ihm zu keiner Zeit zugestanden, wohl aber besass er das Wahlrecht seiner Olderleute, welches er erst späterhin, wie wir im künftigen Abschnitte es sehen werden, für einige Zeit einbüsste⁷⁰⁾. Hier wurde 2 Mal im Jahre für die Winter- und Sommerfahrer der Schragen verlesen⁷¹⁾ und jeder Meistermann war verpflichtet den Steven zu besuchen, sobald er ihm angezeigt worden war⁷²⁾.

Der erste Beamte des Contores, der an der Spitze des Ganzen stand, war der Oldermann des Hofes. Sowohl die Sommer- als Winterfahrer, die zu Wasser nach Russland gingen⁷³⁾, wählten ihn nach eigener freier Willkühr, sobald ihre Gesellschaft den Nu erreicht hatte⁷⁴⁾. Später als die Bedeutung des gemeinen Kaufmannes auf die Städte übergegangen war, schickten Lübeck und Wisby ihre Abgesandten nach Nowgorod um abwechselnd einen ihrer Bürger zu dieser Würde zu ernennen⁷⁵⁾, aber zuletzt fiel das Wahlrecht dem Hofe wieder anheim⁷⁶⁾ und auch die Bestimmung schwand, die das Amt allein an einen Lübecker oder Wisbyer knüpfte⁷⁷⁾. Der Oldermann des Hofes hatte das Recht nach Gutdünken 4 Rathmannen zu Gehülfen sich zu bestimmen und auch die Wahl der beiden Olderleute St. Peters, die in der ersten Zeit der Gesellschaft der Kaufleute zukam, ward späterhin ihm übergeben⁷⁸⁾. Er sass

69) Der Eingang aller Beschlüsse, die auf dem Nowgoroder Hofe gefasst wurden, liefert uns den Beweis, dass dem Steven die Befugniss der Gesetzgebung zustand. Conf. Hans. Urkb., pag. 265—291.

70) pag. 57.

71) Hans. Urkb., pag. 211 u. 351.

72) Hans. Urkb., pag. 20 u. 268 und *Behrmann*, pag. 92.

73) Auch die Gesellschaften der Landfahrer wählten ihren Oldermann, aber dieser musste gleich bei der Ankunft des Oldermannes der Wasserfahrt sein Amt aufgeben. Conf. *Behrmann*, pag. 90.

74) *Behrmann*, pag. 89. Der Nu ist die Nawa.

75) Hans. Urkb., pag. 275 u. 276.

76) Vergl. *Willebrandt*, III, pag. 101, wo er über die Wahl der Olderleute spricht.

77) Hans. Urkb., pag. 524.

78) *Behrmann*, pag. 88 und Hans. Urkb., pag. 275 u. 276.

mit seinen Rathmannen zu Gericht⁷⁹⁾, er hatte sogar die Befugniss zum Tode zu verurtheilen⁸⁰⁾ und von ihm ging die Appellation nur an die Magistrate zu Lübeck und Wisby. Ihm lag die Besorgung der äusseren Angelegenheiten des Contores ob, er musste mit den Russen unterhandeln und Jeder, den er sich zur Hülfe bei solchen Geschäften erkor, war bei schwerer Strafe zu gehorchen verpflichtet. Er berief und leitete den Steven, er vermittelte die Verbindung zwischen den Städten und dem Hofe und alle Beschlüsse und Berichte heben mit den Worten an: der Oldermann des Hofes, seine Weisesten und der gemeine Kaufmann sind zu Rathe geworden Dieses oder Jenes zu thun. Er hatte ferner die oberste Leitung der Sicherheitsmassregeln. Er musste den Hof vor fremden Eindringlingen schützen und nur mit seiner Erlaubniss durfte ein Kaufmann aus dem Lande, d. h. aus dem Nowgorodischen Gebiete, denselben betreten⁸¹⁾. Seine Pflicht war es in der ersten Zeit mit Unterstützung der Rathmannen alle eingeführten Güter zu besichtigen, damit die schlechte Waare keinen Anlass zu Streitigkeiten mit den Russen gäbe und späterhin als dieses Geschäft auf besondere Wraker übergegangen war, musste er für die Bestellung derselben sorgen⁸²⁾. In ihm concentrirten sich überhaupt alle die Fäden der obrigkeitlichen Thätigkeit und die anderen Beamten des Contores waren am Ende nichts als seine Handlanger, die ohne streng begrenzten Geschäftskreis nur seine Befehle und Anordnungen zu vollziehen hatten. Eine besondere Vergütung für seine Dienste empfing er nicht, aber aus den gesetzlich bestimmten Gerichtssporteln mag ihm ein kleines Einkommen erwachsen sein⁸³⁾ und ausserdem war es ihm und den Rathmannen vergönnt kleine Gaben der Erkenntlichkeit anzunehmen, die jedoch den Werth einer halben*Mark Kunen

79) Freilich ist nirgends ausdrücklich gesagt, dass die Rathmannen das Gericht des Oldermannes bilden halfen, aber es geht hervor aus dem Antheile an den Gerichtssporteln, der ihnen in der einen Scra zuerkannt wird. Conf. Hans. Urkb., pag. 203.

80) Hans. Urkb., pag. 277. *Willebrandt*, III, pag. 108.

81) *Behrmann*, pag. 100.

82) idem pag. 142. Hans. Urkb., pag. 285 etc.

83) idem pag. 112.

nicht übersteigen durften⁸⁴). Die grösste Entschädigung lag in der Ehre des Amtes und in den äusserlichen Vorrechten, die dem Inhaber desselben zu Theil wurden, wie z. B. die Befugniss für sich und seine Gesellschaft jede beliebige Wohnung des Hofes wählen zu können⁸⁵).

Was die zwei Olderleute St. Peters betrifft, so waren sie die Beamten, die dem Oldermanne des Hofes zunächst standen und vollständig in seine Functionen eintraten, sobald dieser nicht anwesend war. Auch sie durften zu einer gewissen Zeit nur aus den Lübeckern und Wisbyern gewählt werden und wurden ebenfalls von den Abgeordneten jener beiden Städte ernannt, wenn zufälliger Weise der Oldermann des Hofes sich nicht in Nowgorod befand⁸⁶). Sie hatten vorzüglich über die gewissenhafte Befolgung der Gesetze zu wachen, mussten dafür sorgen, dass die Wraker die Waare untersuchten⁸⁷), mussten den Kaufleuten den Eid abnehmen, dass sie mit gewissen verbotenen Sachen keinen Handel treiben würden⁸⁸), hatten das Wachs zu stempeln und noch dergleichen andere Geschäfte. Sie hatten wahrscheinlich ausserdem den ökonomischen Theil und die specielle Thor- und Kirchenhut unter ihrer Aufsicht, denn hierauf scheinen die Nachrichten, die sie als die Inhaber der Schlüssel bezeichnen, hinzuweisen. Ihr Geschäft war es den empfangenen Schoss zu deponiren in der Contorcasse, zu der Jeder von ihnen einen besonderen Schlüssel besass⁸⁹). Späterhin im Laufe des 15. Jahrhunderts scheinen sie auf immer an die Stelle des Oldermannes des Hofes getreten zu sein, denn die jüngste Schrage wenigstens kennt das letztere Amt nicht mehr und theilt alle früheren Befugnisse desselben den beiden Olderleuten St. Peters zu. Ihre Wahl mag um jene Zeit den Quartierausschüssen übergeben worden sein. Jedes der 4 Quartiere bestimmte 3 Männer und diese 12 erkoren bei ihren Eiden diejenigen 2 aus ihrer

84) *Behrmann*, pag. 132.

85) idem pag. 98.

86) *Hans. Urkb.*, pag. 276.

87) idem pag. 284.

88) idem pag. 280.

89) *Willebrandt*, III, pag. 106 u. 107.

Mitte, die sie für die tüchtigsten hielten die Angelegenheiten des Contores zu leiten⁹⁰). Auch in Besetzung der anderen Aemter weicht die jüngere Scra von der älteren ab, denn an Stelle der alten 4 Rathmannen lässt sie die Olderleute sich nur 2 Weiseste und einen Schreiber zu Gehülften erwählen und trifft die Bestimmung, dass an Stelle der beiden Olderleute nur 2 Vorsteher gewählt werden sollten, sobald die Zahl der zu Nowgorod anwesenden Kaufleute sich nicht auf 30 belaufe⁹¹). Die Rathmannen, die in den Urkunden gewöhnlich die Weisesten genannt werden, unterstützten als Beisitzer den Oldermann des Hofes bei Ausübung seines Richteramtes und standen ihm bei der Verwaltung als Rathgeber und Executoren zur Seite. Alle die angeführten Beamten waren verpflichtet die auf sie fallende Wahl anzunehmen; weigerten sie sich, so mussten sie es nach der ersten und zweiten Mahnung mit 10 Mark Silb. büssen, verharreten sie dann noch ferner bei ihrer Widersetzlichkeit, so wurden sie zur Bezahlung von 50 Mark Silb. und zum Verluste des Hofrechtes verdammt⁹²). Jeder musste so lange in seinem Amte bleiben, als er auf dem Hofe verweilte; mit 10 Mark Silb. ward er gestraft, wenn er nur um dem Amte zu entgehen seine Heimreise antrat⁹³). Einzelne Vortheile und äussere Auszeichnungen mögen ihnen allen zu Theil geworden sein, wie z. B. auch die Rathmannen Ansprüche auf Gerichtssporteln hatten. Sie alle waren durch höhere Strafsätze vor Beleidigung und Misshandlung geschützt, indem Derjenige, der sich in diesem Punkte verging, ausser der gewöhnlichen Busse noch 3 Mark entrichten musste⁹⁴).

Ihren Priester brachte sich sowohl die Sommer- als

90) *Willebrandt*, III, pag. 101. Es war dieselbe Art der Oldermannswahl, wie sie zu London gebräuchlich war. *Conf. Lappenberg*: urkundl. Geschichte des englischen Stahlhofes. II, pag. 104 u. 105.

91) *Willebrandt*, III, pag. 101.

92) *Hans. Urkb.*, pag. 275 u. 276.

93) idem pag. 276.

94) *Behrmann*, pag. 128. Späterhin ward der Strafsatz für ein solches Vergehen noch verschärft und 10 Mark Silb. musste der Zahlen in, der sich Worten gegen einen der Beamten vergessen hatte. *Conf. Willebrandt*, III, pag. 102.

Winterfahrt jedes Mal selbst mit, neben welchem kein anderer auf dem Hofe die geistlichen Functionen verrichten durfte. Die Kaufleute mussten die Kosten seines Unterhaltes tragen und die Winterfahrt hatte das Vorrecht dem ihrigen aus St. Peters Gut 50 Mark Kunen zu geben, damit er sich selber beköstigte⁹⁵⁾. Späterhin konnten beide Gesellschaften ihren Priester mit einem Geschenke von 4 Mark Silb. aus der Contorcasse begnaden und auch der Geistliche, der während der Zeit zwischen den beiden Gesellschaften auf dem Hofe war, erhielt aus derselben Casse wöchentlich einen halben Verding, musste aber von den gerade anwesenden Kaufleuten beköstigt werden⁹⁶⁾. Um dieselbe Zeit als Lübeck und Wisby das ausschliessliche Recht in Anspruch nahmen durch ihre Gesandten einen ihrer Mitbürger zum Oldermanne zu bestellen, um dieselbe Zeit erlangten sie auch das gleiche Privilegium in Bezug auf den Priester⁹⁷⁾. Von da an gab es einen beständigen Geistlichen auf dem Hofe, der ein Jahr um das andere von jenen beiden Städten bestellt ward⁹⁸⁾. Das Contor gab den Lohn und bezahlte für ihn das Kostgeld bei der Haus- und Tischgenossenschaft, der er sich selbst zugetheilt hatte. In den gewöhnlichen amtlichen Functionen bestand natürlich auch hier sein Hauptgeschäft, aber ausserdem führte er gegen eine kleine Vergütung die Correspondenz manches Kaufmannes⁹⁹⁾, der das Schreiben nicht verstand, und mag auch bisweilen dem Oldermanne in seinen schriftlichen Arbeiten als Sekretair gedient haben. In späterer Zeit, als

95) *Behrmann*, pag. 102.

96) *Hans. Urkb.*, pag. 352.

97) In einer der Verordnungen aus dem Jahre 1346 (conf. *Hans. Urkb.* pag. 376) heisst es: „de van lübeke unde de van gotlande scallen her setten den prester malch sin jar“, und ferner lautet es in der Scra vom Jahre 1514: „Wenner hier ein Priester ist, so scall ehm de Kopmann geven des Jahres vor seinen Lohn“ etc. Hieraus folgt, dass von einem Priester, der mit der Sommer- oder Winterfahrt kam und ging, nicht mehr die Rede ist, sondern dass das ganze Jahr hindurch einer auf dem Hofe residirte.

98) Auch dieses Vorrecht der beiden Städte ging allmählig ebenso verloren, wie die Befugniß allein ihre Bürger im Amte des Oldermannes zu sehen und die jüngste Scra kennt dieses Privilegium schon nicht mehr. Conf. *Willebrandt*, III, pag. 108.

99) *Hans. Urkb.*, pag. 352.

es einen beständigen Priester gab, hatte er ausserdem die Thor- und Kirchenschlüssel in seiner Verwahrung, sobald die geringe Zahl der anwesenden Kaufleute weder eine Vorsteher- noch Oldermannswahl möglich machte¹⁾.

Auf dem Nowgoroder Hofe herrschte nicht dieselbe strenge, zunftmässige Lebensweise, wie zu Bergen, wo die Factoren durch das lange Zusammenleben in eine streng abgeschlossene Corporation zusammen gewachsen waren und sich selber eine eigene rauhe Sitte geschaffen hatten. Hier liess der stete Wechsel der Innwohnerschaft das Eigenthümliche einer Zunft nicht aufkommen und Erscheinungen, wie die rohen Probespiele und die Schustergasse²⁾, sind hier nicht zu finden. Die Kaufleute sonderten sich in Gesellschaften³⁾ ab, wie sie gerade durch ein und dieselbe Heimath oder andere Gründe zusammen geführt wurden. Eine solche Mascopei, zu der Meister, Knappen und Jungen gehörten, bestritt die Kosten des Unterhaltes gemeinschaftlich, besass für den Tag eine gemeinschaftliche Wohnung (Dornsen) und stand unter der Leitung eines eigenen Vogtes. Dieser bestimmte sich selbst seine Beisitzer, den einen aus den Meistern, den anderen aus den Knechten und ernannte Leute, die die Zimmer, das Trinkgemach, das Feuer, das Licht etc. unter ihrer besonderen Obhut hatten⁴⁾. Er hatte im Kreise seiner Gesellschaft in gewissen Fällen die Gerichtsbarkeit, z. B. wenn ein Knecht den anderen mit Worten beleidigt hatte, und konnte bei 15 Kunen Sühne er vor sein Gericht entbieten, das jeden Sonnabend Statt fand⁵⁾. Die Wohnungen wurden durch das Loos den ein-

1) *Willebrandt*, III, pag. 103.

2) *Willebrandt*. In den Erläuterungen zur Vorbemerkung, pag. 35. *Sartorius*: Geschichte des hansatischen Bundes. II, pag. 365—369.

3) Häufig geschieht in den alten Urkunden dieser Gesellschaften oder mascopeien Erwähnung. Conf. *Behrmann*, pag. 91 und *Hans. Urkb.*, pag. 287.

4) Diese Leute hiessen dornsenvinders, potkötövinders, vurvinders und hatten darauf zu sehen, dass die Wände und Thüren der Zimmer, die Tische und Bänke nicht beschädigt würden, dass das Feuer im Ofen ordentlich gehütet werde u. s. w. *Hans. Urkb.*, pag. 272.

5) *Hans. Urkb.*, pag. 272 und *Willebrandt*, III, pag. 105. Wenn ein Meister bei dem Streite sich betheiligte hatte, oder es unter den Gesellen zu Schlägen gekommen war, musste die Sache vor den Oldermann des Hofes gebracht werden. Conf. *Behrmann*, pag. 96 u. 98.

zeln Gesellschaften zugetheilt, doch die Wasserfahrt genoss darin einen Vorzug, dass es ihr frei stand die schon vorgefundenen Landfahrer zur Beziehung anderer Wohnungen zu zwingen. Der Oldermann allein hatte das Recht ohne Loosung für sich und seine Gesellschaft eine Wohnung frei zu erwählen und war zur Winterzeit er befugt in der gemeinschaftlichen sogenannten grossen Stube sich, wo er wollte, mit seinen Gefährten niederzulassen. Der Priester hatte seine eigene, ein für alle Mal bestimmte Wohnung, die aber trotzdem zu manchen anderen Zwecken gebraucht ward, wie z. B. das Silber nur hier den Schmelzern abgewogen werden durfte⁶⁾.

Alle die einzelnen Wohnungen, Dornsen genannt, nahmen jede für sich ein besonderes Haus ein⁷⁾ und waren völlig getrennt von dem Waarenlager und den eigentlichen Buden. Jedes Dornsen mag mehrere Zimmer zu diesem oder jenem Gebrauche enthalten haben, das wichtigste aber war das Potklet, wo die Meister ihre Mahlzeiten und Trinkgelage hielten⁸⁾. Die Gesellen und Lehrlinge hatten ihr besonderes Speise- und Trinkzimmer und zu dem gemeinsamen Zechen, bei dem das Dienstpersonal aus allen Mascopeien zusammen kam, scheint die sogenannte grosse Kinderstube (kinderestoue)⁹⁾ gedient zu haben, die aber diesem Zwecke entzogen ward, sobald sie anderweitig zum Gebrauche des Contores dienen musste. Die Buden befanden sich in 4 besonderen Gebäuden, die den Namen Kleten trugen und nicht sehr geräumig gewesen sein können, da jedem Kaufmann nur gestattet war die Proben seiner Waare hier zu halten, während diese selbst im Waarenlager verbleiben musste. In dreien dieser Kleten war für 24 Meisterränner Raum, auf der vierten, der sogenannten Klete des Tolkes (Dollmetscher) hatten 6 Platz und nur mit Er-

6) Hans. Urkb., pag. 273.

7) Das geht aus den Stellen hervor, wo statt des Wortes Dornsen hua gebraucht ist. Conf. *Behrmann*, pag. 90.

8) Hans. Urkb., pag. 354.

9) *Behrmann*. pag. 94. Es mag auch sein, dass diese kinderestoue nur zur Winterzeit, da die einzelnen Dornsen nicht bewohnt wurden, zu den Trinkgelagen der Gesellen benutzt ward, während die Meister in der grossen stouen zechten.

laubniss des Oldermannes konnte die Zahl vergrössert werden¹⁰⁾. Den oberen Stock hatten vorzüglich die Tuchhändler inne, den unteren dagegen diejenigen Kaufleute, die, wie die Urkunde sagt, Geld hatten, und jeder Meister durfte nicht mehr als 2 Gesellen hier halten¹¹⁾. Die Kleten dienten zugleich als Schlafgemächer. Sobald die Abendtafel im Dornsen aufgehoben war, durfte Keiner bei Strafe einer Mark zum Trinken zurückbleiben, sondern Alle mussten sich für die Nacht in ihre Kleten begeben. Als der Handel des Contores zunahm, reichten sowohl die Kleten als Dornsen für die Zahl der Gäste nicht mehr aus; es ward daher den Kaufleuten erlaubt auch ausserhalb des Hofes sich Wohnungen und Buden zu miethen. Diejenigen, die zuerst kamen, hatten natürlich das Recht der Wahl, ob sie inner- oder ausserhalb des Hofes wohnen wollten, aber gleichwohl standen sie Alle unter den Gesetzen des Contores und mussten in gleicher Weise an seinen Lasten und Pflichten Theil nehmen. Bei der wachsenden Zahl der Besucher wurden manche andere Räumlichkeiten, die einem anderen Zwecke dienten, zugleich als Buden benutzt, wie z. B. die *Griednisse*¹²⁾, deren eigentliche Bedeutung und Bestimmung unklar ist, die in späterer Zeit aber der Hauptplatz für die Pelzhändler geworden zu sein scheint. Die oben

10) Hans. Urkb., pag. 269. Ohne Zweifel wurden diese Hofgebäude späterhin geräumiger wieder aufgebaut, nachdem sie gewiss manches Mal durch die zu Nowgorod so häufigen Feuerbrände zerstört worden waren. Conf. *Красов*: о местоположеніи древняго Новгорода. pag. 99.

11) Hans. Urkb., pag. 270. Es heisst hier: Vortmer de want hebbet uppen kleten, de scolen slapen uppen rapaten, de gelt hebben dar benedene. Unter den letztern sind jedenfalls Diejenigen zu verstehen, deren Hauptgeschäft es war mit baarem Gelde ihre Einkäufe an Rohprodukten zu besorgen. Der Ausdruck „uppen rapaten“ ist unklar, wenigstens bezeichnet er aber einen höheren Ort und so wird darunter wohl der obere Stock des Gebäudes zu verstehen sein.

12) Hans. Urkb., pag. 207. Griednisse ist auf jeden Fall dasselbe mit dem gremeten, welches in der älteren Schrage vorkommt (*Behrmann*, pag. 122. Hans. Urkb., pag. 206), denn die Cölner Schrage aus dem 15. Jahrh. braucht an derselben Stelle statt gremeten das Wort gridenize. Somit bedeutet es einen befriedeten Ort, was aber die eigentliche Bestimmung war, bleibt dahingestellt. *Krug* leitet das Wort vom Russischen Stamme grid ab und übersetzt es mit dem Ausdrucke Wachtstube. Conf. *Krug*: Forschungen in der ältesten Russischen Geschichte. St. Petersburg 1848. II. pag. 457.

erwähnte grosse Stube, in der der Oldermann das Recht hatte nach Gefallen für sich und seine Gesellschaft einen Platz zu wählen, vertrat wahrscheinlich die Stelle des grossen Schüttings auf dem Contore zu Bergen¹³). Der ältesten Schrage nach gehörte sie den Winterfahrern und diente während der kalten Jahreszeit zum gemeinschaftlichen Tagesaufenthalte für die ganze Einwohnerschaft des Contores. Anders wäre sonst jenes Vorrecht des Oldermannes nicht zu erklären¹⁴). So speisten hier in geräumigem Saale die verschiedenen Gesellschaften der Winterfahrt an ihren besonderen Tischen, verbrachten alle zusammen hier die langen Winterabende und trennten sich nur, wenn sie für die Nachtzeit in ihre Kleten sich begaben.

Das Hauptgebäude des Hofes war die Kirche zu St. Peter. Ihre Bestimmung war nicht allein der Gottesdienst, sondern sie war zugleich die Hauptwaarenniederlage des Contores und stand unter besonderer Aufsicht des Oldermannes. In ihren Kellergewölben deponirten die Kaufleute die Güter, die sie aus der Heimath mitgebracht; hier bargen sie die eingetauschten Rohproducte, bevor sie sie in den Westen sandten. Selbst das Innere des Heiligthumes musste den kaufmännischen Zwecken dienen; Wage und Gewicht wurden hier verwahrt, rings an den Wänden standen Tonnen und Packen, die Weinfässer hatten sogar ihren bestimmten Platz neben dem Altare und nur auf diesem selbst Waaren niederzulegen war bei Strafe von 4 Mark Silb. verboten¹⁵). Ausserdem scheinen das so-

13) Der grosse Schütting, ein grosses, fensterloses Gemach mit einer verschliessbaren Rauchöffnung an der Decke, war zu Bergen während der Winterzeit die gemeinschaftliche Wohnung für alle Haushaltungen eines und desselben Hofes. Jeder Hauswirth mit seiner Genossenschaft hatte hier seinen besonderen Tisch und nur des Nachts kehrten sie in ihre einzelnen Kammern zurück. Conf. *Sartorius*: Geschichte des hans. Bundes. III, pag. 351 u. 352.

14) Die Stelle, wo von diesem Vorrechte in der *Scra* gesprochen wird, heisst also: in deme groten stouen, dhe den wintervuaren to bohoret, heuet over de oldermann vrien willkore sin gesete to kesende mit siner selscap dar he will. *Behrmann*, pag. 90.

15) Hans. Urkb., pag. 268.

nannte neue Werk und Mornewegs Kammern¹⁶) als Magazine gedient zu haben, letztere namentlich als Weindepot, wie es aus der Bestimmung hervorgeht, dass die Weinfässer, die neben dem Altare keinen Platz mehr fänden, hierher gebracht werden sollten. Von anderen Räumlichkeiten des Hofes werden in den Urkunden noch eine Mahlstube, ein Siechenhaus (*seyk stouen*), eine Brauküche und in der spätesten Zeit auch Badstuben genannt¹⁷). Auf der Mahlstube durfte Niemand länger als 3 Tage verweilen, d. h. es war Jedem verboten eine zu grosse Quantität Kornes mit einem Male zur Mühle zu bringen, weil hierdurch die Anderen beeinträchtigt werden konnten, was aber dasselbe Verbot bei der Krankenstube bedeuten soll, ist nicht zu entziffern¹⁸).

Die Brauküche war gar wichtig, weil sie den Kaufleuten für alle Mühen und Beschwerden so ziemlich die einzige Entschädigung bereitete. Die einzelnen Gesellschaften brauten hier auf gemeinsame Kosten das Bier, dessen sie während ihres Aufenthaltes bedurften, und verliess Einer den Hof, da seine Mascopei die Braumasse schon zusammengerührt hatte, so musste er mitbezahlen, wenn er auch selbst nicht mehr das Bier geniessen konnte¹⁹). Rein und sauber musste die Brauküche von denen wieder abgeliefert werden, die sie benutzt hatten, was zerbrochen worden, war wieder zu erstatten, und einen Tag nachdem das Bier auf Fässer abgezogen war, musste es fortgeschafft werden²⁰).

Strenge ward überall im Hofe auf Ordnung gesehen und wohl darauf geachtet, dass Niemand die Gesetze übertrete, die zu diesem Zwecke bestanden. Mit Vorsicht musste das Feuer gehütet werden; die beiden Gesellen, die in jedem Dornsen die Aufsicht über dasselbe hatten, durften

16) Hans. Urkb., pag. 266. Mornewegs kammern heissen sie wahrscheinlich nach dem Erbauer, wie das auch Sitte war auf dem Contore zu London. Conf. *Lappenberg*: urkundliche Geschichte des hans. Stablhofes, pag. 78.

17) *Willebrandt*, III, pag. 109.

18) Das Verbot lautet: Vortmer den seyck stouen scal neman bekummeren lengh wen dre daghe bi 1 marc.

19) *Behrmann*, pag. 106. Hans. Urkb., pag. 201.

20) Hans. Urkb., pag. 273. *Willebrandt*, III, pag. 105.

sich nicht entfernen, sondern mussten wachen bis es erloschen war. Brach durch ihre Nachlässigkeit ein Feuerschaden aus, so dass man die herausschlagende Lohe gewahr ward, so mussten sie ihren Fehler mit 10 Mark Silb. büssen²¹⁾. Niemand durfte mit Licht in die Kirche gehen und liess Einer der Gesellen, die dort die Nachtwache hatten, ein Licht brennen, nachdem er sich zur Ruhe niedergelegt, so verfiel er ebenfalls in eine Busse von 1 Mark Silb.²²⁾. Mit Behutsamkeit mussten die Packen und Fässer in die Kirche gebracht werden, so dass weder Thüre noch Schwelle beschädigt wurden. Jede Waare hatte hier ihren bestimmten Platz. Fässer, Leinwand und alle die Sachen, die vielen Raum brauchten, standen in den Gewölben, die anderen Waaren fanden ihren Platz im Inneren der Kirche selbst. Jeder war ferner verpflichtet seine Kisten und Packen mit einem Merkzeichen zu versehen und geschah es, dass bei der Sonnabendsrevision man gewahr ward, dass Jemand gegen eines dieser Gesetze gefehlt hatte, so ward er mit 1 Mark Silb. bestraft. Bleichte Jemand gesponnenes Garn oder Leinwand, so musste er hernach das Stroh sorgsam wegräumen. Niemand konnte mehr als eine Leine ausspannen, an der er seine Sachen trocknete, damit die anderen nicht beschränkt würden, und weder Bleichen noch Trocknen durfte an dem Orte geschehen, wo die Waaren zu stehen pflegten, bevor sie in die Kirche geschafft wurden²³⁾. In der Reihenfolge, wie die Kaufleute mit ihren Lodjen an den Strand kamen, mussten sie ihre Waare ausladen und dasselbe ward beobachtet, wenn sie zur Abfahrt sich rüsteten²⁴⁾.

Die Nachtruhe des Hofes durfte nicht durch Tumult und Geräusch gestört werden; wer Holz zu spalten hatte, musste dieses am Tage thun und Jedermann war verpflichtet vor Thoresschluss auf dem Hofe sich wieder einzufinden. Desgleichen ward dafür gesorgt, dass Keiner durch die Unvorsichtigkeit eines Anderen Schaden nähme.

21) Hans. Urkb., pag. 272.

22) Hans. Urkb., pag. 266.

23) Hans. Urkb., pag. 267.

24) Hans. Urkb., pag. 269 und *Willebrandt*, III, pag. 104.

Wessen Pferd sich losgerissen und Unglück angerichtet hatte, der war dafür verantwortlich, wenn er nicht zum Besten St. Peters auf das Thier verzichtete²⁵⁾. Das Werfen mit Steinen, das Ueberklettern der Umzäunungsplanken war verboten, die Kettenhunde durfte Niemand unbefugter Weise lösen oder sie mit Necken und Schlägen reizen. Um Streit zu verhüten, war es verpönt ungerufen sich hin zu drängen und zu prüfen und zu betasten, wenn Jemand kaufte oder verkaufte, um einer Uebervortheilung aber von Seiten der Russen vorzubeugen, durfte Niemand allein zum Einkaufe ausgehen. Seinen Bruder, seinen Gesellen oder Compagnon konnte man nicht mitnehmen, weil diese keine gültigen Zeugen abgaben, dem Begleiter aber war es verboten vor Verlauf von 3 Tagen dieselbe Waare zu kaufen, es sei denn, dass er vom Anderen die Erlaubniss dazu erhalten hatte²⁶⁾. Hohes Spiel war streng verpönt, wer Solches gar in einem Russischen Hofe that, musste 50 Mark Silb. Strafe zahlen und verlor das Recht des Hofes²⁷⁾.

Die Scra selbst, in der diese Gesetze und Verordnungen zusammengefasst waren, ward in der Kirche verwahrt und durfte von Niemandem hinausgetragen werden. Abschriften von ihr konnte man sowohl im Russischen als im Deutschen machen, aber selbstständig ein anderes Recht aufzusetzen durfte sich Keiner unterfangen, ja in späterer Zeit wurde sogar Derjenige, der es wagte, ein Blatt aus der Scra zu schneiden, oder unbefugter Weise sie mit neuen Bestimmungen zu überschreiben, an Leib und Gut gestraft²⁸⁾. Gewissenhaft, wie gesagt, musste das ganze Gesetz befolgt werden; erkühnte sich aber Jemand sich mit offener Gewalt dagegen aufzulehnen, so verlor er das Hofrecht, musste 50 Mark Silb. zahlen und ward, wenn er diese nicht hatte, bei Wasser und Brod in den Thurm gesetzt, bis er die Busse zahlte.

Mit noch grösserer Sorgfalt, als über die innere Ord-

25) *Behrmann*, pag. 120.

26) Hans. Urkb., pag. 274.

27) Hans. Urkb., pag. 277.

28) Hans. Urkb., pag. 291.

nung, ward über den Schutz gegen die Angriffe von aussen her gewacht. Mitten in einer grossen Stadt, deren aufrührerische Bevölkerung nur zu leicht zu Excessen geneigt war, hatten die Deutschen wohl hinreichenden Grund stets auf ihrer Hut zu sein. Starke Planken umgaben rings den Hof, ein festes Thor sicherte den Zugang und jeder Russe musste das Contor verlassen, bevor es am Abende geschlossen ward²⁹⁾. Tag und Nacht machten Wächter die Runde und wer von den Gesellen es versäumte, musste 15 Kunen zahlen, oder der Meister ward bestraft, wenn er die Schuld der Versäumniss trug³⁰⁾. Ausserdem wurden am Abende die grossen Kettenhunde des Hofes gelöst, die jeden unbefugten Eindringling zu zerreißen drohten. Die Kirche war als Waarenniederlage vorzüglich der Gegenstand der Wachsamkeit. Jede Nacht schliessen daselbst zwei, die weder Brüder noch Compagnons, noch Gesellen eines Meisters sein durften³¹⁾, und Derjenige, der sie des Abends hinführte, musste hinter ihnen die Thüre schliessen und den Schlüssel dem Oldermanne abliefern. Das Kirchenschlafen ging die Reihe herum, sowohl bei denen, die ausserhalb als innerhalb des Hofes standen; es begann bei der obersten Klete und jedes Mal zur Essenzeit mussten die, die zuletzt die Wache gehabt, die Nächstfolgenden an ihre Pflicht erinnern³²⁾. Ausser den Kirchenschläfern hielt noch Einer draussen vor der Thüre die Nacht über die Wache und hatte darauf zu sehen, dass kein Einheimischer sich in die Nähe der Kirche schleiche, ja die Furcht vor diesen ging so weit, dass es verpönt war den Schlüssel so offen zu tragen, dass er gesehn werden konnte³³⁾. Trotz aller Vorsichtsmaassregeln hatten dennoch die Deutschen gar Manches zu erleiden; wenn es ihnen auch gelang durch ihre Wachsamkeit einzelne Diebe abzuhalten, so waren sie doch völlig ohne Schutz, sobald in grösserer Anzahl das aufrührerische Volk gegen sie eindrang.

29) Hans. Urkb., pag. 274.

30) Behrmann, pag. 100 u. 102.

31) Hans. Urkb., pag. 266.

32) Hans. Urkb., pag. 270.

33) Hans. Urkb., pag. 266.

Die Unterhaltung des Contores musste mit bedeutenden Kosten verknüpft sein. Die Reparatur der Gebäude, die Bezahlung einzelner Beamten, die Verhandlungen mit den Russen, die stets von Geschenken begleitet wurden³⁴⁾, und auch die Verbindung mit den Hansestädten machten das Dasein einer reichlich gefüllten Kasse nothwendig. Die Einnahmequellen des Contores bestanden in dem mässigen Zolle, mit dem jeder Einfuhrartikel belegt war, in dem Miethpreise der einzelnen Wohnungen und Kleten, aber vorzüglich in den Gerichtssporteln, Confiscationen und hohen Strafgeldern, mit denen die kleinste Uebertretung der Hofsordnung gesühnt ward. Der Zoll oder Schoss, der von den Winterfahrern erhoben ward, betrug 4 Ferding von 100 Mark Silb. d. h. $\frac{1}{4}$ pCt. Einen Ferding musste ebenfalls jeder Meister als Miethpreis für sich und seine Diener entrichten³⁵⁾. Die Sommergäste und alle Landfahrer hatten von dem Schosse und Miethzinse nur die Hälfte zu entrichten, Letztere mussten jedoch ausserdem, so oft sie Fahrt machten, von jedem Pferde 4 Kune bezahlen. Den Landfahrern in jeder Beziehung gleich gestellt waren diejenigen Deutschen, die aus dem Inneren des Nowgorodischen Gebietes herkamen und mit ihren dort eingekauften Waaren auf dem Hofe einkehrten, desgleichen die sogenannten Bistervarer d. h. die Irrgefahrenen, deren eigentlicher Weg vielleicht nach Plescow, nach Smolensk oder anderswohin ging und die so nur durch einen Zufall gezwungen wurden einstweilen in Nowgorod einzusprechen. Jedoch nur in der ersten Zeit bestand ein verschiedener Zolltarif, späterhin im 14. Jahrhundert ward für alle Besucher des Hofes ein und dieselbe Abgabe eingeführt und da die Bedürfnisse des Contores mittlerer Weile gewachsen waren, so wurde der höchste Satz der Winterfahrt als derjenige festgestellt, den alle in gleicher Weise entrichten mussten. Auf 100 Mark Silber war der Zoll 4 Ferding, auf 50 Mark $\frac{1}{2}$ Ferding und bei einem noch geringeren Werthe zahlte jede Mark 4 Kune³⁶⁾. Zur Grundlage diente die vom Kaufmanne eidlich erhärtete

34) Willebrandt, III, pag. 110.

35) Behrmann, pag. 100.

36) Hans. Urkb., pag. 277. Die Urkunde ist aus dem Jahre 1346.

Werthangabe³⁷⁾ der Ladung, und war er dessen angeklagt, dass er nicht den vollen Schoss bezahlt habe, so ward, wenn er seine Schuld bekannte, die unverzollte Waare von Seiten des Hofes confiscirt³⁸⁾. Ein zweiter Zoll war der Königsschoss, der jedenfalls dieselbe Abgabe ist, welche den ältesten Handelsverträgen gemäss die Deutschen den Russen entrichten mussten, wenn sie mit ihren Waaren deren Gebiet betraten³⁹⁾. Späterhin gehörte jedoch diese Einnahme dem Contore, denn Sommer- und Winterfahrt sollten ja aus ihrem Königsschosse den Priester begnaden⁴⁰⁾ und der Grund dafür mag gewesen sein, dass gegen eine bestimmte jährliche Abgabe die Russen diesen Zoll dem Contore überlassen hatten. Wahrscheinlicher jedoch ist es, dass im 14. Jahrhunderte überhaupt jede Abgabe an die Russen aufhörte⁴¹⁾, das Contor aber zu eignem Vortheile den bisherigen Zoll weiter erhob und ihm seiner früheren Bestimmung halber den Namen des Königsschosses liess.

Einen ergiebigeren Ertrag gewährten die Gerichtssporteln. Von jeglicher Busse, die unter 3 Mark Silb., bekam das Contor den vierten Theil, überstieg sie aber die Summe von 40 Mark, so erhielt St. Peter 2 Mark⁴²⁾. Noch mehr mögen die Confiscationen und Straf gelder abgeworfen haben, da die letzteren namentlich in einem übermässig hohen Verhältnisse angesetzt waren und ein Straf geld von 50 Mark

37) *Sartorius*: Geschichte des hans. Bundes. II, pag. 187; vergleiche die ähnlichen Bestimmungen auf dem Londoner Hefe. *Lappenberg*: unkundliche Geschichte des hans. Stahlhofes. II. pag. 121 u. 122.

38) *Behrmann*, pag. 132.

39) Sowohl in dem Handelsvertrage mit Jaroslaw Jaroslawitsch, als auch in einer der früheren Urkunden geschieht dieser Abgabe Erwähnung. Conf. Hans. Urkb., pag. 98 u. 36 und *Dreier*: specimen juris, pag. 178.

40) Hans. Urkb., pag. 352.

41) Man ist zu dieser Annahme berechtigt, weil die Hansische Gesandtschaft, die an den Zaren Boris Godunow abgeschickt ward, auch um völlige Zollfreiheit, wie dieses von Alters her Sitte gewesen, nachsuchte. Conf. *Willebrandt*, III, pag. 131.

42) *Behrmann*, pag. 112.

Silb. nicht zu den Seltenheiten gehörte⁴³⁾. Trotzdem eignete es sich oft genug, dass der Hof sich in einer drückenden Geldverlegenheit befand und die nöthigen Ausgaben für Gesandtschaften u. s. w. nicht bestreiten konnte, in welchem Falle alsdann die Livländischen Städte einstweilen Vorschüsse machen mussten, die das Contor durch einen erhöhten Zoll allmählig abtrug⁴⁴⁾, oder es wurde in jenen Städten zum Besten der Russischen Handlung ein Pfundzoll erhoben⁴⁵⁾. Auch dieses Mittel bot zuletzt keine hinreichende Zuflucht mehr, denn theils wurden die Städte schwierig in der Uebernahme eines Pfundzolles, da die Rückzahlung schlecht erfolgte, theils schmäleren sich die Einnahmen des Contores überhaupt, weil der Kaufmann durch Schmuggel die Zollabgaben zu umgehen suchte.

Dem mehr und mehr sich auflösenden Städtebunde gebrach es an einmüthigem Handeln um dem Contore die nöthigen Hilfsmittel zu seiner Existenz zu bieten, denn einem grossen Theile der Städte war das Interesse geschwunden, das sie einst an dem Bestande einer Factori in Russland gehabt hatten, und mit dem geschwundenen Interesse hörte auch die Erbötigkeit zum Opferbringen auf. Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts hatte das Institut eines Deutschen Hofes zu Nowgorod sich überlebt; wenn auch die Beharrlichkeit die Wiedergründung desselben erreichte, nachdem es 1494 durch Iwan III. zerstört worden war, so war es doch nur ein Schattenbild der früheren Grösse, das kümmerlich seine Existenz fristete. Wohl ward

43) Wer die Oldermannswahl nicht annahm, zahlte 50 Mark Silb., desgleichen wer einen Ausserhansischen zum Hofrechte zuließ, ferner wer in einem Russischen Hofe spielte etc.

44) Im Jahre 1401 beschloss der Hansetag in Nowgorod einen Schoss von einem halben Procent erheben zu lassen um Gothland und den Livländischen Städten ihre Ausgaben wieder zu erstatten; desgleichen ward es 1476 der Stadt Riga erlaubt den Plescower Zoll einzufordern, bis ihre Auslagen getilgt seien.

45) Ein Pfundzoll bestand darin, das jedes einlaufende Schiff, befreundet oder nicht, Procente des Waarenwerthes entrichten musste, die von den respectiven Communen zum Besten des Landes eingesammelt wurden. Ein solcher Pfundzoll zum Besten der Russischen Handlung ward z. B. 1487 zu Reval festgesetzt. *Willebrandt*, II, pag. 237.

die alte Schrage, nur wenig revidirt, mit ihren strengen Normen wieder eingeführt, doch es fehlte die Kraft ihr Achtung und Befolgung zu verschaffen. Der Handel rang nach freieren Formen; Einrichtungen, die ihm einst förderlich gewesen, waren ihm zu Fesseln geworden; er sprengte sie und auch die Deutsche Factorei zu Nowgorod mit ihren Winter- und Sommergästen, mit ihrem Oldermanne und ihrem Steven ging zu Grunde in diesem Kampfe gegen das Alte.

Verhältniss des Hofes zu den Städten.

Der Lebensnerv des neu sich entfaltenden Städtewesens war der Handel; diesen im In- und Auslande zu schützen musste die wichtigste Aufgabe des neuen Bürgerthums werden. Die Italiänischen Communen gründeten rings an den Küsten des Mittelmeeres zahlreiche Factoreien um ihren Bürgern einen sicheren, gemeinschaftlichen Handelsplatz in der Fremde darzubieten und wussten sich daheim durch Bündnisse unter einander und durch thatkräftige, in den Waffen geübte Zünfte vor Gewaltthatigkeit und Ueberfall zu schützen. In Deutschland herrschte seit der Thronbesteigung des Sächsischen Kaiserhauses im Inneren des Reiches eine grössere Ruhe und Gesetzlichkeit; deshalb finden wir hier bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts nur selten Spuren von Städteverträgen, die auf der Basis eines gegenseitigen Schutzes beruhten. Jene Nothwendigkeit, die die Städte zu einem festen Aneinanderhalten zwang, war noch nicht da, sie kam erst in ganzer Kraft mit der anarchischen Zeit des Interregnum. Zudem war hier der Organismus der Communen erst im Entstehen begriffen, die innere Entwicklung nahm alle Kraft in Anspruch und liess den Blick nicht über den Kreis der Ringmauer hinaus schweifen. Anders stand es für den Deutschen Kaufmann mit jener Sicherheit im Auslande. Der mittelalterliche Grundsatz, dass auch in der Fremde ein Jeglicher sein nationales Recht behalte, verwandelte sich nur zu leicht in vollständige Rechtlosigkeit, wenn die Kraft fehlte, die das eigene Recht behaupten sollte. Vereinigung aber und Zusammenhalten waren das einfachste Mittel diese Kraft zu erlangen und so sehen wir Gesellschaften Deutscher Kaufleute an verschiedenen Orten entstehen. Sicher-

heit für sich und ihre Güter, Ausübung ihres eignen Rechtes und Handelsvortheile waren die Zielpunkte, nach denen gestrebt ward, und durch geschicktes Handeln und durch günstige Zeitumstände wurden in der That bald die wichtigsten Zugeständnisse erlangt. Die heimathlichen Communen standen zu diesen privilegierten ausländischen Vereinen ihrer Bürger in einer nur losen Verbindung, denn sie waren zu schwach gewesen um ihre Unterthanen in der Fremde zu unterstützen und mussten auch noch geraume Zeit die auswärtigen Handelsbeziehungen der Willkühr der Kaufleute überlassen. Von einer Oberherrschaft der städtischen Magistrate konnte in der ersten Zeit also nicht die Rede sein, ja ohnstreitig haben sogar im Gegentheile die ausländischen Handelsvereine einen mehr als entscheidenden Einfluss auf die Beschlüsse der städtischen Regierungen ausgeübt, und wenn man die Wichtigkeit des Kaufmannes und den Umstand bedenkt, dass die, die in der Fremde zusammen hielten, auch mehr oder weniger in der Heimath verbunden geblieben sein werden, so ist es nicht zu verwundern, wenn z. B. der gemeine Kaufmann auf Gothland in Handelssachen den Magistraten Verhaltensbefehle vorschrieb. Je nachdem nun die Verhältnisse es mit sich brachten, umfasste ein Handelsverein entweder die Kaufleute einer oder mehrerer Städte, oder des ganzen Deutschen Reiches und erst im Laufe der Zeit gewannen sie die gleichmässige Ausdehnung, welche sich auf die Bürger aller zum Hansischen Bunde gehörigen Städte erstreckte. So gründeten die Cölner schon in früher Zeit ihre Hanse zu London⁴⁶⁾, aus der späterhin die Deutsche Gildhalle sich gestaltete; desgleichen hatten die Kaufleute aus vielen Deutschen Städten in Flandern ihre besonderen Vereine, die allmählig in das Hansische Contor zu Brügge zusammen schmolzen.

Gothland ward durch seine merkantilisch so wichtige Lage bald der Mittelpunkt, wo Deutsche, Schweden, Dänen und Russen zusammentrafen um gegenseitig ihre Waaren auszutauschen, und Wisbys Hafen nahm zahllose Schiffe auf, seit Sigtuna, Hadeby und Julin ihre Bedeutung eingebüsst

46) *Lappenberg*: urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes, pag. 5 und 6.

hatten. Schon Kaiser Lothar verlieh den Gothländern ausgedehnte Rechts- und Handelsfreiheiten⁴⁷⁾; seitdem war der Wechselverkehr zwischen der Insel und dem nördlichen Deutschland in stetem Wachsen begriffen. Am Anfange waren die westlichen Städte, d. h. die am Rheine und in Westphalen, am stärksten dort vertreten, doch als in den östlichen Ländern die Wendenherrschaft gebrochen ward und Deutsche Gemeinwesen hier erstanden, mussten der Nachbarschaft halber die Ostseehäfen bald das Uebergewicht erlangen. Heinrich der Löwe erweiterte die von Lothar den Gothländern gegebenen Privilegien unter der Bedingung, dass sie Lübeck fleissig besuchen sollten⁴⁸⁾, und Zahl und Ansehen der Deutschen auf Gothland nahm so zu, dass sie für sich eine Deutsche Gemeinde hier bilden und die Hälfte der Wisbyer Rathsstellen aus ihrer Mitte besetzen konnten. Zudem erstand hier der grosse allgemeine Verein der Deutschen Kauffahrer, der unter allen dergleichen Einrichtungen den ersten Rang behauptete, der unter dem Namen des gemeinen Kaufmannes des Römischen Reiches nach allen Weltgegenden hin seine Verbindungen anknüpfte und zu dem die anderen auswärtigen Deutschen Handelsvereine vielleicht nur im Verhältnisse der Glieder zum Rumpfe standen. Er überflügelte schnell die anderen Nationen, die Gothland besuchten, und suchte selbst die Küsten Norwegens, Schwedens und Russlands auf. Das Resultat war, dass jene Völker den wohl überlegten Operationen einer innerlich geordneten Gesellschaft nicht widerstehen konnten und mit der Zeit aus jeglichem selbstständigem Activhandel verdrängt wurden. Selbst die Gothländische Bevölkerung Wisbys büsste allmählig ihre Bedeutung ein, das Monopol des nordöstlich Europäischen Handels ward das ausschliessliche Eigenthum jener Gesellschaft, so dass der später sich gestaltende Bund der Hansestädte ein wohlorganisirtes Handelssystem schon vorfand, dessen oberste Leitung er nur auf sich selber übergehen zu lassen brauchte.

47) *Herrmann*: Beiträge zur Geschichte des Russischen Reiches. Leipzig 1843, pag. 12.

48) A. a. O.

Der gemeine Kaufmann auf Gothland ward der Gründer des Deutschen Hofes zu Nowgorod. In Verein mit den Gothländern⁴⁹⁾, die wohl schon vor ihm dort ihre Niederlassung hatten, erlangte er von den Russen die Privilegien, die die ergiebige Handlung in jenen, an Rohproducten so reichen Gegenden begründeten und die alle Zeit hindurch als die Quelle Hansischer Wohlfahrt betrachtet wurden. Die früheren Bundesgenossen wurden, als es die Umstände erlaubten, bei Seite gesetzt, die Deutschen traten in den alleinigen Besitz der gemeinschaftlich ertheilten Privilegien und im 14. Jahrhundert war wahrscheinlich der Gothische Hof bereits vollständig in ihren Besitz übergegangen⁵⁰⁾.

Wie schon erwähnt, stand am Anfange der gemeine Kaufmann durchaus nicht in einem Verhältnisse der Unterordnung zu den städtischen Magistraten, sondern trat sogar oftmals bestimmend diesen gegenüber auf, wie wir noch aus dem Jahre 1287 von ihm eine Verordnung haben, in der er die Städte für den Ankauf schiffbrüchigen oder geraubten Gutes verantwortlich macht⁵¹⁾. Auch das Nowgoroder Contor stand nur unter seiner Leitung, ohne dass einzelne Communen hier einen besonderen Einfluss ausübten. Die Oldermannswahl war frei den Kauffahrern überlassen;

49) Die ersten Handelsverträge wurden von den Gothländern und Deutschen zusammen mit den Russen abgeschlossen. Unter diesen Gothländern sind hier die Eingeborenen der Insel zu verstehen. Conf. Hans. Urkb., pag. 29—42 und 95—101. *Dreier*: specimen juris Lubecensis, pag. 177—182 und Codex Lubecensis im Anhang.

50) Eine Verordnung des Kaufmannes zu Nowgorod aus dem Jahre 1351 verbietet den Bierverkauf auf dem Gothenhofe und eine andere vom Jahre 1346 bestimmt dort den Miethpreis der Wohnungen; zwei deutliche Beweise, dass der Hof in den Besitz der Deutschen übergegangen war. Conf. Hans. Urkb., pag. 288 u. 277. Völliges Eigenthum der Deutschen scheint der Gothenhof erst in weit späterer Zeit geworden zu sein, denn noch aus dem Jahre 1402 ist im Revaler Rathssarchiv ein Brief enthalten, in welchem der Kaufmann zu Nowgorod dem Revaler Magistrate meldet, dass Hinze Stolte am Johannistage mit Jacob zu Waltha, Probst in Wisby und Bevollmächtigter des Landes Gothland, einen Vertrag geschlossen habe, durch den der Gothländische Hof gegen eine Miete von 5 Mark Sib. auf 10 Jahre dem Deutschen Kaufmanne überlassen werde, einzelnen etwaigen Gothischen Kaufleuten jedoch es nicht verwehrt werden sollte dort ihren Stand zu nehmen.

51) Haps. Urkb., pag. 152 u. 153.

sie waren hierbei nicht an die Bürger gewisser Städte gebunden, sondern es musste nur Einer sein; der sich in Deutschem Rechte befand⁵²⁾. Die älteste Scra thut auch nirgends der Städte Lübeck oder Wisby Erwähnung, wie es in den späteren Statuten des Hofes der Fall ist, und die einzige Stelle, an der sie erwähnt werden, ist gerade ein deutlicher Beweis für die alleinige Abhängigkeit des Contores von dem Vereine der Kaufleute. An dieser Stelle wird nämlich geboten, dass nach alter Sitte der gemeinen Deutschen aus allen Städten der jährliche Ueberschuss des Contores nach Wisby gebracht und dort in der St. Marienkirche deponirt werde und dass man die vier Schlüssel zur Kasse den Olderleuten von Gothland, Lübeck, Soest und Dortmund übergebe⁵³⁾. Hieraus geht hervor, dass der Verein innerlich gegliedert war und dass die Kaufleute aus den einzelnen Städten in ihm ihre besonderen sogenannten Bänke hatten⁵⁴⁾. Die erwähnten Olderleute sind die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen und die Kaufleute aus der Deutschen Gemeinde zu Gothland, aus Lübeck, Soest und Dortmund müssen die zahlreichsten gewesen sein, weil jedenfalls in der obigen Bestimmung diesen ein gewisser Vorzug eingeräumt wird. Die Namen der beiden letzteren Städte liefern uns den Beweis, dass das westliche Deutschland zu jener Zeit vielleicht noch den bedeutenderen Theil des nordöstlichen Handels inne hatte; auch Osnabrück wird in dem späteren Streite zwischen Lübeck und Wisby über die Vorherrschaft auf dem Nowgoroder Hofe als eine

52) *Behrmann*, pag. 88. Hans. Urkb., pag. 16—27 und frühere Data.

53) Die Stelle lautet: Na dheme olden sede his dat wilcoret van gemenen dhutschen van allen steden, dhat sante peters gut, swat eme ouer bliuet aller iarlic, it van winteruart of van someruart, anderen neygen veren sol dhan to gotlande, un leggen dhat in sante marien kerken, in sante peteres kisten; dhar to horet IIII slotele, dhe sall man bewahren van ver steden, dhen enen sall achterwaren dhe olderman van gotlande, dhen anderen dhere van lobike, dhen dherden dhere van sosat, dhen verden dhere van dhortmunde. Conf. H. Urkb., p. 27.

54) 1263 erklärt die Stadt Lübeck dem Vogte ihrer Bürger auf Gothland und dem dortigen gemeinen Kaufmanne, dass sie ihre Freunde von Soltwedel in ihre sedilia et consortia zu Wisby aufnehme und sie zu dem gleichen Genusse der Rechte wie die Ibrigen daselbst zulasse. Conf. *Gerken*: cod. diplomaticus Brandenburgensis, VII, pag. 360 und *Herrmann*, pag. 24.

der ersten Begründerinnen desselben genannt⁵⁵). In diesem Streite beklagt sich der Magistrat der Deutschen Gemeinde auf Wisby, dass Lübeck die Rechte, die der gemeine Kaufmann zu Nowgorod besässe, auf sich zu übertragen die Absicht habe, indem es verlange, dass die Appellation von dort in Zukunft nur an seinen Magistrat gehen solle. Vorher ging also die Appellation an die Gesellschaft des gemeinen Kaufmannes selbst; so finden wir in den Urkunden noch manche andere Belege dafür, dass das Contor zuerst einzig und allein unter der Oberherrschaft jenes grossen allgemeinen Deutschen Handelsvereines gestanden habe.

Das Verhältniss wurde ein anderes, als die Macht der Städte stieg und sie im Stande waren ihren Einfluss auch nach Aussen hin geltend zu machen. Die innere Gestaltung war vollendet und die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts war die Epoche, die durch ihre Anarchie das Ansehen der Städte festigte, sie zu einer energischen Kraftentwicklung zwang. Dieser energische Kampf allein vermochte sie wohlbehalten aus den allgemeinen Wirren zu retten; er gab ihnen das Bewusstsein der zähen Kraft eines geordneten, freien Bürgerstandes. Die städtischen Magistrate erstreckten ihre Thätigkeit über das Weichbild hinaus und natürlicher Weise war es der Handel, auf den vorzüglich die auswärtigen Bestrebungen gerichtet waren. Durch zahllose einzelne Bündnisse⁵⁶), die sie untereinander schlossen, suchten sie sich gegen den Raub und gegen die Ueberfälle des benachbarten, beutelustigen Landadels zu schützen. Selbstständig, ohne Vermittelung der Handelsvereine, schlossen sie Verträge mit den auswärtigen Machthabern, indem besonders jetzt die Seestädte mit Lübeck an der Spitze mehr in den Vordergrund traten. So ertheilt der König Birger von Schweden im Jahre 1295 den Magistraten Lübeck's

55) *Lappenberg*: cod. diplomaticus Lübecensis, pag. 578 u. 579.

56) 1241 schlossen Lübeck und Hamburg ein Schutz- und Trutzbündniss; 1253 Verbindung der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe gegen alle ihre Widersacher; 1255 Vertrag der Stadt Bremen mit den Ostfriesen zu wechselseitigem Schutze; 1255 abermalige Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck auf fünf Jahre; 1259 Vertrag zwischen Hamburg und Bremen; 1264 zwischen Hamburg und Hannover etc.

und der anderen Seestädte, die das östliche Meer besuchen, ein ausgedehntes Privilegium⁵⁷); desgleichen hat schon vorher Lübeck für sich allein vom Könige Erich von Dänemark im Jahre 1268 Freiheiten in Bezug auf Schonen erlangt⁵⁸) und zahlreiche Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegen uns vor, in denen dergleichen Verträge bald von einzelnen Städten, bald von einem grösseren Complexe mit den nordischen Fürsten geschlossen werden.

Je mehr die Städte sich hoben, desto grösser und anhaltender zeigte sich auch ihr Einfluss auf die Gesellschaft des gemeinen Deutschen Kaufmannes zu Gothland, die von ihren eigenen Bürgern gebildet ward. Der Verein bedurfte der Unterstützung der erstarkten Communen um seinen Anordnungen daheim die gehörige Achtung zu verschaffen und die Städte ihrerseits suchten, als einmal eine innigere Beziehung eingeleitet war, ihren particularen Willen in Gothland geltend zu machen. Dazu machten die feindlichen Angriffe der auswärtigen Fürsten einen bewaffneten Schutz des Handels nothwendig, und da der gemeine Kaufmann über eine zweckdienliche Heeresmacht nicht disponiren konnte, mussten die Städte selbst, die zu solchem Zwecke alsdann in grösserer Zahl sich verbanden, ihre Mannschaft ausschicken um die alt hergebrachten Vorrechte ihrer Bürger zu schützen⁵⁹). Willig thaten sie es, weil der Handel ihr wichtigster Lebensnerv war und weil zugleich der hierbei betheiligte Kaufmannsstand den meisten Antheil an der städtischen Regierung hatte. Die Folge war, dass mit der Zeit die Rechte und Befugnisse des gemeinen Kaufmannes auf die einzelnen Communen übergingen und dass unter diesen die mächtigsten den grössten Antheil an der Leitung der Handelsverhältnisse gewannen.

57) *Dreier*, pag. 174.

58) *Hans. Urkb.*, pag. 95.

59) 1282 verbanden sich Lübeck, Riga und die Deutschen auf Wisby zum Schutze in der Ostsee für sich und für die Deutschen Kaufleute und 1284 schlossen dieselben im Verein mit Wismar, Rostok, Stralsund und Greifswalde ein Bündniss gegen den König Erich von Norwegen, der die Deutschen Schiffe in seinen Häfen confiscirt hatte, und zwangen ihn im Frieden zu Calmar zur Bestätigung und Erweiterung der alten Privilegien.

Lübeck war es nun vorzüglich, das neben der Deutschen Gemeinde zu Wisby durch Macht und Reichthum jene hervorragende Stellung im nordöstlichen Verkehre einnahm. Plötzlich geschah die Veränderung nicht, sondern wir sehen wie nur ganz allmählig zuerst neben dem Vereine auch die Magistrate genannt werden, wie darauf Ersterer immer mehr in den Hintergrund tritt, bis er zuletzt alle seine Bedeutung verliert und sein Name aus den Urkunden verschwindet. So ersuchen der Clerus der Ostseeländer und der Meister des Deutschen Ordens im Jahre 1277 den gemeinen Kaufmann seine Märkte von Russland nach Livland zu verlegen und danken im Jahre darauf ihm und dem Magistrate von Lübeck für die Erfüllung ihres Wunsches⁶⁰). Herzog Erich und Waldemar von Schweden ertheilten 1312 der Stadt Lübeck und dem gemeinen Kaufmanne eine freie Fahrt auf der Newa⁶¹) und ausser diesen existiren noch mannigfache Verträge aus jener Zeit, in denen zugleich neben dem Kaufmannsvereine einzelne der bedeutenden Communen als Mitcontrahenten erscheinen.

Auf gleiche Weise gingen die Angelegenheiten des Nowgoroder Contores nach und nach auf die Städte über. Zuerst verhandelten sie mehr im Namen der Gothländischen Gesellschaft⁶²), und nachher, als das Ausland sich daran gewöhnt hatte die dem gemeinen Kaufmanne ertheilten Rechte als den Städten zukommend zu betrachten, schwand

60) Codex Lubecensis, pag. 357 u. 360.

61) Hans. Urkb., pag. 262. Desgleichen geben in einer Urkunde aus dem Ende des 13. Jahrh. die Stadt Reval und der dortige Dänische Statthalter den Lübeckern und der mit ihnen Frieden und Eintracht haltenden Kaufmannsgesellschaft die Versicherung ihrer Freundschaft in Folge der zu Nowgorod denselben zugefügten Gewaltthätigkeiten. Sie versprechen den Lübeckern sich nicht von ihnen zu trennen und nicht allein in dem Punkte, der die Gesellschaft der Kaufleute betrifft, sondern auch in allen anderen guten und gerechten Sachen bei ihnen auszudauern. Conf. cod. Lubecensis, pag. 335.

62) Wir besitzen noch ein Creditivschreiben, das der gemeine Kaufmann auf Gothland im Jahre 1291 einigen Lübschen, Wisbyschen und Rigaschen Bürgern ausstellte, die als Gesandte nach Russland gingen (cod. Lubecensis p. 527). Dem Wortlaute nach erscheinen sie freilich hier nur als die Abgeordneten der Gesellschaft, doch die anderen gleichzeitigen Nachrichten geben den Beweis, dass diese nichts, als nur den Namen hergab. Conf. die in der folgenden Anmerkung angeführten Stellen.

auch dieser Gebrauch. Gesandte der Städte sind es, die gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, (das Jahr kann nicht genau bestimmt werden), nach Nowgorod gingen um die gestörte Handlung hier wieder einzurichten; desgleichen waren sie es, die nach Russland kamen um Sühne und Schadenersatz zu fordern und die im Jahre darauf vom Grossfürsten Andreas für alle Deutschen eine freie, geschützte Fahrt nach Nowgorod erlangten⁶³). Lübeck und Wisby errangen, wie schon oben bemerkt, im östlichen Handel der Deutschen die erste Stelle, und was den Russischen Verkehr betrifft, trat auch Riga mehr in den Vordergrund, wesshalb es mit den beiden Ersteren an den erwähnten Gesandtschaften Theil nahm. Vorzüglich aber war es Lübeck, das sowohl den Deutschen als namentlich dem Auslande gegenüber hier das meiste Ansehen genoss. Schon 1268 wandte sich der Livländische Landmeister Otto nur an den Rath dieser Stadt und ersuchte ihn seine Gesandten herüber zu schicken, um den von ihm mit den Russen verhandelten Frieden zu confirmiren und nicht früher den Handel nach Nowgorod frei zu geben⁶⁴). Auch der Grossfürst Andreas verhandelte mit Lübeck allein, als er der Unterstützung der Deutschen Kaufleute in seinem Kriege gegen Schweden bedurfte und ihnen desshalb das alte Recht und den alten Frieden unter Kreuzesküssung erneuerte⁶⁵). Doch die Deutsche Gemeinde zu Wisby überwachte mit eifersüchtigem Auge ein so entschiedenes Hervortreten der mächtigen Ostseestadt und, unterstützt von der für den Russischen Handel wichtigen Lage der Insel, wusste sie mit Glück den Anmassungen zu widerstehen, die Lübeck in Bezug auf die Herrschaft in dem Hofe zu Nowgorod machte. Das alte Herkommen, welches die Nowgorodfahrer in Gothland den Mittelpunkt aller ihrer Beziehungen zu Russland sehen liess, hatte dieselbe Wirkung: es zwang Lübeck die Herrschaft mit Wisby zu theilen. Dieser Streit, der sich zum ersten Male gegen Ende des 13. Jahrhunderts zwischen den beiden Städten erhob, mag bis zu der Zeit, da Wisby endlich jegg-

63) Hans. Urkb., pag. 158. 163. 196.

64) Cod. Lubecensis, pag. 297.

65) Hans. Urkb., pag. 195.

liches Ansehen verlor, gedauert haben, denn 1363, als Gothland so eben von Waldemar III. heimgesucht war, sehen wir wiederum seine Rechte von Lübeck angegriffen⁶⁶). Dennoch wusste sich die von Jahr zu Jahr sinkende Stadt bis in das 15. Jahrhundert gegen alle derartigen Angriffe zu vertheidigen und eine Nowgorodische Scra, die aus jener Zeit uns aufbewahrt ist⁶⁷), garantirt ihr noch die alt hergebrachten Privilegien.

Der erwähnte Streit hatte seinen Ursprung in dem Bemühen der Stadt Lübeck ihr Recht auf dem Contore einzuführen und ihren Magistrat zur alleinigen obersten Instanz der dortigen Streitigkeiten zu machen. Das Erstere mag ihr gelungen sein, denn die Güte jenes Rechtes war allgemein anerkannt und bewog gar viele Städte dasselbe freiwillig bei sich einzubürgern. Die Scra, in der jenes Lübsche Recht enthalten ist, wird daher wahrscheinlich nicht nur ein fruchtloser Versuch geblieben, sondern mit der Zeit wirklich zur Geltung gelangt sein⁶⁸); ein Beweis für diese Annahme ist vielleicht eine Urkunde aus dem Jahre 1298, in der die Rigenser den Vorwurf, den Namen Lübeck aus der Nowgorodischen Contorordnung gestrichen zu haben, zurückweisen⁶⁹). Was den zweiten Punkt, nämlich den Instanzenzug betrifft, war die Stadt in ihren Bemühungen nicht so glücklich, denn obgleich in den Jahren 1294 und 1295 viele und sehr bedeutende Städte

66) Siehe die Recesses des Hansetages aus den Jahren 1363 und 1366. Hans. Urkb., pag. 524 u. 577.

67) *Sartorius*: urkundliche Geschichte der Hanse, pag. 131.

68) Von der ältesten Nowgoroder Hofordnung sind uns drei verschiedene Exemplare erhalten. Das eine ist um ein Bedeutendes kürzer als die anderen und scheint schon allein aus diesem Grunde das älteste zu sein. Das zweite und dritte Exemplar sind einander völlig gleich und stimmen mit wenigen Ausnahmen mit dem ersten überein, enthalten aber noch eine Fortsetzung, die ganz dem Lübschen Rechte entlehnt ist. Man hat desshalb bestreiten wollen, dass diese letztere Abfassung je zur Gültigkeit auf dem Contore gelangt sei, da in dem Streite zwischen Lübeck und Wisby ein grosser Theil der Städte sich für Letzteres erklärte, doch ausser dem im Texte angeführten Grunde spricht auch das dagegen, dass uns zwei Abschriften gerade von dieser Scra erhalten sind, was doch nicht wahrscheinlich wäre, wenn sie nie Gesetzeskraft gewonnen hätte.

69) Hans. Urkb., pag. 190.

in jene Forderung Lübeck's einwilligten⁷⁰), so fehlen doch die Namen wichtiger Communen, die auf das eifrige Betreiben Wisby's zu deren Gunsten sich erklärt zu haben scheinen. Wir besitzen noch das Verzeichniss derjenigeu Städte, die sich damals für eine Appellation an den Lübschen Magistrat entschieden, es sind: Cöln, Paderborn, Minden, Lemgo, Lippe, Hereford, Höxter, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Rostok, Stralsund, Wismar, Greifswalde, Kylo, Stade, Riga, Danzig u. Elbing⁷¹). Es fehlen in diesem Verzeichnisse angesehene Städte, wie Bremen, Königsberg, Thorn, Culm, Reval u. s. w., es scheint daher, dass im Ganzen die Preussischen und Livländischen Städte mit Ausnahme Riga's die Parthei Wisby's ergriffen haben. So kam es, dass Lübeck und Wisby gemeinschaftlich das Recht der obersten Entscheidung inne hatten; in einem vorliegenden Falle traten sie entweder in einen schriftlichen Verkehr, oder die eine Stadt sandte ihre Abgeordneten in die andere, in der dann gemeinschaftlich die Entscheidung gefällt ward⁷²). Desgleichen ward in den anderen Beziehungen die Vorherrschaft auf dem Hofe zwischen den beiden Städten getheilt, eine Vorherrschaft, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich im weitesten Maasse herausstellte. Zum Amte des Oldermannes und des Priesters durften damals abwechselnd nur Lübecker und Wisbyer gewählt werden und die Wahl selbst blieb nicht mehr wie früher den Kaufleuten überlassen, sondern die beiden Städte schickten zu diesem Zwecke ihre Abgeordneten hinüber. Wenn sie es für gut erachteten, so liessen sie ihre Anordnungen und Befehle dem Contore zukommen und strenge, wie die Beschlüsse des dortigen Steven, mussten diese befolgt werden. Ihre Gesandten waren es, die in den wichtigeren Fällen mit den Russen verhandelten und von ihnen geschickte Bevollmächtigte stellten eine neue Ordnung auf dem Hofe her, wenn Missbräuche dort eingerissen waren⁷³).

70) Hans. Urkb., pag. 179—184.

71) Hans. Urkb., pag. 184.

72) Hans. Urkb., pag. 656.

73) Hans. Urkb., pag. 275, 276, 282, 349 etc.

So lange die Städte noch nicht in einen beständigen, innerlich organisirten Bund zusammengetreten waren, konnte das frühere Gemeingut aller Deutschen von zwei einzigen Communen vermöge ihrer Macht und der Zahl ihrer Kaufleute in Besitz genommen werden. Als aber der städtische Hansebund in deutlicheren Umrissen aus der zahllosen Menge der Norddeutschen Einzelbündnisse hervortrat und die Tagfahrten für den ganzen Norddeutschen Handel den Charakter einer leitenden und gesetzgebenden Oberbehörde erhielten, mussten auch Lübeck und Wisby diesem gegenüber mehr in den Hintergrund treten. Langsam, ohne geräuschvolle Verhandlungen, ohne eine allgemeine Bundesacte bildete sich allmählig jener mächtige Städteverein, der alle Deutschen Communen des Nordens zu seinen Gliedern zählte. Schon die unruhige Zeit des 13. Jahrhunderts hatte hier und da die Städte zu Trutz- und Schutzverträgen zusammengeführt; draussen in der Fremde hatten ihre Bürger aus gleichem Bedürfnisse mehr oder weniger ausgedehnte Handelsbündnisse geschlossen, und wie die Verhältnisse einen kräftigeren Waffenschutz des Handels von Nöthen machten, führten allmählig die grossen auswärtigen Handelsvereine daheim die Verbindung der Städte herbei. Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gab endlich durch die Kriege mit den Dänischen und Norwegischen Fürsten dem Bunde die Gestaltung, in welcher er als die mächtige Deutsche Hanse entscheidend in die Geschichte des ganzen nördlichen Europa eingriff⁷⁴⁾. Das leitende Organ war die Versammlung der städtischen Abgeordneten; in ihr liefen die Fäden der inneren Bundesverwaltung zusammen, — sie ward die Leiterin der auswärtigen Beziehungen. Die einzelnen Städte wurden ihr untergeordnet, an Stelle der particularen Rechte trat das allgemeine Hansische Recht, das jedem Gliede des Bundes zukam, und so büssten Lübeck und Wisby ihre besonderen Privilegien auf dem Hofe zu Nowgorod ein. Schon 1363 ward auf einer Tagfahrt zu Lübeck bestimmt, dass ein geschickter Mann zum Oldermann erwählt werde, gleich-

74) Der Name Deutsche Hanse für den Städtebund kommt erst um das Jahr 1330 vor und die Conföderation zu Cöln 1367 wird gemeinlich als die Grundlage Hansischer Bundesverfassung angesehen.

viel aus welcher Stadt, nur sollte er im Rechte der Deutschen Hanse sein, und obgleich in demselben Recesse den beiden Städten noch das Recht zugestanden wird den Priester aus der Mitte ihrer Bürger zu bestellen, so wird auch dieses bald verloren gegangen sein, da die Scra des 16. Jahrhunderts desselben keine Erwähnung mehr thut. Mit dem obigen Rechte verloren die beiden Städte ohnstreitig auch die Befugniss durch ihre Abgeordneten den Oldermann zu erwählen und in der That ist in der erwähnten Scra die Wahl wiederum den zu Nowgorod anwesenden Kaufleuten anheim gestellt. Der Hansetag allein konnte für das Contorgültige Beschlüsse fassen, ja selbst dem dortigen Steven war es untersagt in wichtigeren Sachen eine selbstständige Entscheidung zu treffen⁷⁵⁾. Er bestimmte den Schoss, der auf dem Hofe zu erheben war, er setzte die Pfundzölle fest⁷⁶⁾, die zum Besten desselben in den benachbarten Städten entrichtet werden sollten, und ihm musste der Oldermann seine Berichte, Klagen und Forderungen zusenden⁷⁷⁾. Sollten Gesandtschaften nach Russland abgehen um entweder mit den dortigen Machthabern zu unterhandeln, oder die Angelegenheiten des Hofes zu ordnen, so wurden sie jetzt ebenfalls vom Bundestage abgefertigt und von ihm mit Vollmachten versehen, — kurz die oberste Leitung des Contores lag in den Händen der städtischen Abgeordneten. Freilich war auch in Bezug auf den Russischen Handel, wie in allen anderen Zweigen Hansischer Thätigkeit der Einfluss nicht gleichmässig unter alle Städte vertheilt, sondern die mächtigeren behaupteten einen Vorrang und unter diesen namentlich die Seestädte des Ostens, weil sie am meisten bei der Sache betheiligt waren. Desshalb behielten Lübeck und Wisby auch fernerhin eine hervorragende Stellung in dem Verkehre mit Nowgorod, und die

75) Hans. Urkb., pag. 583.

76) *Willebrandt*, II, pag. 213 und *Sartorius*, II, pag. 433—535 in der Anmerkung.

77) Die Olderleute der anderen Factoreien stellten sich häufig zur Relation auf dem Hansetage ein, die Gegenwart des Nowgorodischen wird hingegen nie erwähnt und der Grund liegt wohl in der kurzen Amtszeit desselben und in der Beschwerlichkeit der weiten Reise.

alt hergebrachte Gewohnheit schützte sie auch jetzt in manchem ihrer früheren Vorrechte. Es blieb Sitte Gothländer und Wisbyer zu den Russischen Gesandtschaften zu wählen, da diese zudem die genaueste Kenntniss der dortigen Verhältnisse hatten. Jene beiden Städte wurden beauftragt, die auf dem Hansetage gefassten Beschlüsse dem Kaufmanne zu Nowgorod mitzutheilen und namentlich musste Lübeck, das das anerkannte Haupt des Bundes war, die Russische Handlung beaufsichtigen, so lange die Bundesversammlung nicht tagte⁷⁸⁾. Auch in Bezug auf die Appellation blieb es beim Alten, so dass der Instanzenzug von Nowgorod an die Magistrate Lübeck's und Wisby's ging⁷⁹⁾; aber auch hier behielt sich der Hansetag in gewissen Fällen die Endentscheidung vor, wie das aus der Angelegenheit eines gewissen Hinze hervorgeht, der 1388 vom Bunde des Hansischen Rechtes verlustig erklärt ward, weil er den Naugardischen Schoss verweigert hatte.

Die Eifersucht der Livländischen Communen auf den Vorrang Lübeck's und Wisby's zu Nowgorod war schon frühe rege geworden, und sobald ihr Ansehen gestiegen, sehen wir sie eifrigst bemüht auch ihren Einfluss hier geltend zu machen. Dieser Wunsch war nichts mehr als natürlich, da sie durch ihre geographische Lage in der innigsten Beziehung zum Russischen Verkehre standen und alle Waarenzüge über sie ihren Weg nehmen mussten, sobald Schweden die freie Fahrt auf dem Finnischen Meerbusen hinderte, oder anderweitig die direkte Wasserverbindung mit Nowgorod gestört ward. Noch gerechter wurden ihre Forderungen, seitdem es Sitte ward der Geldnoth des Contores durch Vorschüsse, namentlich der Livländischen Städte, abzuhelpen⁸⁰⁾ und es war recht und billig, dass diejenigen,

78) Siehe den Recess des Hansetages zu Stralsund vom Jahre 1442. *Willebrandt*, hans. Chronik II, pag. 216.

79) Vergl. *Sartorius* urkundliche Geschichte der Hanse, pag. 131; hier werden einzelne Sätze aus einer zu Cöln aufgefundenen Nowgorodischen Scra, die ihrer Zeit nach wahrscheinlich in das 15. Jahrh. fällt, mitgetheilt, aus denen hervorgeht, dass noch damals Lübeck und Gothland die obere Instanz für das Contor waren.

80) pag. 45.

die den grössten Geldaufwand machten, am Ende auch eine entscheidende Stimme bei der Sache besitzen sollten. Riga, als Haupt derselben, trat mit solchen Forderungen zuerst hervor und theilweise mögen die Bemühungen auch schon damals ihr gelungen sein, denn bei der Gesandtschaft, die 1300 nach Russland ging, befand sich neben einem Lübecker und Wisbyer auch Einer der Ihrigen⁸¹⁾. Späterhin bemühte sie sich um das Recht auch ihren Bürgern das Amt des Oldermannes zugänglich zu machen; sie wurde durch den Einfluss ihrer Nebenbuhlerinnen abgewiesen und erst als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Städtebund seine festere Gestaltung gewann, fanden ihre Forderungen bei den übrigen günstigeres Gehör.

Wir haben gesehen, wie im Jahre 1363 die Stadt Riga es durchsetzte, dass sie mit ihren Schwesterstädten ein eigenes Drittheil auf dem Hofe bilden durfte⁸²⁾, und seitdem gewannen die Livländischen Communen eine gewichtigere Stimme in den Russischen Angelegenheiten des Bundes. Sie nahmen jetzt fast regelmässig an den Gesandtschaften Theil und oft übertrug man es ihnen die nöthigen Anordnungen auf dem Hofe zu treffen, wie ihnen z. B. 1402 vom Hansetage der Auftrag ward, kräftige Maassregeln zu ergreifen um die Zufuhr falscher und verbotener Waare zu hindern⁸³⁾. So warfen sich mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts ihre speciellen Städtetage zur leitenden Behörde des Russischen Handels auf. Sie gaben von sich aus dem Hofe neue Einrichtungen, liessen sich zweimal des Jahres Rechenschaft über die Schosserhebung ablegen und waren die Vermittler zwischen Nowgorod und den westlichen Factoreien⁸⁴⁾. Die erste Stelle unter ihnen nahm

81) Desgleichen bei der Gesandtschaft die 1291 nach Russland ging. Conf. cod. Lubecensis, pag. 527. Urk. DLXXXII.

82) pag. 24.

83) *Willebrandt*, II, pag. 197. Ebenso ward 1389 den Rigensern befohlen die Russische Handlung von Neuem einzurichten und darüber eine Relation einzusenden a. a. O. pag. 196. 1453 beehrten die Livländischen Städte, dass man ihnen die Russischen Briefe und Nachrichten, die etwa bei den Lübeckern und Gothländern vorhanden wären, ausliefern möchte, damit sie den Frieden mit den Russen prolongiren könnten. A. a. O. pag. 222.

84) Conf. die im Revelschen Ratharchive erhaltenen Recesse der livländ.

in dieser Beziehung Dorpat ein, das, nah der Russischen Grenze gelegen, am meisten sich dazu eignete mit der Vollziehung dessen betraut zu werden, was gemeinsam auf ihrer Versammlung beschlossen worden war. Sie blieben hierbei nicht stehen, sondern suchten sich sogar in ihren Beziehungen zu Russland vom Bunde zu emancipiren und betraten die Bahn einer eigenen Politik, sobald es ihr Vortheil erheischte. Auf einem Tage zu Lübeck im Jahre 1418 ward ihnen geboten unter keiner Bedingung specielle Unterhandlungen mit den Russen anzuknüpfen, sondern dieses den Bundesdeputirten zu überlassen. Dergleichen Verbote aber scheinen sie nicht in ihrem eigenmächtigen Handeln gestört zu haben und noch vor der Schliessung des Contores durch Iwan III. gab der Revalsche Gesandte die Erklärung ab, dass die durch den Pfundzoll aufgebrauchten Gelder von ihnen bei den Tagfahrten verbraucht seien, die sie *ad partem* mit den Russen gehalten⁸⁵⁾. Freilich erklärte sich der Hansetag hiermit durchaus nicht einverstanden, doch der Egoismus war eine zu mächtige Triebfeder, als dass der Einzelwille sich dem Allgemeinwillen untergeordnet hätte, und so sehen wir im 16. Jahrhundert die Livländischen Städte vollständig ihre eigene Handelspolitik einschlagen, die der des Bundes schnurstracks entgegen ging. Als das Nowgoroder Contor zu Grunde gegangen, strebten sie nach dem Monopole des Russischen Verkehrs; sie erliessen ein Gesetz, dass dem Gaste den Handel mit dem Gaste untersagte und führten hiemit ihren gänzlichen Bruch mit der Hanse herbei.

Zuletzt wäre hier noch das Verhältniss des Contores zu den sogenannten Collegien der Nowgorodfahrer zu betrachten, wie ein solches zu Lübeck und wahrscheinlich auch in vielen anderen Städten bestand. Diese Collegien der Nowgorod-, Schonen-, Bergen- und Englandfahrer etc., die als besondere Gesellschaften, mit Aelterleuten an der Spitze, erwähnt werden, sind vielleicht so zu sagen nur die

städtetage zu Dorpat vom 19. Februar 1402, und zu Walk vom 29. März 1405; ferner den Klagebrief der Aelterleute in Brügge in Betreff des Marder- und Zobelhandels vom Jahre 1402 etc.

85) Willebrandt, II, pag. 237.

heimathlichen Reflexe jener Vereine, welche die Kaufleute einzelner Städte in der Fremde schlossen. Nach Willebrandt's Nachrichten war ihnen zu Lübeck wenigstens, nach Maassgabe ihrer verschiedenen Uebereinkünfte mit dem Magistrate, das *ius votandi* zugestanden⁸⁶⁾, doch dieses hat sich allem Anscheine nach nur auf die inneren städtischen Verhältnisse beschränkt, wie dasselbe Recht auch den übrigen Zünften zustand. Als die Communen selbst auf den auswärtigen Handel noch keinen Einfluss ausübten, sondern diesen ihren Bürgern nach eigener Willkühr überliessen, traten jene heimathlichen Vereine gänzlich in den Hintergrund gegen die Verbindungen im Auslande, durch die sie erst ins Leben gerufen waren. Späterhin, als die Städte die Berechtigungen und Functionen der auswärtigen Gesellschaften übernahmen, mögen die Collegien in ihrer Bedeutung gewachsen und ihnen von den Magistraten eine gewichtigere Stimme in den bezüglichlichen Handelsangelegenheiten zugestanden sein, doch als sich das allgemeine Bundesorgan des Hansetages kräftiger herausstellte und die Einzelberechtigungen von der allgemeinen absorbiert wurden, ward auch der Einfluss der Collegien nothwendiger Weise vernichtet. Namentlich gilt dieses in Bezug auf das Nowgoroder Contor, denn nirgends finden wir hier dergleichen Einrichtungen, welche ihre Basis in den einzelnen für sich bestehenden Communen haben, sondern alles trägt hier den Character der Allgemeinheit, wie ihn die Stiftung des gemeinen Kaufmannes aus dem ganzen Deutschen Reiche tragen musste. Hier war der Hof nicht wie zu Bergen, aus verschiedenen Gärten oder Höfen zusammen gesetzt⁸⁷⁾, die den Nowgorodfahrer-Collegien der einzelnen Städte angehörend den Einfluss derselben leichter möglich gemacht hätten, sondern jede Klete, jedes Dornsen gehörte der Allgemeinheit und konnte von Jedem bezogen werden. Der einzige Zeitraum also, da auch zu Nowgorod ein Einfluss der Collegien bestanden haben mag, kann nur der gewesen sein, als

86) Willebrandt, hans. Chronik in der Beschreibung Lübecks, p. 55 u. 56.

87) Die Stiftung der Factorrei zu Bergen fällt in die Epoche, da die Städte die Befugnisse des gemeinen Deutschen Kaufmannes übernommen hatten, deshalb ist sie nach den einzelnen Communen gegliedert.

Lübeck und Wisby in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hier ihre hervorragende Stellung behaupteten.

Der Hof zu Nowgorod hat zu jeder Zeit vor allen anderen Factoreien den allgemeinsten Character bewahrt und auf ihm sind am seltensten particulare Interessen geltend gemacht worden. Freilich blieb auch hier dieser Krebschaden des Norddeutschen Handelsvereines nicht gänzlich aus, denn wir haben gesehen wie Lübeck und Wisby und späterhin die Livländischen Städte in egoistischer Weise hier verfahren, ein Vorwurf, der überhaupt allen östlichen Seestädten gemacht werden kann. Sie suchten die Russische Handlung in ihrer Hand zu concentriren, trafen Bestimmungen, die die Städte des Binnenlandes vom östlichen Verkehre abhielten, und als im Anfange des 15. Jahrhunderts der Zwiespalt zwischen ihnen und den Niederländischen Städten ausbrach, benutzten sie die Gelegenheit, Letzteren auf immer den Handel nach Russland zu entreissen. Dennoch ward dieses Contor von allen in gleicher Weise als die Quelle der Hansischen Wohlfahrt und Macht angesehen, weder Mühe noch Kosten wurden gescheut um ihm einen festen Bestand zu sichern und erst im 16. Jahrhundert, als die ganze Gestaltung Europas sich verändert hatte, als der Bund seiner Auflösung entgegen eilte, ward die Nothwendigkeit desselben nicht mehr von allen Gliedern in gleicher Weise anerkannt.

Das Verhältniss des Hofes zu Nowgorod.

Wie überall in den fremden Ländern, musste auch hier der Deutsche Kaufmann darauf sinnen durch Verträge sein Recht und seine Sicherheit zu bewahren. Hier war es vielleicht nothwendiger als irgendwo, denn durch die Gebiete roher, raublustiger Stämme führten die Handelsstrassen nach Nowgorod, Smolensk und Pleskow hin. Nur diese Städte, denen die Herrschaft über jene Stämme zustand, konnten wirksamen Schutz verleihen und um diesen zu erlangen liess es der fremde Handelsmann an Mühe und Geduld nicht fehlen. — Am Anfange mögen die Handelsverträge nicht durch einen einzelnen Act geschaffen worden sein, sondern nach und nach durch Gebrauch, Sitte und einzelne Zugeständnisse sich gebildet haben. Es lag ja überhaupt in dem Character der damaligen Zeit durch allmälige Entwicklung die Grundlage einer neuen Weltordnung zu legen, durch langsam fortschreitenden Brauch das neue nothwendige Terrain zu gewinnen und nicht in geräuschvollen Thaten fertig und abgerundet etwas Neues hinzustellen. So wird es sich auch mit dem Handel der Deutschen in Russland gestaltet haben. Erst als die durch Brauch und Sitte erworbenen Rechte häufig verletzt worden, fasste man sie in ein Ganzes zusammen und schrieb sie auf, um die Urkunde als feste, unzweideutige Basis der neu erfolgten Aussöhnung zu Grunde zu legen.

Drei dergleichen alte Vertragsdocumente sind uns erhalten; das älteste ist ein Vertrag, der zwischen dem Fürsten von Smolensk, Mstislaw Davidowitsch, und dem gemeinen Kaufmanne auf Gothland im Jahre 1229 abgeschlossen

ward⁸⁸⁾. Nach der Eroberung und Zerstörung Dorpat's durch den Bischof Albert von Riga hatten die Nowgoroder und Pleskowiter einen Frieden mit den Deutschen Livlands geschlossen⁸⁹⁾, der, sich auch auf die andern Russischen Gebietstheile erstreckend, jenes Handelsbündniss herbeigeführt haben mag. Zudem machten die Einfälle der wilden Litthauer, gegen die sich sowohl Livland als Russland zu wehren hatten, eine engere Verbindung dieser Beiden nothwendig und Mstislaw Davidowitsch, der als früherer Fürst zu Nowgorod⁹⁰⁾ das Vortheilhafte des Deutschen Contores hatte kennen lernen, fasste so vielleicht den Wunsch eine gleiche Einrichtung in seinem Smolensk zu erzielen. Er sandte den Priester Jeremei und den Hundertmann Pantelei über Riga nach Gothland, die in Gegenwart des Priesters Johann, der von Seiten des Ordensmeisters Volquin geschickt war, mit den Deutschen Kaufleuten den Handelsvertrag verfassten. Vollständige gegenseitige Gleichberechtigung war die Grundlage desselben, die Privilegien, die die Deutschen in den Staaten von Smolensk, Polozk und Witebsk genossen, sollten auch den Russen in Gothland, Riga und Deutschland zu Theil werden.

Was das zweite Document betrifft, so bestreiten die Meisten die wirkliche Gültigkeit desselben. Sie sehen in ihm nur den Entwurf zu einem Handelsvertrage, den einseitig die Deutschen und Gothen entworfen hätten, ohne die Bestätigung desselben von Seiten der Russen zu erlangen⁹¹⁾. Als Gründe hierfür werden der Mangel von

88) *Karamsin*, III, pag. 378—385, not. 24. *Müller*: Sammlung Russischer Geschichten. X, pag. 327—335.

89) *Karamsin*, III, pag. 234. *K. v. Schlözer*: Livland und die Anfänge Deutschen Lebens im Norden. Berlin 1850, pag. 120. *Arndt*, I, pag. 201.

90) *Соловьевъ*: объ отношеніяхъ Новгорода къ великимъ князьямъ. Москва 1846, pag. 53.

91) *Sartorius*, *Karamsin*, *Kall* sind der Meinung, dass die Urkunde nur einen Entwurf zu einem Handelsvertrage enthalte, nie aber die Bestätigung erlangt habe (conf. *Hans. Urkb.* pag. 30; *Karamsin*, III, pag. 377, not. 23). *Lehrberg* hingegen sieht in ihr einen wirklich bestätigten Vertrag (conf. *Lehrberg*: Untersuchungen zur Erläuterung der älteren Geschichte Russlands. St. Petersburg 1816, pag. 239—272). Seiner Ansicht folgt *Slawianaki* in seiner Schrift: Историческое обозрѣніе торговыхъ сношеній Новгорода съ Готландомъ и

Jahreszahl und Datum, das Fehlen von bestimmten Namen, die übertriebenen Vorrechte des fremden Kaufmannes, ohne dass dem Russen das Gleiche im Deutschen Lande in bestimmter Weise zugesichert sei, angeführt. Doch Dem sei wie ihm wolle, auf jeden Fall dient die Urkunde unserem Zwecke und erläutert auf das Beste die Stellung des Deutschen Kaufmannes im Slavischen Osten. Da die meisten Punkte derselben sich in den beiden andern Handelsverträgen wiederholen, so leuchtet ein, dass, wenn auch die formelle Bestätigung derselben nie zu Theil geworden, dennoch die meisten in ihr enthaltenen Rechte factisch im Besitze der Deutschen gewesen seien. — *Lehrberg* setzt die Urkunde fälschlicher Weise schon in das Jahr 1204, verleitet durch eine Nachricht der Nowgorodischen Chronik, die um jene Zeit von einer zwischen den Russen und Wa-

Любекомъ. Санктпетербургъ 1847. Sein Hauptgrund ist ihm eine Urkunde des Codex Lubec. unter dem Jahre 1268, in der die Rigenser die Lübecker benachrichtigen, dass der Frieden geschlossen sei auf die Bedingungen hin, wie einst zur Zeit des Volquin und Bischof Albert. Dieser Vertrag, wahrscheinlich derselbe mit dem Jaroslawschen, weist also auf einen früheren ähnlichen hin, und das ist nach seiner Meinung eben jener Handelsentwurf. Zugleich folgert er hieraus die Zeitbestimmung der Urkunde, worin er aber von *Lehrberg* abweicht, indem er sie in das Jahr 1229 setzt. Eine Nachricht der Pskowischen und Nowgorodischen Chronik (*Псковская летопись* unter dem Jahre 1228 und *Новгородская летопись* von eben dem Jahre) führt ihn auf die genauere Spur. Dort heisst es nämlich, dass 1228 der Nowgorodische Fürst Jaroslaw Wsewolodowitsch einen Zug gegen Riga machen wollte, dass die Pskowiter aber, als sie dieses hörten, ihm Gesandten schickten um ihm zu sagen, dass sie an diesem Kriege nicht Theil nehmen könnten, da sie einerseits mit Riga in Freundschaft lebten, andererseits er, der Fürst, durch seinen Raubzug gegen Reval an der feindlichen Gesinnung der Deutschen Schuld sei. Als die Nowgoroder, heisst es weiter, dieses hörten, verweigerten sie ihrem Fürsten die Heeresfolge und sagten, sie wollten nicht ohne ihre Brüder, die Pskowiter, in den Krieg ziehen. Hierin sucht er die Andeutung, dass bald darauf auch die Nowgoroder in freundschaftliche Beziehung zu den Livländischen und Deutschen Städten getreten seien und setzt deshalb die Urkunde in das folgende Jahr 1229. Conf. *Саванский*, pag. 40 u. 41. Die Urkunde selbst ist abgedruckt bei *Dreier*: specimen juris Lubecensis, pag. 177—182 und *Hans. Urkb.*, pag. 29—42. Der erstere Abdruck ist fehlerhaft und muss ein anderes Original zur Grundlage haben, denn wichtige Sätze fehlen hier ganz, wie z. B. der Satz, wo des *rex Constantinus* Erwähnung geschieht, weshalb auch *Lehrberg* zu einer falschen Zeitbestimmung verleitet ward, indem er nur den *Dreierschen* Abdruck vor Augen hatte.

rägern erfolgten Aussöhnung spricht, nachdem Letztere 13 Jahre lang von den Nowgorodschen Gewässern ausgeschlossen waren⁹²). Gegen das Ende der Urkunde aber wird der König Constantin erwähnt. Da Dieser von 1206—1209 über Nowgorod herrschte⁹³) und hier Privilegien genannt werden, die er dem Contore schon früher verliehen, so muss nothwendiger Weise eine spätere Jahreszahl angenommen werden. Nach 1293 kann andererseits der Vertrag oder Entwurf nicht angefertigt worden sein, da damals die Berko-Insel in Schwedischen Besitz übergang⁹⁴), sie hier aber noch als unter Nowgorodischer Herrschaft stehend erwähnt wird.

Fragen wir nun nach einem bestimmteren Zeitpunkte, so mag es sein, dass die Urkunde in Verbindung steht mit dem Chronikberichte welcher uns erzählt, wie 1234 zu Nowgorod eine schreckliche Hungersnoth ausgebrochen, jedoch durch die eiligen Kornzufuhren der Deutschen bald gehoben worden sei, eine That, die die Nowgoroder wohl mit Dank anzuerkennen gewusst hätten⁹⁵). Der Umstand, dass kurz vorher der Smolensker Vertrag abgeschlossen worden war, spricht ebenfalls dafür, denn hierdurch musste bei den Deutschen der Wunsch rege werden auch in Nowgorod ihre alten Gebrauchsrechte schriftlich zu fixiren. Die erwähnte Hungersnoth mag ihnen als passender Moment erschienen sein um von den zur Dankbarkeit Verpflichteten grössere und ausgedehntere Zugeständnisse zu erlangen.

Das dritte Document endlich ist ein Freibrief von Jaroslaw Jaroslawitsch den Deutschen, Gothen und allen Lathenern ausgestellt⁹⁶). Jaroslaw erhielt als Grossfürst auch die Herrschaft über Nowgorod, doch erst 1265, nachdem er die Privilegien der Stadt beschworen hatte⁹⁷). — 1268 begann ein Krieg zwischen den Russen und Livländern, der von Ersteren eigentlich zunächst nur gegen die Dänen

92) *Lehrberg*, pag. 260—263.

93) *Соловьев*, pag. 55 und *Karamsin*, III, pag. 136 ff.

94) *Karamsin*, III, pag. 371 und *Lehrberg*, pag. 258.

95) *Karamsin*, III, pag. 318 u. 319.

96) *Hans. Urkb.*, pag. 95—101.

97) *Соловьев*, pag. 64 und *Karamsin*, IV, pag. 117.

in Ebstland gerichtet war, an dem jedoch bald der Livländische Meister Theil nahm. In der Schlacht bei Wesenberg erlitt der Orden eine Niederlage. Um diesen Schimpf zu rächen unternahm Otto von Rodenstein noch in dem Herbste desselben Jahres einen Zug wider Pleskow, zerstörte dessen Vorstädte und zwang die beiden Städte Nowgorod und Pleskow die Friedensunterhandlungen zu eröffnen⁹⁸). Auch der Deutsche Kaufmann fühlte die Folgen des Krieges; er musste seinen Handel nach Nowgorod einstellen, theils durch die Bitten des bedrohten Livlands dazu bewogen, theils weil er in seinen Rechten von den erbitterten Russen beschränkt worden war⁹⁹).

Als durch die glückliche Waffenthat des Landmeisters Otto die Russischen Friedensgesandten gezwungen wurden im Deutschen Lager vor Pleskow zu erscheinen, wurde auch Lübeck als Theilnehmerin am Kriege angegangen Gesandte zur Confirmirung des Friedens zu schicken. Wir besitzen noch die Urkunde, in der die Bitte enthalten¹), wie eine zweite, in der derselbe Otto von Rodenstein dem Rathe zu Lübeck den glücklichen Erfolg meldet, den dessen Gesandte, Henricus Wullenpund, Ludolphus und Jacobus, in Russland erlangt hätten²). Diese drei Namen sind aber dieselben, die im Jaroslawschen Vertrage als die Vertreter

98) *F. C. Gadebusch*, Livländ. Jahrbücher. Riga 1780—1783. Band I, Abth. I, pag. 286 und *Karamsin*, IV, pag. 12 ff.

99) *Cod. Lubecensis*, pag. 290, Urk. CCCV. In dieser Urkunde vom Mai 1269 unterhandelt der Livländische Landmeister Conrad von Mandern mit den Lübeckern und der Gesellschaft der Kaufleute über die Bedingungen, unter denen mit Nowgorod Frieden geschlossen werden solle. Er erwähnt zugleich dessen, dass die Lübecker und die Gesellschaft der Kaufleute ihm versprochen, in diesem Jahre keine Waaren nach Nowgorod zu führen.

1) *Codex. Lubec.*, pag. 297 u. 298, Urk. CCCXV.

2) *Codex. Lubec.*, pag. 335, Urk. CCCLIX. Der in diesen beiden Urkunden erwähnte Landmeister Otto ist derselbe Otto von Rodenstein. Er muss während der Jahre 1268 bis 1272 sein Amt bekleidet haben, denn aus dem Mai 1268 haben wir noch eine Urkunde von Conrad von Mandern unterzeichnet (siehe Anmk. 3) und in dem Jahre 1272 finden wir auf den Documenten schon den Namen des Landmeisters Walter von Nordeck (*conf. Index. corporis historico-diplomatici Livoniae etc.*, I, pag. 53, Nr. 210. Die Livländischen Chroniken lassen den Otto von Rodenstein von 1272—1274 Landmeister sein (*Arndt*, II, pag. 62, *Russow*, pag. 35.)

des Deutschen und Gothischen Kaufmannes angeführt werden. Andererseits berichten die Russischen Annalen beim Jahre 1269 einen Aufstand der Nowgoroder gegen den willkürlichen Jaroslaw, dem unter anderen Vorwürfen auch der gemacht ward, dass er die Deutschen aus der Stadt vertrieben habe³⁾. Der Aufstand ward nicht früher gestillt, als bis der Grossfürst nicht nur der Stadt die Privilegien beschworen, sondern auch das Recht des Deutschen Kaufmannes in Zukunft nicht zu kränken versprochen hatte⁴⁾. Vergleicht man diese Nachricht mit dem oben Gesagten, so ist wider allen Zweifel die erwähnte Vertragsurkunde in das Jahr 1269 zu setzen.

Diese drei Documente geben in Verein mit den Schragen den einzigen Aufschluss über die Stellung des Deutschen Contores zum Nowgorodischen Gemeindewesen. Freilich bezieht sich der eine Vertrag nur auf Smolensk, dennoch aber kann er zur Erläuterung der Nowgorodischen Factorei benutzt werden. Die Gleichartigkeit der Verhältnisse wird jedenfalls in beiden Städten den Fremden eine wenig verschiedene Stellung angewiesen haben, wie in der That die Privilegien des Jaroslaw Jaroslawitsch und Mstislaw Davidowitsch dem Wesen nach völlig übereinstimmen, nur dass in letzterem Freibriefe die Reciprocität mehr hervorgehoben ist.

Gehen wir auf die genauere Bestimmung dieses besondern Verhältnisses über, so finden wir hier, wie überall auf den auswärtigen Hansischen Factoreien, das Streben nach nationalem Rechte und nach Autonomie in Betreff der innern Verhältnisse. Die Streitigkeiten der Mitglieder des Nowgorodischen Contores wurden nach eigenem Rechte, vom eigenen Oldermanne entschieden; das Russische Gericht hatte hier nicht die geringste Competenz. — Selbst für den Fall, wo dem Oldermanne die Macht fehlte sein Urtheil zu vollziehen, selbst für den Fall ist in der Scra kein Punkt enthalten, der es erlaubt, sich alsdann an die Nowgoroder Behörden zu wenden, wie es doch zu London und Brügge ausdrücklich festgesetzt war. Das Contor bildete

3) *Karamsin*, IV, pag. 127. *Karamsin* setzt diesen Aufstand freilich in das Jahr 1270, doch *Krug's* genauere Forschungen setzen für diesen das Jahr 1269 fest.

4) *Corobeev*, pag. 131, pct. 5.

einen Staat im Staate, der Ortsregierung stand nicht die geringste Einmischung in die inneren Angelegenheiten desselben zu, der Oldermann, der Steven und der städtische Bundestag hatten allein die Machtvollkommenheit Verordnungen und Gesetze zu erlassen. Der Russische Polizeibeamte, der Biriz^{5a)}, wie er in den Urkunden genannt wird, durfte den Hof nicht betreten, selbst der Aufenthalt in der Nähe desselben war ihm untersagt, damit innerhalb der Mauern seines Besitzthums der Kaufmann jeglicher Controlle entzogen bliebe.

War Etwas mit den Russen zu verhandeln, so trat das Contor als geschlossenes Ganzes auf. Es schickte seinen Oldermann mit denen, die er sich zur Hülfe erkoren, auf den Hof zu St. Johannis hin, wo die Sache mit den Russischen Behörden erledigt ward. Den einzelnen Gliedern des Hofes waren dergleichen Unterhandlungen streng verpönt; Privilegien und Vorrechte konnten nur der ganzen Gemeinschaft gegeben werden und wer es wagte einseitig nur für seine Person solche sich erstatten zu lassen, büsste es mit hoher Geldstrafe und mit Verlust des Hofrechtes. So ging die Hauptabsicht des Kaufmannes dahin, durch stetes Auftreten als geschlossene Körperschaft sich frei und selbstständig in seinen eigenen Angelegenheiten zu bewahren. Doch auch für die Regelung der Beziehungen nach Aussen hin musste gesorgt werden, namentlich bedurfte der Rechtsgang in Streitigkeiten zwischen Deutschen und Russen einer genaueren Bestimmung. Man war übereingekommen über den Strafsatz der schwersten und häufigsten Verbrechen, um schnell und ohne weitere Folgen dergleichen Vorkommnisse abzuthun. Die Geldbusse für die Ermordung eines freien Mannes war auf 40 Griwna Silber festgesetzt, das Doppelte aber musste bezahlt werden, wenn Dieser ein Priester oder Unterhändler war. Derartige Bestimmungen gab es für Verwundungen, Schläge und andere Gewaltthaten^{5b)}. Entwischte der Thäter, so war die Stadt Nowgorod

5a) *Ewers*: Studien zur gründlichen Kenntniss der Vorzeit Russlands. Dorpat, 1830, pag. 369.

5b) Vergleiche den Jaroslawschen und Mstislawaschen Vertrag bei *Sartorius*. Hans. Urkb., pag. 100 u. 101 und *Müller*: Sammlung Russischer Geschichten. Bd. X, pag. 329 u. 330.

oder andererseits das Contor verpflichtet die Sühne zu bezahlen. Bei Klagen eines Russen gegen einen Deutschen musste die Sache zunächst bei dem Oldermann des Contores anhängig gemacht werden; erst wenn sie hier nicht befriedigend erledigt werden konnte, kam sie an das Russische Gericht. Aber nur der Posadnik und der Tysätzkoi⁶⁾ hatten das Recht über einen Deutschen abzurtheilen, während die untergeordneten Gerichte von keiner Competenz waren. Hatte umgekehrt ein Russe sich gegen einen Deutschen vergangen, so ward die Klage direkt vor die obengenannten Beamten gebracht und von diesen in öffentlicher Sitzung auf dem Hofe St. Johannis verhandelt. Der Bote des Tysätzkoi allein durfte der Citation halber auf dem Hofe erscheinen, den niederen Gerichtsdienern aber war der Zutritt versagt. So sehen wir den Kaufmann nur mit der obersten Behörde in Berührung kommen, wodurch er sich den minder unpartheiischen Untergerichten zu entziehen und den verzögernden Gang der Appellation zu umgehen vermochte, was Letzteres ihm von grosser Wichtigkeit sein musste, da die Zeit seines Bleibens zu Nowgorod nur eine kurze war. In Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes konnte ein gültiges Zeugniß nur von zweien Zeugen abgelegt werden, von denen der Eine ein Russe, der Andere ein Deutscher sein musste; stimmte deren Aussage nicht überein, so bezeichnete das Loos, wessen Zeugniß dem Urtheile zu Grunde zu legen sei. Gerichtssporteln waren von dem Fremden nicht zu zahlen, mit Ausnahme dessen, was er aus freiem Willen und als Zeichen der Dankbarkeit seinem Richter geben wollte.

Etwas Anderes, worauf besonders die Aufmerksamkeit des Kaufmannes sich richtete, war die Sicherheit des Contores und der Schutz seines Handels vor Räuberei, wie vor willkürlichen Bestimmungen von Seiten der Nowgoroder. Die Ringmauer und die Wachen des Hofes boten keinen hinreichenden Schutz gegen die Gewaltthätigkeiten einer unruhigen, wankelmüthigen Bevölkerung. Die städtische Regierung musste durch Strafbestimmungen Garantien gegen dergleichen Excesse ihrer Unterthanen geben. Wir finden

6) Hans. Urkb. pag. 99 und 100.

auch Verordnungen, die mit hohen Geldbussen das gewaltsame Eindringen in den Hof belegen, und höhere Strafen, als die gewöhnlichen, für die von den Einheimischen dort verübten Verbrechen festsetzen. Es war verpönt Steine oder Pfeile in den Hof zu werfen; die Mauer durfte nicht beschädigt werden und um Feindseligkeiten auszuweichen, die dem Contore gefährlich werden konnten, war es verboten auf dem freien Platze vor demselben dergleichen Spiele zu spielen, die leicht zu Hader und Streit Veranlassung gäben⁷⁾.

Sicherheit des Handels ward den Kaufleuten im ganzen Nowgorodischen Gebiete garantirt. Ein besonderer Bote begleitete deshalb die Waarentransporte, die zu Lande und zu Wasser herbeigeführt wurden. Sobald die Grenze betreten ward, musste der nächsten Ortsbehörde davon die Anzeige gemacht werden, denn was sich ereignete, wann der Bote nicht zugegen war, dafür kamen die Russen nicht auf. Auch die einheimischen Kaufleute segelten den Fremden der Sicherheit halber bisweilen entgegen. Wenn durch die Schuld der Nowgoroder jener Bote oder ein anderweitiger Beschützer den Kaufmann nicht begleitete, so trugen sie die Verantwortung für jeglichen feindlichen Angriff. Ward ein Dieb auf der Fahrt zwischen Kettlingen und Aldagen⁸⁾ ergriffen, so musste er im letzteren Ort zur Bestrafung abgeliefert werden; geschah es mehr nach oben hin, so ward er nach Nowgorod gebracht. Strandrecht durfte nicht in Anwendung gebracht werden, sondern das schiffbrüchige Gut verblieb dem Eigenthümer oder seinen Erben und Was an Holz zur Reparatur beschädigter Schiffe

7) Die hierauf bezügliche Stelle ist in dem sogenannten Vertragsentwurfe enthalten und lautet: *Inter curias theutonicorum in platea non debet esse pugna vel percussio cum fustibus, qui dicuntur velen, quia de hujus modi ludo insolito ab antiquo in loco praedicto posset oriri discordia inter hospites et ruthenos.* Hans. Urkb., pag. 38.

8) Kettlingen ist die Insel auf der jetzt Kronstadt liegt, denn der Theil des Finländischen Meerbusens der zwischen Wiborg und der Mündung der Newa gelegen ward früher der Kottlinsee genannt (vergl. *Lehrberg*, pag. 5). Aldagen ist Altladoga, gelegh am Wolchow 14 Werst vom Ladogasee. Vergl. *Philipp Krug*: Forschungen in der ältern Russischen Geschichte. St. Petersburg 1848. II, pag. 627—628 u. 630.

nothwendig war, durfte der Kaufmann ungehindert an beiden Ufern des Wolchow und der Newa fallen.

Der Zoll war gering. Die, die zu Wasser kamen, mussten ihre Waaren zu Gestevelt⁹⁾ declariren, den Zoll selbst aber erst zu Nowgorod entrichten, da dieser, wenn die Ladung verunglückte, bevor sie das Contor erreichte, nicht bezahlt zu werden brauchte. — Ausserdem ward, wenn die Fahrt wieder heimwärts ging, noch eine Steuer von einer halben Mark Silber der Kirche des heiligen Vridach¹⁰⁾ entrichtet. Beide Abgaben sind übrigens in späterer Zeit, so gering sie auch waren, wahrscheinlich nicht mehr erhoben worden, denn die neueren Nachrichten heben gerade die vollständige Zollfreiheit als den grössten Vortheil des Russischen Verkehrs hervor. Wie die Deutschen durch einen festen, nicht zu verändernden Zoll ihren Handel so vortheilhaft als möglich zu machen und keinen Schwankungen zu unterwerfen strebten, so suchten sie aus gleichen Gründen bei den Dienstleistungen der Russen die Schwankungen der Concurrenz durch einen festen Preissatz zu bannen. Vertragsmässig ward der Lohn für die Lichterfahrzeuge, auf die ihre Waaren in der Newa umgeladen wurden, ein für alle Mal festgesetzt, desgleichen der Lohn für den Transport vom Ufer des Wolchow bis in den Hof. Die Landfahrer genossen ein gleiches Recht, ja die Nowgoroder

9) *Krug* sucht Gestevelt in dem Orte Gostinopolskaja pristan, da dieses die wörtliche Uebersetzung ist; der Ort liegt auf dem linken Ufer des Wolchow, oberhalb der Wasserfälle, 25 Werst vom Ladogasee (*Krug*, pag. 332).

10) *Sartorius* hält mit Recht diese Kirche für eine Russische, indem er meint, dass es nicht in einen Vertrag mit Nowgorod hineingehöre, was die Fremden ihrer eignen Kirche zu entrichten haben. Auf der andern Seite ist es aber nicht zu leugnen, dass gemäss den Nachrichten der Nowgorodischen Chronik im 12. Jahrhunderte diese Kirche des heiligen Vridach oder Pätnitza den Warägern von jenseits des Meeres zugehörte. (*Lehrberg*, 267—271). Wahrscheinlich ist also die Kirche in den Besitz der Russen übergegangen, seitdem die Deutschen und Gothen auf ihren Höfen andere Gotteshäuser besaßen. Noch jetzt existirt dieselbe und ist gelegen in der Ecke, die am Wolchow von der Snamenski und Michailowschen Strasse gebildet wird. Auch in dem Verzeichnisse der Nowgorodischen Kirchen aus dem Jahre 1615 wird sie als eine Russische unter dem Namen *церковь Св. Параклети Пятницы* angeführt. Ueber die frühere und jetzige Lage derselben vergl. *Kpacoc*, pag. 87 u. 89.

machten sich sogar anheischig die nöthigen Transportmittel zur rechten Zeit an Ort und Stelle zu schaffen.

Der Handel stand den Deutschen nicht allein in der Stadt frei, sondern auch in allen ihr unterworfenen Gebieten. Selbst im Falle eines Krieges mit den benachbarten Staaten sollte der Handel keine Störung erleiden, sondern sollte unter der gewöhnlichen Bedingung seinen ruhigen Fortgang haben. Der Kaufmann durfte nicht gezwungen werden wider seinen Willen in irgend einer Weise Hülfe zu leisten. Gegen etwaige Verluste, die ihm aus der Zahlungsunfähigkeit seiner Schuldner erwachsen konnten, war er dadurch einigermaassen geschützt, dass er allen anderen Gläubigern voranging. Seinerseits durfte er nicht für Schulden in's Gefängniss geführt werden, sobald er nur einen Caventen stellte. Die Auspandung eines Deutschen Kaufmannes fand erst Statt, nachdem drei Jahre vorher die Schuld ausgeklagt worden war, indem, wie in den andern Rechtsfällen, auch hier zuerst die Sache beim Oldermanne des Hofes anhängig gemacht ward, bevor sie vor das höchste Gericht in Nowgorod kam. Ueber die Richtigkeit von Maass und Gewicht führten die beiden Obrigkeiten in Gemeinschaft die Aufsicht. Mustermaasse waren beiderseits deponirt, wurden von Zeit zu Zeit verglichen und geschworne Leute besorgten sowohl im Hofe als in der Stadt gegen ein gewisses Honorar das Geschäft des Wiegens. War einmal eine Sache verkauft, so konnte der Handel nicht wieder rückgängig gemacht werden, namentlich galt dieses von den edlen Metallen, die ihrem Gehalte nach durch von der Regierung angestellte Leute abgeschätzt und mit einem Stempel versehen wurden. Für den Gehalt eines gestempelten Stückes konnte der Deutsche weiterhin nicht mehr verantwortlich gemacht werden; hatte ein Russe dasselbe im Tausche angenommen, so musste er es behalten, wenn auch ein geringerer Werth sich später herausstellte.

Ein für die damalige Zeit gar wichtiges Privilegium, dessen sich der Deutsche Kaufmann zu Nowgorod erfreute, war die Erlaubniss eigene Kirchen für den katholischen Gottesdienst zu besitzen. Wir sehen auch späterhin im 17. Jahrhundert, als die Lübecker durch einen Gesandten an den Zaren Boris Godunow die genömmenen Freiheiten

des alten Hansischen Contores wieder zu erlangen suchten, in diesem Punkte ihre Bitten unerhört bleiben.

Das Contor besass seine eignen Grundstücke, deren Besitz in den Verträgen stets von Neuem bestätigt ward. Um den Hof einigermaassen isolirt zu erhalten, um nicht im Verkehr mit dem nahe gelegenen Marktplatze gestört zu werden, hatte man die Bestimmung erlangt, dass einestheils rings um den Hof herum ein gewisser Raum unbenutzt bleiben musste, andernteils der Weg, der über den Jaroslawschen Hof zum Markte führte, nicht durch neue Bauten versperrt werden durfte. Ereignete es sich, dass das Contor von Besuchern entblösst war, indem die Sommerfahrt noch nicht angelangt war, wenn die Winterfahrt sich zur Abreise rüstete, so übernahm die Stadt gewissermaassen den Schutz des Hofes, da die beiden Schlüssel, der eine dem Abte zu St. Jurien, der andere dem Bischof von Nowgorod eingehändigt wurden ¹¹⁾.

Unter solchen Bedingungen musste der Deutsche Handel sich zu schöner Blüthe entfalten; dennoch erfreute er sich bei weitem nicht der Sicherheit und Stätigkeit, die ihm in den Verträgen garantirt waren. Die Hanse verspürte stets die Rückwirkung der Streitigkeiten, die unaufhörlich zwischen dem Ordensstaate und Russland obwalteten. Obgleich ihr die Zusicherung gegeben war, dass ein Krieg mit den Nachbarstaaten ihren Handel in Nichts stören sollte, so mussten dennoch Nowgorod sowohl als Pleskow in den Kaufleuten die Brüder der feindlichen Gottesritter sehen. Die Livländischen Communen, von so hoher Bedeutung im Städtebunde, standen meisst unter der unmittelbaren Oberherrschaft des Ordens. Auch diejenigen, die den Clerus als Gebietiger anerkannten, hatten dieselbe schwierige Stellung, denn Orden und Geistlichkeit hielten fast stets zusammen im Kriege gegen den östlichen Nachbar. Freilich war der Bund stets bemüht, das Band, das seine Glieder und deren Lehnsherren zusammenhielt, nach und nach zu lockern, um die Möglichkeit einer selbstständigen Politik zu gewinnen. Gelang ihm dieses auch im Deutschen Lande, so war er im Baltischen Osten darin weniger glücklich. Hier gab es nicht

11) Hans. Urkb., pag. 269.

die vielen selbstständigen Gebieter, deren widerstreibende Interessen eine kluge Politik zu eignem Vortheile benutzen konnte. Trotz der Feindschaft zwischen Orden und Clerus war hier doch weniger die Gelegenheit vorhanden den Grundsatz des *divide et impera* geltend zu machen. Der Orden gelangte schnell zu einer überwiegenden Macht, so dass er die Andern, wenn es Noth that, zwingen konnte mit ihm gemeinschaftlich seine Feinde zu bekämpfen. Liess er auch hierin den grösseren seiner Vasallenstädte mehr Nachsicht zu Theil werden, wie er z. B. Reval von der Pflicht der Heeresfolge dispensirte ¹²⁾, so nahm er am Ende keinen Anstand dem zuwider zu handeln, sobald die Verhältnisse es erheischten. So ward es dem Bunde erschwert in seinen Beziehungen zu Russland eine von der des Ordens abweichende Bahn zu nehmen; um das Verhältniss zu seinen wichtigen östlichen Mitgliedern nicht zu stören, bequemte er sich schon die einseitige Politik bisweilen aufzugeben. Zudem führten die meisten der Russischen Handelsstrassen durch das Ordensgebiet, selbst der Weg durch den Finnischen Meerbusen und die Newa war nicht ganz dem Einflusse des Meisters entzogen; er war daher im Stande mit Gewalt zu erzwingen, was in Freundschaft nicht zugestanden ward.

Andererseits bedingten die Verhältnisse ein freiwilliges, enges Zusammenhalten. Livland konnte nicht vergessen, was es den Deutschen Städten der Nord- und Ostsee schuldig war. Seine besten Kräfte hatte es von dort empfangen; der Deutsche Kaufmann hatte weder Mühe noch Kosten gespart um die junge aufblühende Colonie dem Andrange der Gefahren nicht unterliegen zu lassen. Die vielen ausgedehnten Privilegien, die Meister und Bischöfe dem Städtebunde ertheilten, sind ein Zeugniß für das Dankgefühl und für das Bewusstsein, dass den neuen Colonien ein enger Anschluss an die heimathlichen Schwesterstädte nothwendig sei. Letztere wiederum erkannten wohl den Vortheil, der ihrem Handel aus der Freundschaft mit jenen Ländern erwachsen müsste. Sie kamen bald zur Ueberzeugung, dass sie im Verkehr mit Russland des Schutzes der streitfertigen

12) Gadebusch I, I, pag. 447, bei dem Jahre 1349.

Ritter bedürftig seien, und sie schauten auf den Ordensstaat wie auf einen starken Damm, der die gesamte Christenheit vor dem Andrang der Tartaren bewahrte. Gesandte des Deutschen Ordens erschienen auf den Hansetagen, wo sie gemeinschaftlich mit den Städten über die Angelegenheiten des Ostens sich beriethen. Pfundzölle und andere Subsidien wurden den Rittern zum Kampfe gegen die gemeinschaftlichen Feinde bewilligt und gegenseitig bemühten sie sich durch Vermittelung die Streitigkeiten des Einen oder des Andern beizulegen. In Gegenwart des Ordens verhandelten die Abgesandten der Deutschen Städte mit den Russen, von ihm liessen sie sich Empfehlungsbriefe an auswärtige Mächte geben, sie selber aber traten als Vermittler auf, wenn Meister und Erzbischof mit einander in Feindschaft waren. So gewöhnten sie durch ihr festes Zusammenhalten den Russen allmählig daran, in Orden und Hanse ein und dieselbe Macht zu sehen.

Ein anderer Umstand, der dem Kaufmann den ruhigen Genuss seiner erworbenen Freiheiten verkümmerte, waren die fortwährenden Unruhen der Nowgoroder selbst. Eifersüchtig auf ihre Selbstständigkeit lebten sie in stetem Zerwürfnisse mit ihren Fürsten. Schnell und entschlossen griffen sie zu den Waffen, sobald es hiess, ihre Freiheiten seien gekränkt. Ehe es sich der Fürst versah, war er aus der Stadt vertrieben. Er aber gab sich hiermit nicht zufrieden, sondern suchte mit Gewalt den verlorenen Thron wieder zu erobern; es kam zum Bürgerkriege, in Nowgorod selbst entbrannte der Kampf zwischen den Parteien und der Deutsche Kaufmann büsste im Getümmel Habe und Gut ein. Der Fürst, dem nur vergönnt war durch die Hand Nowgorodischer Bürger mit dem Fremden zu handeln¹³⁾, sah hierin eine Kränkung seiner Hoheitsrechte; er hasste den Fremden, weil er in ihm einen Bundesgenossen seiner aufrührerischen Unterthanen wählte, durch dessen Hilfe in die Stadt Reichthümer strömten, die seiner Gewalt einen Damm entgegensetzten. Wo er konnte suchte er deshalb den Deutschen Kaufmann in seinen Rechten zu beeinträchtigen.

13) *Соловьев*, 131, pag. 5.

War von dieser Seite Nichts zu befürchten, so drohte die Gefahr von Seiten der zahllosen feindlichen Parteien, in die die Bürgerschaft gespalten war und die misstrauisch eine jede in den Deutschen die Bundesgenossen ihrer Gegner sah. Auch Raubsucht allein gab bisweilen den Anstoss zu wilder Volksversammlung, in der über den verläumdeten Fremden das Urtheil der Plünderung ausgesprochen und ohne Verzug ins Werk gesetzt ward, doch häufiger trug Dieser selbst die Schuld der Excesse und verlor durch kleinliche Handelsbetrügereien grosse, wichtige Vorrechte oft auf lange Zeit.

Nie hat die Hanse es gewagt hier, wie in den andern nordischen Königreichen, ihre Rechte mit Waffengewalt sich zu erkämpfen, Nowgorod war zu entfernt, es bot zu wenig Küsten dar, die von den Kriegsschiffen der Städte heimgesucht werden konnten. Die Hanse beschränkte sich darauf, durch ein allgemeines Handelsverbot jegliche Zufuhr aus dem Westen abzuschneiden, ein Mittel, das meist zum Ziele führte, da die Russen fast gar keinen activen Verkehr besaßen. Auch Repressalien wandte sie an, indem sie die wenigen Russischen Schiffe, die sich auf's Meer hinauswagten, kaperte oder mit Hilfe des Ordens die in den Livländischen Städten anwesenden Nowgoroder und Pleskower verhaften liess. Geschenke mögen ebenfalls nicht gespart worden sein und die jüngste Scra enthält sogar eine Bestimmung, die dem Contore vorschreibt, die Russischen Behörden mit reichlichen Gaben zu bedenken, damit der Kaufmann wohl vertheidigt werde.

So war das Verhältniss der Hanse zu Nowgorod den mannichfaltigsten Wechselfällen ausgesetzt. Bald ward das Contor geschlossen, weil die Kaufleute sich nicht mehr sicher achteten, bald wurden die Privilegien eingeschränkt, dann wieder in ihrer alten Ausdehnung hergestellt, kurz es verging kein Jahrzehnt, in dem nicht irgendwie eine Klage vorgebracht ward. Meist hingen die Schwankungen, wie gesagt, mit den Verhältnissen des Ordens zu Russland zusammen und ein kurzer historischer Ueberblick über den Verlauf des Hansischen Handels zu Nowgorod und Pleskow wird der Belege genug hierfür liefern.

Der Deutsche Hof zu Nowgorod ward beim Beginn des

13. Jahrhunderts gegründet und ungestört mag der Handel betrieben worden sein, bis die Nowgoroder eifersüchtig wurden auf die Fortschritte der Deutschen in Livland. Es mag sein, dass jene Nachricht der Nowgorodischen Chronik, die 1188 von der Verhaftung der Waräger und Nemzen spricht und mit ihnen erst 1207 wieder Handelsverbindungen anknüpfen lässt, sich auch auf die Deutschen bezieht. Nothwendig ist es nicht, da Nemzen überhaupt die Völker des Westens genannt werden¹⁴⁾. Gewiss aber trat eine Störung ein, als Nowgorod, geängstigt durch die wachsende Macht des Bischof Albert, auf die Bitten der bedrängten Ehsten ein Hilfsheer in Livland einrücken liess. Es war nicht glücklich in dem Kampfe, denn bald nach der Eroberung Dorpats musste es an Friedensunterhandlungen denken¹⁵⁾. Da nun der sogenannte Vertragsentwurf wahrscheinlicher Weise zwischen die Jahre 1229 und 1234 fällt, so geht hieraus die Störung des Handels hervor, indem in der Urkunde gerade hervorgehoben wird, dass ein Streit mit den Nachbarstaaten den Verkehr nicht beeinträchtigen solle. Ob in gleicher Weise der Kampf des Ordens mit dem Fürsten Alexander Newski für den Deutschen Kaufmann ähnliche schlimme Folgen gehabt, lässt sich nicht entscheiden und bis zum Kriege mit Jaroslaw Jaroslawitsch mag das Contor in ungestörter Ruhe besucht worden sein. Bei dem letzteren Zwist jedoch erscheint die Gesellschaft des gemeinen Kaufmannes gar sehr betheilig. Sie ward vom Meister gebeten ihren Handel auf Russland zu sistiren¹⁶⁾, worauf dann später ihre Gesandten zur Bestätigung des Friedens eingeladen wurden¹⁷⁾, in Folge dessen der Grossfürst den berühmten Freibrief des Jahres 1269 ertheilte. Auf die Dauer ward dieser Vertrag mit Aufrichtigkeit nicht gehalten, denn 1278 erlitt auf die Bitte des Meisters Ernst von Rassborg der Verkehr eine Unterbrechung, weil die Russen die durch das Land ziehenden Deutschen Kaufleute den Lit-

14) *Lehrberg*, pag. 261—263.

15) *Kurd von Schlözer*: Livland und die Anfänge Deutschen Lebens im Baltischen Norden. Berlin 1850. pag. 112—120.

16) *Hans. Urkb.*, pag. 94.

17) *Codex Lubecensis diplomaticus*, pag. 297 u. 298.

thauern verriethen, wodurch sie diesen die Mittel gaben ihren auf den Orden gerichteten Angriffen grösseren Nachdruck zu verleihen¹⁸⁾. Bald wurde der Verkehr zwar wieder aufgenommen, doch die Räubereien dauerten fort, an denen sogar Nowgoroder und Pleskower sich jetzt selbst betheiligten. 1291 brach dazu ein Aufruhr in Nowgorod aus, bei dem sich die Wuth des Pöbels auch gegen den Deutschen Hof wandte, der einer gänzlichen Plünderung preisgegeben ward¹⁹⁾. Vergeblich bemühte sich die Gesellschaft der Städte, ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben der Gesellschaft auf Gothland, um Zurückgabe und Entschädigung für die geraubten Güter; sie musste unverrichteter Sache abziehen, obgleich der Fürst ihr günstig gesinnt war.

Nach einigen Jahren ward das Verhältniss ein besseres, da Nowgorod seit der Anlage der Festung Wiborg (1293) die Angriffe Schwedens mehr zu fürchten hatte. Dennoch hörte der Strassenraub nicht gänzlich auf, sondern dauerte trotz aller friedlichen Versicherungen fort²⁰⁾, möglicher Weise weil den Russischen Behörden die gehörige Autorität in den entfernteren Provinzen abging. Die Haltung der Schweden ward immer drohender, ja 1300 bauten sie unter Torkel Knutson bei der Mündung der Ochta in die Newa die Festung Landskron²¹⁾. Die Nowgoroder erkannten wohl, wie sehr ihnen jetzt ein enges Bündniss mit dem Deutschen Kaufmanne, der ebenfalls seit Anlage der Festung die Störung seines Handels befürchten musste, von Nöthen sei. Sie schickten einen Gesandten an die Städte²²⁾ mit der Einladung auf den alten Frieden hin den Handel fortzu-

18) *Cod. Lubecensis*, pag. 357 u. 360 und *Arndt*: Livländische Chronik. Halle 1747. pag. 65.

19) *Karamsin*, IV, pag. 178. Die Urkunde, die im *Hans. Urkb.*, pag. 163 ohne Angabe der Jahreszahl sich befindet, spricht von dieser Gesandtschaft. Sie gehört in das Jahr 1291, weil damals in Nowgorod eine Beraubung des Hofes Statt fand und wir zugleich aus demselben Jahre ein Empfehlungsschreiben besitzen, das der Kaufmann auf Gothland den von den Städten nach Russland abgefertigten Gesandten mitgiebt. *Conf. Cod. Lubec.*, pag. 527.

20) *Hans. Urkb.*, pag. 157.

21) *Karamsin*, IV, pag. 201—203.

22) *Славянский*, pag. 52 u. 53.

setzen und sich mit ihnen gegen den feindlichen Nachbarn zu verbinden²³). Um dieselbe Zeit war auch vom Bunde aus eine Gesandtschaft nach Russland abgefertigt worden um für die jüngst vorgefallenen Räubereien Entschädigung zu verlangen²⁴). Sie kam, wie gesagt, zu einer guten Zeit, ward vom Fürsten von Nowgorod, Andrei Alexandrowitsch, freudig aufgenommen, ihrem Begehrt ward nicht nur gewillfahrt, sondern auch ein Bestätigungsbrief der alten Privilegien war das Resultat der günstigen Unterhandlungen²⁵). Jetzt herrschte einige Zeit hindurch das beste Einvernehmen zwischen Russland, dem Kaufmanne und dem Orden; 1304 ward sogar auf einer Versammlung zu Dorpat von den Gebietigern Livlands der Beschluss gefasst, so viel als möglich durch freundschaftliche Unterhandlungen die Streitigkeiten mit dem östlichen Nachbarn beizulegen²⁶). Freilich mag bisweilen das gute Verhältniss ein wenig getrübt worden sein, denn 1308 sehen wir den Fürsten Michail Jaroslawitsch und die Nowgoroder ein Schutz- und Trutzbündniss gegen die möglichen Angriffe der Deutschen und Litthauer eingehen, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, die mit den Städten geschlossenen Verträge treulich zu befolgen²⁷). Desgleichen freilich klagen die Kaufleute 1311 über Strassenraub, dennoch aber herrschte im Ganzen Ruhe und Frieden, da die Thätigkeit der Russen vollkommen von dem Streite der Twerschén und Moskauischen Fürsten in Anspruch genommen ward. Noch aus dem Jahre 1318 besitzen wir die Acte eines Vertrages zwischen den Nowgorodern und ihrem Fürsten Michail Jaroslawitsch, die den Gästen die alte Freiheit zusichert und den Fürsten verpflichtet, keine Hindernisse dem Handel und Wandel in den Weg zu legen²⁸).

So ging es bis zum Jahre 1323, als plötzlich Uneinigkeiten zwischen den Livländern und Pskowitern ausbrachen, weil Erstere einige Jäger und Kaufleute Pskows auf dem

23) Hans. Urkb., pag. 195 u. 196.

24) Hans. Urkb., pag. 158.

25) Hans. Urkb., pag. 196.

26) *Arndt*, II, pag. 75.

27) Hans. Urkb., pag. 96.

28) *Соловьевъ*, pag. 144 u. 145.

Peipus ermordet hatten. Es ward ein verheerender Einfall in den Ordensstaat gemacht, die Ritter ihrer Seits rückten darauf vor Pleskow und wurden nur mit Mühe durch Hülfe des Litthauischen Prinzen David zurückgeschlagen²⁹). Nowgorod betheiligte sich, trotz aller Bitten um Hülfe, an dem Kampfe nicht. Es wollte seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Deutschen nicht unterbrechen, besonders, da es schon seit längerer Zeit mit Pskow zerfallen war, das sich der Oberherrschaft seiner Nachbarinn allmählig zu entziehen suchte. Erst 1329 brachen auch die Verdriesslichkeiten mit Nowgorod aus. Die Deutschen wurden beschuldigt den Gesandten der Stadt in Dorpat ermordet zu haben. Nowgorod rüstete sich und gebrauchte Repressalien³⁰). So erlitt der Verkehr eine dauernde Störung, denn erst 1338 sehen wir die Gesandten der Deutschen Städte mit denen Nowgorods vor dem Orden und dem Bischofe von Dorpat über die vorgefallenen Streitigkeiten sich vereinigen. Das Resultat der Verhandlungen war, dass ausser der gewöhnlichen Bestätigung der alten Handelsfreiheiten noch der Beschluss gefasst ward in Zukunft Mord oder Raub nur an dem Thäter allein zu rächen³¹).

Kaum war hier der Friede wieder hergestellt, so begann 1342 der Streit von Neuem mit Pskow³²). Wieder sollte eine im Ordensstaate verübte Ermordung der Gesandten den Grund zum Kriege bieten, doch wahrscheinlicher ist es, dass die Gründung der Feste Marienburg, die den etwaigen Einfällen der Russen einen Damm entgegen setzen sollte, diesen zu gefährlich schien. Auch Nowgorod betheiligte sich am Kriege, indem es endlich, nach langem Zögern, dem Flehen der bedrängten Pskowiter nachgab und eine Hülfarmee gegen den Orden marschiren liess. Möglich, dass der Hansische Kaufmann die Folgen dieses Streites verspürte, denn für gewöhnlich wurden an ihm die Repressalien verübt, wenn ein Russischer Bote oder Kaufmann zu Livland Gewaltthätigkeiten erlitten hatte. So ge-

29) *Karamsin*, IV, pag. 246.

30) *Karamsin*, IV, pag. 275.

31) Hans. Urkb., pag. 349 u. 350.

32) *Karamsin*, IV, pag. 320.

schah es im Jahre 1368, als einige Russen an der Grenze von Livland umgekommen waren. Sofort wurden die Deutschen Kaufleute zu Pskow verhaftet, worauf man in Dorpat Dasselbe mit den dort anwesenden Nowgorodern that. Freilich wurden durch Unterhandlungen die Gefangenen von beiden Seiten freigelassen, aber die Pskowiter gaben sich nicht zufrieden und plötzlich erschien der Meister Wilhelm von Freimersen mit einem ansehnlichen Heere in dem Gebiete Pskows. Nowgorod verband sich mit der bedrängten Stadt und den gemeinschaftlichen Kräften gelang es den Feind zurtückzudrängen, nachdem sie ihn gezwungen die Belagerung von Isborsk aufzugeben. Nach einigen fruchtlosen Kämpfen ward dann 1371 der Friede geschlossen³³), an dem sich auch die Hanse betheiligte, da die Abgesandten Johann Scepenstede von Lübeck und Daniel von der Heide aus Gothland, die nach Hansischen Nachrichten 1370 zur Ordnung der Russischen Contorangelegenheiten nach Dorpat gingen, jedenfalls das Interesse des Bundes bei diesen Friedensunterhandlungen vertreten haben³⁴).

Das Contor war während der letzten Jahre des Krieges verlassen gewesen, denn man hatte die Rache der über die Verhaftung ihrer Brüder erzürnten Nowgoroder zu fürchten. So fanden die städtischen Abgeordneten den Hof geschlossen und Geschmeide, Kirchengeschäften, Privilegien und Scraen zum Schutze nach Dorpat gebracht. Mit dem Frieden ward der Hof zwar wieder eingerichtet, doch traute man noch nicht der versprochenen Sicherheit, sondern untersagte für's Erste den Handel aus Furcht vor Gewaltthatigkeiten³⁵). Die Deutschen scheinen sich damals in ihren Befürchtungen nicht getäuscht zu haben, denn schon 1373 ward auf dem Hansetage zu Lübeck eine Gesandtschaft nach Nowgorod beschlossen um die dortigen Privilegien vor Nichtachtung zu schützen³⁶). In dieselbe Zeit gehört wohl ein Schreiben des Lübeckischen Rathes an den Oldermann zu Nowgorod, in welchem dem dortigen

33) *Karamsin*, V, pag. 20 u. 21 und *Славянский*, pag. 55.

34) *Hans. Urkb.*, pag. 290 u. 657.

35) *Hans. Urkb.*, pag. 290 u. 291.

36) *Willebrandt*, II, pag. 189.

Kaufmanne versprochen wird für die Abstellung der vielen Klagen Sorge zu tragen³⁷). In der Folge mag nun einige Ruhe eingetreten sein, doch mit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts begannen die Handelszwistigkeiten von Neuem. 1386 beschliesst der Städtebund eine Gesandtschaft um Nowgorod zur Aufrechthaltung der Verträge zu bewegen, zugleich aber ward ihr der Auftrag im Falle des Mislingens mit den Livländischen Städten zu unterhandeln, ob man nicht den ganzen Russischen Verkehr auf sie allein beschränken solle³⁸). Die Mission war von keiner Wirkung. — 1388 wird der Orden deshalb ersucht jeglichen Handel auf Russland zu verhindern, indem der Bund auch seinerseits das Versprechen gab die in Nowgorod anwesenden Kaufleute zurückzurufen³⁹). Die Sperre und die feindliche Haltung des Ordens müssen die Nowgoroder nachgiebiger gestimmt haben, denn schon 1389 wird dem Hansetage die freundliche Gesinnung der Russen berichtet, worauf hin er die Rigenser die Handlung wieder einzuleiten beauftragt⁴⁰). Ein Friedenscongress sollte alle die vorgefallenen Irrungen beseitigen und den alten Zustand zurückführen. Der erste Congress der Art zerschlug⁴¹) sich freilich, doch 1391 wurde der Friede zu Isborsk geschlossen. Deputirte von Lübeck, Gothland, Riga, Reval, Dorpat und vielen anderen Deutschen Städten nahmen mit den Vertretern des Ordens an den Verhandlungen Theil, durch die der Handel nun auf längere Zeit eine sichere, ungestörte Grundlage erhielt⁴²). Vergeblich drängte Witowt und sein Schwiegersohn, der Grossfürst Wasili Dmitriewitsch, die Nowgoroder zum Bruche mit den Deutschen.

37) Diese Urkunde (*Hans. Urkb.*, pag. 656) ist ohne Jahreszahl, doch da die Gesandtschaft des Scepenstede und Daniel von der Heide als vor Kurzem geschehen in ihr erwähnt wird und zugleich nach einer anderen Nachricht 1373 (vid. vorige Anmk.) abermals Veranlassung zu Klagen gegeben war, so kann man unbedingt das Dokument ohngefähr in das Jahr 1373 setzen.

38) *Willebrandt*, II, pag. 192.

39) *A. a. O.*, II, pag. 192 und *Sartorius*, II, pag. 438.

40) *Willebrandt*, II, pag. 193.

41) *Славянский*, pag. 55.

42) *Karamsin*, V, pag. 190. *Славянский*, pag. 55 und *Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Estoniae et Curoniae*, Nr. 471.

als den Feinden Litthauens. Sie blieben standhaft, ja rüsteten sich sogar zum Kampfe, als Wasili verheerend in das Dwinagebiet einfiel. Der Sieg krönte ihre Beharrlichkeit; die Truppen des Grossfürsten wurden zurückgeschlagen, während Witowt, zu sehr beschäftigt mit den Deutschen, keine energischen Schritte thun konnte um seine Drohungen zur That werden zu lassen⁴³). Nur das benachbarte Pskow unterbrach bisweilen seine friedlichen Beziehungen zum Ordensstaate. Die Reibungen und Zwistigkeiten, die sich jährlich an der Grenze wiederholten, führten zu kleinen Gefechten und Raubzügen in das feindliche Gebiet, bis ein neuer Vertrag den Frieden auf kurze Zeit wieder herstellte. Doch gerade dieses Verhältniss zu Pskow liess den Orden mit Nowgorod in gutem Einvernehmen stehen, denn Letzteres konnte seiner früheren Untergebenen die jetzige Selbstständigkeit nicht verzeihen, suchte, wo es konnte den alten Einfluss dort geltend zu machen und nahm eine feindlich gleichgültige Stellung an, sobald Solches misslang. Auch das schlechte Vernehmen mit Witowt, der unaufhörliche Kriege gegen die Deutschen führte, zwang Nowgorod zu einem engeren Anschlusse an Livland. Erst nachdem es sich mit Litthauen 1414 ausgesöhnt hatte⁴⁴), sehen wir es wieder sich in feindlicher Weise gegen den Orden gebenden. 1417 ward die Stadt vom Grossfürsten zur Hülfe gegen die Deutschen aufgefordert, wahrscheinlich im Interesse Witowts, eine Aufforderung, der sie Folge geleistet zu haben scheint, da sie an dem Frieden Theil nahm, der noch in demselben Jahre zwischen Moskau und Livland zu Stande kam⁴⁵). Zu gleicher Zeit war Pleskow in Uneinigkeit mit dem Stifte Dorpat. Zwar ward auch hier die Sache bald ausgeglichen⁴⁶), aber dennoch scheinen beide Städte bis 1420 in steter Misshelligkeit mit den Deutschen gelebt zu haben. Damals ward endlich zwischen Nowgorod und Livland der Vertrag zu Narwa geschlossen, der

43) *Karamsin*, V, pag. 189—194.

44) *Karamsin*, V, pag. 250.

45) *Index corp. hist.-dipl.* Nr. 778 u. 780.

46) *A. a. O.* Nr. 782 u. 802.

die Grenzen aufs Neue festsetzte und den Handel unter den alten Bedingungen herstellte⁴⁷).

Fragen wir nun nach der Stellung, die die Hansestädte in diesen letzten Feindseligkeiten behaupteten, so finden wir, dass auch sie mit in die Streitigkeiten hineingezogen wurden. Schon im ersten Jahre (1417) wurden sie gezwungen die Fahrt auf Nowgorod und Pleskow zu verbieten. Im Jahre darauf ward den Livländischen Städten geschrieben zur Vergeltung keinen Russen in ihren Mauern zu dulden und nicht in specie Unterhandlungen der Moskowitischen Sachen halber anzuknüpfen, sondern dieses den Deputirten Lübecks und Gothlands zu überlassen⁴⁸). Freilich werden in dem Narvaschen Verträge die Hansischen Abgesandten nicht als Mitcontrahenten erwähnt, aber da es sich vorzüglich um commerzielle Angelegenheiten handelte, zugleich die Bethheiligung der Hanse am Streite nicht geläugnet werden kann, so ist kein Zweifel, dass die Deputirten des Ordens, wie es auch sonst bisweilen geschehen ist, das Interesse derselben bei den Verhandlungen vertraten.

Die den Kaufleuten versprochene Sicherheit ward aber bald gebrochen, da 1423 alle zu Nowgorod anwesenden Fremden verhaftet wurden⁴⁹). Der Grund ist unbekannt, denn die Hansischen Nachrichten melden nichts von vorher stattgehabten Zwistigkeiten und mit dem Orden hatten die Russen damals Friede. Von Seiten der Städte griff man zu Repressalien und hob durch Kaperer die Russischen Handelsfahrzeuge auf. Eine nach Nowgorod abgefertigte Gesandtschaft suchte eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, die auch erfolgte, nachdem die Städte sich verpflichtet hatten die confiscirten Russischen Güter ohne Vorbehalt herauszugeben. Ohngefähr zehn Jahre später ward der Vertrag auf einer von den Russen und den Livländischen Städten gemeinschaftlich gehaltenen Tagfahrt erneut⁵⁰) und

47) *Karamsin*, V, pag. 251. *Gadebusch*, I, 2 pag. 47 u. 48 und *Index corp. hist.-dipl.* Nr. 980.

48) *Willebrandt*, II, pag. 202 ff.

49) *Willebrandt*, II, pag. 206.

50) *Willebrandt*, II, pag. 213.

blieb in Kraft, bis der Orden, beunruhigt durch das zu offene Hinneigen Nowgorods zu Litthauen, eine feindliche Haltung annahm. Dem Deutschen Kaufmanne kam auch jetzt die Eifersucht zwischen Nowgorod und Pleskow zu Statten, denn während in jener Stadt sein Handel durch deren Verhältniss zu Livland unterbrochen war, blieb ihm diese als Stapelplatz gesichert, nachdem 1443 der Frieden mit dem Orden erneut war⁵¹⁾. Zu Nowgorod ward sogleich beim Beginn der Feindschaft das Contor nicht nur geschlossen, sondern seine Inhaber sogar in das Gefängniß gesetzt⁵²⁾. Die Hansestädte mussten auf Begehr des Meisters die Fahrt zum Wolchow sperren, da mit Confiscation der Schiffe, die auf dieser Fahrt ertappt würden, gedroht ward⁵³⁾. 6 Jahre lang dauerte der Krieg; vergeblich verbündete sich Livland mit Dänemark und Schweden zum Untergange seiner alten Feindin, vergeblich suchte es ihre Hartnäckigkeit durch Handelsverbote zu brechen, es musste sich 1448 zu einem Frieden bequemen, der durchaus nicht seinen Erwartungen entsprach⁵⁴⁾. Die Hanse erhielt mit dem Frieden die Freiheiten des Contores zurück, denn als passive Bundesgenossin des Ordens musste sie von ihm in ihren Rechten vertreten werden, und dass dieses geschehen, dafür liefert uns den Beleg ein Brief des Hochmeisters an den Landmeister, in dem vorausgesetzt wird, dass das Interesse des Deutschen Städtebundes in dem jüngst geschlossenen Vertrage gewahrt sei⁵⁵⁾.

Auch Nowgorod und Pskow versöhnten sich in diesem Jahre, freilich nicht auf lange Zeit, denn fünf Jahre später schlugen sie in ihrer Politik gegen den Ordensstaat wieder verschiedene Wege ein. Nowgorod erhielt seine freundschaftlichen Beziehungen zu diesem aufrecht, indem es die Hansischen Privilegien auf Bitte der Livländischen Städte prolongirte⁵⁶⁾. Pskow hingegen nahm die alten Streit-

51) *Karamsin*, V, pag. 360.

52) *Willebrandt*, II, pag. 216.

53) *Index corp. hist.-dipl.* Nr. 1503 u. 1522 und *Gadebusch*, I, 2 p. 123.

54) *Karamsin*, V, pag. 366.

55) *Index corp. hist.-dipl.* Nr. 1633.

56) *Willebrandt*, II, pag. 222.

punkte wieder auf, so dass es mit wenigen Unterbrechungen von 1453—1463 den Livländern feindlich gesinnt blieb⁵⁷⁾. Gegenseitig wurden die Kaufleute verhaftet, an den Grenzen lieferte man sich kleine Scharmützel und Einfälle wurden in das feindliche Gebiet gemacht. Mit Hülfe des Grossfürsten Johann gelang es endlich den Pskowitern die Deutschen auf wirksamere Art von ihren Grenzen abzuhalten und sie einem Frieden geneigt zu machen, der 1463 zu Stande kam⁵⁸⁾.

Nowgorod hatte wie gesagt die ganze Zeit über dem Kampfe ruhig zugesehen ohne das gute Einvernehmen mit den Deutschen zu stören, denn es merkte wohl die Gefahr, die von Moskau aus seinen alten Freiheiten drohte. Es musste sich den Rücken sichern um seine ganze Kraft dem Grossfürsten entgegenzusetzen zu können. So lange in Russland die Macht zwischen viele Fürsten, die in gegenseitiger Eifersucht einander bekämpften, getheilt gewesen war, befolgte Nowgorod die Politik, durch abwechselndes Hinneigen auf diese oder jene Seite das Gleichgewicht zwischen den Partheien zu erhalten, um die überwiegende Macht der einen seiner Selbstständigkeit nicht gefährlich werden zu lassen. Der Schwächere bestätigte gern die Privilegien der Stadt, fügte wohl gar noch neue hinzu um nur ihrer mächtigen Hülfe theilhaftig zu werden. So wusste sie während der ganzen Dauer des Kampfes zwischen den Fürstengeschlechtern ihren Vortheil mit Bedacht zu wahren. Im Streite der Nachkommen des Oleg von Tschernigow gegen die des Monomach stand sie bald auf dieser, bald auf jener Seite. Ebenso handelte sie, als der Zwist in der Familie des Monomach selbst ausbrach, als der Süden und Nordosten sich gegenüber standen; eine gleiche Politik befolgte sie in dem Kampfe zwischen Twer und Moskau. Mit Iwan Danilowitsch Kalita nahm jedoch Moskau eine zu überwiegende Stellung ein, als dass der erwähnte Kunstgriff hinreichenden Schutz gegen seine Herrscherabsichten gewährt hätte. Keiner der anderen Fürsten konnte sich mit diesem Staate messen; wenn daher Nowgorod mit Erfolg auf seiner alten Bahn

57) *Index corp. hist.-dipl.* Nr. 1913 u. 1917 und *Славинский*, pag. 55.

58) *Index corp. hist.-dipl.* Nr. 2019 und *Славинский*, pag. 56.

fortschreiten wollte, musste es sich ausserhalb Russlands nach einem Gegengewichte umsehen. Litthauen, das seit 1230 durch Ringold zu einem staatlichen Ganzen vereint war, war am besten im Stande diese Rolle zu übernehmen und schon 1334 sehen wir den Narimant, den Sohn des Gedimin, als Verbündeten Nowgorods, das ihm einen Theil seines Gebietes für sich und seine Kinder zur Apanage überlassen hatte⁵⁹⁾. Nicht allein gegen den Grossfürsten sollten die Litthauer als Bollwerk dienen, auch gegen die Angriffe des Ordens und der Schweden sollten sie wirksamen Schutz bieten, wesshalb sie in den Besitz der wichtigsten festen Schlösser des Landes gesetzt wurden.

Doch in dem gehofften Maasse entsprachen die Folgen dieser Politik den Erwartungen der Nowgoroder nicht. Freilich floss die Freundschaft mit dem Herrscher Litthauens dem Grossfürsten von Moskau Befürchtungen ein, doch wollte keiner von Beiden sich mit dem blossen Titel eines Herrschers zu Nowgorod begnügen, sondern jeder auch hier, wie daheim, wirkliche Macht ausüben. So kam es, dass Nowgorod, auf die Forderungen der Litthauschen Prinzen nicht eingehend, von diesen bald wieder verlassen ward. Wenn auch ausser Narimant noch sein Sohn Patricius und Lugweni, der Sohn Olgerds, Gebietstheile Nowgorods als Apanage in Besitz hatten⁶⁰⁾, so ward hierdurch dennoch kein wirksames Gegengewicht gegen den Grossfürsten gegeben, da Litthauen den energischen Schutz eines Staates nicht übernehmen wollte, in dem es unter jeglicher Bedingung einen nur sehr geringen Einfluss besitzen sollte. Wasili Wasiliewitsch Temni konnte der sich selbst auf diese Weise überlassenen Stadt einen Theil der allmählig occupirten Privilegien vernichten. Sie musste 8500 Rubel Kriegskosten zahlen, musste Grund und Gerichtssteuer versprechen, die Beschlüsse der Volksversammlung, die Souverainität enthielten, vernichten und geloben nie wieder die Feinde des Grossfürsten aufzunehmen⁶¹⁾. Schwer lasteten diese Bedingungen auf

59) *G. F. Müller*: Sammlung Russischer Geschichten. St. Petersburg 1732—64. V, pag. 423 und *Соловьев*, pag. 71.

60) *Müller*, V, pag. 427. *Соловьев*, pag. 75 und *Karamsin*, V, pag. 107, 108 u. 113.

61) *Соловьев*, pag. 80 u. 81 und *Karamsin*, V, pag. 416.

der an Freiheit und Selbstständigkeit gewohnten Stadt. Als der junge Johann III. den Thron bestieg, glaubte sie ungestraft den alten Stand der Dinge zurückführen zu können. Sie bemächtigte sich einzelner Einkünfte und Domänen des Grossfürsten, liess den Eid der Volksversammlung nur allein schwören, ja verhaftete sogar zu Goroditsche die dem Johann anhängende Partei der Bojaren⁶²⁾. Die Vorstellungen des Grossfürsten fanden bei den Nowgorodern kein Gehör, die, um sich gegen die Gefahr zu schützen, nach dem alten Mittel griffen, nach der Hülfe des benachbarten Polens. Auf Betrieb der Posadniks-Wittwe Marfa wurden Unterhandlungen mit dem Könige Casimir angeknüpft, es ward ihm die Herrschaft über Nowgorod unter der Bedingung die alten Privilegien zu bestätigen angetragen und er willigte in das Anerbieten ein⁶³⁾. Nachdem man selbst mit dem Orden ein Bündniss eingegangen war, glaubte man sich gesichert gegen den Zorn des Grossfürsten. Doch wie schon früher, leistete auch dieses Mal Polen die versprochene Hülfe nicht. Als die Heere Johanns gegen Nowgorod anrückten, stand es allein auf dem Kampfplatze und musste unterliegen. 1471 öffnete es Verzeihung flehend dem Johann die Thore, es musste 80 Pfund Silber Kriegskosten zahlen, musste den Grossfürsten als obersten Richter anerkennen, aller Verbindung mit Polen entsagen und noch manches andere alte Recht aufgeben⁶⁴⁾.

Mit diesem Jahre schon war die Selbstständigkeit Nowgorods so gut wie vernichtet. Freilich blieb ihm noch die Grundlage seiner früheren Verfassung, aber es war zu deutlich, dass der passende Zeitpunkt nur abgewartet ward um mit dem letzten entscheidenden Schlage die Sonderstellung der Stadt auf immer zu vernichten. Der Orden, als Verbündeter Nowgorods, nahm beim Herannahen Johann's eine feindliche Haltung an. Er befahl das mit Jenem verbündete Pskow, doch als Nowgorod gefallen war, rückten Moskowische Truppen zum Schutze Pskows heran, so dass der Orden und der Bischof von Dorpat mit Johann

62) *Соловьев*, pag. 82 u. 83 und *Karamsin*, V, pag. 26.

63) Die Urkunde dieses Vertrages siehe bei *Соловьев*, pag. 149—153.

64) *Соловьев*, pag. 88 u. 89 und *Karamsin*, VI, pag. 55 u. 56.

einen Frieden schlossen, an dem auch Nowgorod sich theiligte, da es gezwungener Weise den Deutschen den Krieg hatte erklären müssen ⁶⁵). Der Handelsverkehr zwischen Livland und Russland ward in dem Vertrage geregelt, der Orden versprach in Zukunft nie Gebietstheile Pleskows zu beanspruchen und bis 1478 genossen Livland und die Hanse die Früchte eines ungestörten Russischen Handels. In diesem Jahre aber, da Nowgorod den letzten Rest seiner Freiheiten verlor, unzählige seiner Bürger in's Innere des Reiches abführen sah, ward auch Livland von den Truppen Johanns heimgesucht ⁶⁶). Schon diesem Fürsten hatte sich die Nothwendigkeit des Besitzes der Ordensländer aufgedrängt um durch sie sein weites Reich mit dem Westen zu verbinden. Doch die Zeit war noch nicht gekommen, der Orden hatte noch Lebenskräfte genug um einen siegreichen Kampf um seine Existenz zu führen und die Pläne Johanns blieben für's Erste ohne weiteren Erfolg.

Fünf Jahre dauerte der Krieg. Die Pleskowschen Kaufleute wurden sogleich bei der Nachricht von Johanns Einfall verhaftet; die Pleskowiter thaten dasselbe mit den Dorpatern. Der Orden, sich um Hülfe an die Städte wendend, erhielt als Subsidie den Ertrag eines Pfundzollens zugestanden ⁶⁷), wodurch wiederum die Hanse in den Kampf hineingezogen war. Trotz der von Alters her ihr zugestandenen Neutralität ward diese dennoch nie respectirt, und wenn auch Russland gesonnen war es zu thun, so protestirte der Orden dagegen und zwang sie seine Bundesgenossinn zu werden. 1483 ward der Krieg durch einen Waffenstillstand zu Narva beendet, durch den auch die Hanse wahrscheinlich die früheren Rechte zurück erhielt, denn 1487 melden die Livländischen Städte, dass die Contorfreiheiten zu Nowgorod auf 25 Jahre renovirt seien ⁶⁸).

Es war der letzte Sonnenschein, der dem Hansischen

65) *Karamsin*, VI, pag. 96.

66) A. a. O., VI, pag. 205.

67) *Славянский*, pag. 57; Index corp. hist.-dipl. Nr. 2141 und *Sartorius*, II, pag. 455 in der Anmerkung.

68) *Karamsin*, VI, p. 210; *Willebrandt*, II, p. 237; Index corp. hist.-dipl. Nr. 2250, 2201, 2299 u. 2332.

Handel in Russland leuchtete. Schon zogen sich jene Wolken drohend zusammen, aus denen bald der Schlag niederfuhr, der, das Contor vernichtend, dem Bunde seinen wichtigsten Lebensnerv ertödtete. Schon seit 1489 nahm Johann III. eine drohende Haltung gegen Livland an; an den Ufern der Narowa liess er ein festes Schloss erbauen und gab unverhohlen die Absicht kund das ganze Land unter seine Botmässigkeit zu bringen. 1493 schloss er ein Bündniss mit Johann von Dänemark gegen Livland und Schweden, durch das er sich zugleich verpflichtete den Hansischen Handel in Russland zu vernichten ⁶⁹). Er sah ausserdem in dem Deutschen Kaufmanne die Quelle des Nowgorodischen Reichthumes, die der unbändigen Stadt die Mittel gab sich im Kampfe mit der Monarchengewalt zu messen. Da es nun sein festes, unverwandtes Streben war das ganze Russland zu einem einzigen, gleichartigen Staate umzuschaffen, so griff er Nowgorod im Kerne der Macht an und zerstörte dessen auswärtigen Verkehr. Johanns Erbitterung gegen den Kaufmann und die Gebietiger Livlands ward gemehrt durch die Hinrichtung zweier Russen zu Reval, von denen der eine der Falschmünzerei, der andere der Sodomie überwiesen worden war. Seinen Gesandten, die die Auslieferung der Richter verlangten, ward ein schnöder Bescheid zu Theil, der den drohenden Sturm endlich zum Ausbruche kommen liess.

Am St. Laurentiustage des Jahres 1494 wurden die 49 auf dem Hofe anwesenden Deutschen Kaufleute verhaftet, in Ketten gelegt und nach Moskau abgeführt. Der Waarenvorrath in einem Betrage zu 96,000 Mark ward confiscirt, das Kirchengut und die Geräthschaften des Hofes wurden weggeführt, die Privilegien der Hanse vernichtet, das Thor des Hofes geschlossen ⁷⁰). Dieser Tag war der Todestag des Hansischen privilegirten Verkehres in Russland und wenn auch bis in das 17. Jahrhundert es nie an Versuchen gefehlt hat die alten Beziehungen wiederherzustellen, so

69) *Gadebusch*, I, 2 pag. 246 und *Dahn*, I, cap. 19, § 12, pag. 631.

70) *Russow*: Livländische Chronik ed. Pabst. Reval 1845, pag. 57 und *Th. Härn*: Est-, Liv- und Lettländische Geschichte ed. Napierski. Riga 1835, pag. 188 und *Willebrandt*, II, pag. 240.

waren sie meist von gar keinem oder doch nur momentanem Erfolge.

Der Hauptzweig des nordöstlichen Monopoles war dem Bunde vernichtet worden. Bald begann auch in den anderen zur Einheit gelangten nördlichen Staaten eine glückliche Reaction gegen die Handelszwingherrschaft der Hanse. Die durch die Reformation gemehrte Macht der Norddeutschen Fürsten trat auch in der Heimath dem Bunde feindlich entgegen. Sie brach die Selbstständigkeit der Städte und raubte hiermit der Hanse ihre Bedeutung als selbstständiges, politisches Ganzes. Die Heerstrassen wurden durch die Söldnertruppen der Fürsten sicher gehalten, die Burgen des kleinen fehdelustigen Landadels stürzten vor ihren Kanonen zusammen, der Bund aber verlor mit der in's Land einkehrenden Ruhe seine stärkste Basis, denn der gemeinschaftliche Schutz der Land- und Wasserstrassen war unnütz geworden.

Das Ereigniss jedoch, dessen Folgen den schwersten Schlag Hansischem Handel und Hansischer Macht versetzten, war die Auffindung der neuen oceanischen Wege, die Entdeckung einer neuen Welt. Wie die Italienischen Communen hierdurch ihre Bedeutung verloren, wie das mit Schiffen bedeckte Mittelmeer seine Bedeutung dem Atlantischen Ocean abtreten musste, so begann auch allmählig die Hansische Regsamkeit zu versiegen, indem an Stelle der Ostsee die Nordsee und die westlichen Küsten des Weltmeeres traten. Durch den nun sich regenden Weltverkehr ward die Thätigkeit der Niederlande und Englands angefacht. In naher, bequemer Verbindung mit der Pyrenäischen Halbinsel empfangen sie von dort die Schätze der neuen Welt, um sie dem übrigen nördlichen Europa zuzutragen. Ihr Handel nahm einen neuen Aufschwung, strebte sich los zu reissen von den Fesseln fremder Abhängigkeit und betrat die Bahn einer selbstständigen, nationalen Entwicklung. Seitdem die beiden Staaten zum Bewusstsein ihrer Kräfte gelangt waren, verschmähten sie die Zwischenhand der Städte und begannen einen siegreichen Kampf um den Zutritt in die nordöstlichen Gewässer. Die Ausschliesslichkeit Hansischer Privilegien in Norwegen, Dänemark und Schweden ward vernichtet; mit der Untergrabung seines Zwischenhandels aber versiegte dem Städtebunde der Lebensquell. So zog sich

seit dem Ende des 15. Jahrhunderts das Gewitter langsam zusammen, das den stolzen Bau zerstören sollte; mit der Schliessung des Contores zu Nowgorod begann die lange Reihe der Ereignisse, die mit dem Keime einer neuen Zeit auch die Vernichtung des mittelalterlichen Institutes des Städtebundes zur Folge hatten.

Vergeblich hatten der Hochmeister des Deutschen Ordens und die Gesandtschaften der Städte sich lange um die Befreiung der 49 zu Moskau gefangen gehaltenen Kaufleute bemüht, erst im Jahre 1496 erlangten die noch am Leben gebliebenen Gefangenen die Freiheit. Doch sie sahen ihre Heimath nicht wieder, denn sie fanden bei einem Sturme auf der Rhede von Reval ihren Tod⁷¹⁾. Trotz der jüngst geschehenen Gewaltthatigkeiten versuchten die Städte dennoch, wohl erkennend die Nothwendigkeit des Russischen Verkehrs, die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, aber der mit dem Orden ausbrechende Krieg raubte der Gesandtschaft jegliche Aussicht auf Erfolg und bewog sie zur Rückkehr⁷²⁾. Die Livländischen Städte, gedrückt und beengt durch den Hansischen Zwang, begannen in ihrer Handelspolitik dem Bunde sich zu entfremden, da sie namentlich zu Russland in selbstständigere Beziehungen traten. 1509 brachten sie einen Vertrag zu Stande, der, ohne Berücksichtigung des alten Contores, gegen eine kleine Abgabe gegenseitig freien Handel und Schutz der Land- und Wasserstrassen garantierte⁷³⁾. Freilich gelang es 1514 den Hansestädten sich wieder den Russen zu nähern. Der gemeinschaftliche Feind Sigismund von Polen bewirkte ein Bündniss zwischen Maximilian und dem Grossfürsten Wasili Iwanowitsch, dessen Folge ein Vertrag zwischen Letzterem und dem Städtebunde war⁷⁴⁾. Es wurden damals die alten Freiheiten zum grössten Theile bestätigt, aber dennoch

71) *Willebrandt*, I, pag. 113 u. 114.

72) 1498 sollte eine Zusammenkunft zu Narva Statt finden, als sich aber in der Nachbarschaft eine Russische Armee zeigte, traten die Gesandten voll Misstrauen die Rückreise an. Conf. *Gadebusch*, I, 2, pag. 254.

73) *Gadebusch*, I, 2, pag. 275. *Müller*, V, pag. 495. *Karamsin*, VII, pag. 31 u. 32.

74) *Karamsin*, VII, pag. 67—70.

erreichte der Verkehr nimmermehr die vorige Blüthe, ja es ist sogar ungewiss, ob das Contor förmlich wieder eröffnet ward. Nowgorod hatte seine Freiheit verloren; die meisten seiner Kaufleute waren in das Innere abgeführt; anstatt des Reichthums hatte sich Armuth eingebürgert: so war es nicht mehr der Ort für den Mittelpunkt eines belebten Handels. Zugleich liessen die gemachten Erfahrungen den Kaufmann nie völlig das Misstrauen aufgeben und mit der Ausschliesslichkeit Hansischer Berechtigung war es vorbei, als Russland auch anderen Völkern seine Handelsstrassen öffnete. 1527 schloss es mit Christian II. einen Vertrag, der den Dänen freien Handel und eine Kirche zu Nowgorod gestattete⁷⁵⁾, desgleichen 1526 mit Gustav Wasa, ein Vertrag, der, 1535 und 1537 auf 17 Jahre abermals bestätigt, neben Herstellung der alten Grenzen auch die Freiheit des Verkehrs unter dem Schutze der Gesetze den Unterthanen beider Staaten zugestand⁷⁶⁾.

Nun verödeten die Hansischen Märkte in Russland; es zog sich der Handel mehr und mehr in die Livländischen Städte, unter denen Riga, Reval und Dorpat den ersten Rang einnahmen. Die Unterhaltungskosten eines Contores standen nicht mehr im Einklange mit dem Gewinne, seitdem eine freiere Concurrrenz der Fremden sich herausbildete, seit das Band erschlaffte, das die Bundesglieder an einander knüpfte. Die gemeinsamen Institute wurden nicht mehr gehalten, seitdem der Egoismus bei eigener Willkühr seine Rechnung fand, und der Schleichhandel nahm dermaassen überhand, dass auch die besser Gesinnten um den Verlusten nicht zu unterliegen diesen Weg entweder einschlagen, oder das Verbot aufgeben mussten.

Aus diesen Gründen ward im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Mangel eines Russischen Contores nicht so sehr empfunden. Als aber die Livländischen Communen; beeinträchtigt durch den Bundesschluss, der ihnen die Fahrt über den Sund hinaus untersagen wollte⁷⁷⁾, ihrerseits den Grundsatz, dass der Gast mit dem Gaste nicht

75) *Karamsin*, VII, pag. 97 u. 98.

76) *idem* VII, pag. 183 u. 310.

77) *Sartorius*, II, pag. 293 im Jahre 1521.

handeln dürfe, auch auf die Glieder der Hanse erstreckten, da ward der Mangel eines freien Stapelplatzes mehr als je gefühlt⁷⁸⁾. Vergeblich blieben alle Unterhandlungen; den Deutschen Schwesterstädten ward in Livland der Handel nicht frei gegeben. Nur durch die Zwischenhand der dortigen Bürger durften sie mit den Russen verkehren; man blieb selbst standhaft, als die drohenden Angriffe des Iwan Grosny die Hülfe des Bundes so nöthig machten. Zuletzt, da Alles erfolglos blieb, schaute man nach einem neuen Stapelplatze aus, wozu endlich das von den Russen so eben eroberte Narva nach einer Uebereinkunft mit dem Zaren 1557 ausersehen ward⁷⁹⁾. Doch die Erwartungen wurden getäuscht, denn Schweden in dessen Schutz Reval sich begeben hatte, hinderte im Interesse dieser Stadt die Fahrt auf dem Finnischen Meerbusen, indem seine Kaper die nach Osten steuernden Handelsschiffe aufbrachten. Auch der mit Schweden geschlossene Friede zu Stettin brachte keine Veränderung, die Kapereien dauerten fort, bis endlich die Eroberung Narvas durch de la Gardie (1584) die Hanse zwang, sich einen anderen Platz für den Verkehr mit Russland auszusuchen. Nöthiger als je ward jetzt die Erneuerung des Nowgorodschen und Pleskowschen Hofes und der Zar Feodor Iwanowitsch ertheilte auch den Lübeckern hierzu die Erlaubniss nebst der Vergünstigung des halben Zolles⁸⁰⁾. Doch der einmal zerrüttete Handel wollte nicht wieder aufblühen. Durch die Vernichtung der Russischen Herrschaft an den Küsten des Finnischen Meerbusens musste er in der Abhängigkeit Schwedens und Polens bleiben, die ihn mit schweren Durchgangszöllen belegten, somit die Concurrrenz mit den Britten und Niederländern fast unmöglich machten. Diese besaßen durch die Entdeckung des Chancellor eine freie Fahrt durch das Weisse Meer, und mit den wichtigsten Privilegien von Iwan Grosni ausgestattet, hatten sie zum grössten Theile den auswärtigen Verkehr Russlands in ihrer Hand. Der Hansische Handel musste also trotz der Zugeständnisse des Zaren Feodor darnieder liegen, so dass

78) *Sartorius* III, pag. 199 im Jahre 1540.

79) *idem* III, pag. 217.

80) *idem* III, pag. 224.

die letzte Gesandtschaft, die nach Moskau ging, den Hof zu Nowgorod einem Bauern vermietet fand.

Am Anfange des 17. Jahrhunderts, als dem Bunde durch seine Annäherung an die Niederlande eine bessere Zukunft zu erblühen schien, machte er auch in Russland den letzten Versuch seine einstige commerzielle Bedeutung wieder zu erlangen. 1603 ging von Lübeck aus eine Gesandtschaft mit reichen Geschenken an den Zaren Boris Godunow. Obgleich die meisten der alten Rechte wieder zugestanden wurden, so wurden doch die Zugeständnisse nur allein der Stadt Lübeck gemacht, weil der Zar vermuthlich in den anderen Gliedern des Bundes Verbündete des ihm feindlichen Polnischen Königs argwohnte⁸¹⁾. Die bald darauf ausbrechenden Unruhen der falschen Dmitris liessen selbst die Errungenschaften Lübecks nicht zur That werden. Der dreissigjährige Krieg führte daheim den Bund seiner Auflösung entgegen, so dass mit der Gesandtschaft des Jahres 1603 die Hanse der Deutschen Städte zum letzten Male in Russland aufgetreten war. Wohl setzten einzelne Communen ihren Verkehr mit Russland auch in späterer Zeit fort, denn noch 1705⁸²⁾ finden wir zu Nowgorod ein Contor der freien Reichsstadt Lübeck, aber mit der Wirksamkeit des Bundes war es vorbei — das Jahr 1494 hatte ihr den Todesstoss gegeben.

81) Siehe die Acten der Gesandtschaft bei *Willebrandt*, III, p. 121—178.

82) 1705 ist zu Lübeck ein Buch erschienen unter dem Titel: *Moscowitischer Kaufmann von Marperger*; in der Vorrede und Dedication desselben heisst es folgendermassen: — — — „sonderlich an die p. t. Hochansehnlichen und Wohlmeritirten Herren Aeltesten und respective Mitglieder des Naugardischen Contores dieser kaiserlichen freien Reichsstadt Lübeck.“

Der Handel und seine Art und Weise.

Nowgorod war nicht der einzige Stapelplatz für den Verkehr mit Russland, sondern auch nach Pleskow, Smolensk und Polotzk⁸³⁾ zogen die Deutschen Kaufleute. Namentlich wissen wir von den beiden ersteren Städten, dass dort vollständige Deutsche Contore existirt haben. Desgleichen ist es ausser Zweifel, dass in Altladoga in der ersten Zeit des Deutsch-Russischen Verkehrs eine geordnete Niederlassung bestand, die ebenso wie zu Nowgorod aufs Engste mit einer Gothischen Factorie verbunden war. Beide hatten hier ihre eigenen Kirchen und Grundstücke⁸⁴⁾, deren Besitz sie sich in den Verträgen garantiren liessen. Selbst in späterer Zeit als die commerzielle Wichtigkeit Nowgorods den Stapel zu Altladoga in den Hintergrund gedrängt hatte, mag dieses dennoch einigen Verkehr behalten haben, da es jedenfalls einer der wichtigsten Stationspunkte auf der Nowgorodischen Fahrt blieb. In die Livländischen Städte musste sich der Nachbarschaft halber bald ein Theil des Russischen Handels hinziehen, besonders seitdem die Deutschen durch die Kränkung ihrer Privilegien gezwungen wurden häufiger ihre Höfe zu schliessen und nach Livland sich zurückzuziehen. In solchen Fällen nahmen alsdann Dorpat, Reval, Riga und Fellin die Stelle Nowgorods und Pleskows ein; es sei denn, dass als Repressalie dem Deutschen Kauf-

83) *Conf. Hans. Urkb.*, pag. 280 u. 282 und *Ewers und Engelhardt*: *Beiträge zur Kenntniss Russlands und seiner Geschichte*. Dorpat 1816. pag. 327—335.

84) *Dreier*, pag. 180. *Hans. Urkb.*, pag. 39 und *Ph. Krug*, II, pag. 630—632.

manne jeglicher Handel mit den Russen untersagt ward. So bildeten sich hier Stapelplätze, die auch unter anderen, günstigeren Verhältnissen ihren ruhigen Fortgang behielten. Vorzüglich gilt dieses von Dorpat, das durch seine bequeme Wasserverbindung mit Pleskow zu jeder Zeit Kaufleute dieser Stadt in seinen Mauern hatte, ja sogar der Menge der Gäste halber einen besonderen Russischen Hof einrichtete, der freilich wenig Aehnlichkeit mit den Hansischen Instituten der Art hatte. Späterhin trat besonders Reval in den Vordergrund, das nach der Zerstörung des Nowgorodischen Contores durch einen Beschluss des Bundestages zum Hauptstapel des Russischen Verkehres ausersehen ward; doch die veränderten Verhältnisse liessen schon nach einem halben Jahrhunderte nicht allein Reval, sondern überhaupt die Livländischen Städte eine Politik befolgen, die der Hanse den freien, ungestörten Verkehr hier zu Grunde richtete.

Ohne Zweifel nahm das Nowgorodische Contor den anderen Russischen Factoreien gegenüber eine ähnliche Stellung ein, wie das Londonsche in Betreff seiner Filialcontore zu Boston und Lynn. Aus der alleinigen Erwähnung dieses Hofes, sobald es auf dem Hansetage allgemeine Bestimmungen für den Russischen Handel festzusetzen galt, geht hervor, dass er den Mittelpunkt bildete, von wo aus die anderen Niederlassungen geregelt wurden. Die Verhaltungsbefehle und Schreiben des Bundestages sind sämtlich an den Oldermann zu Nowgorod gerichtet; dieser allein berichtet andererseits den Städten über den Stand und die Bedürfnisse der Russischen Handlung. Der Steven zu Nowgorod fasste Beschlüsse, die auch für Pleskow und Polozk Gesetzeskraft hatten⁸⁵⁾, und obgleich bestimmte Nachrichten hierüber fehlen, so ist es doch durch die Analogie mit den anderen Hansischen Einrichtungen gewiss, dass auch für das Finanzielle Nowgorod den Mittelpunkt bildete. Hier wurden sowohl die allgemein gültigen Abgaben festgesetzt, als auch der Ueberschuss der Einnahme abgeliefert; — das ganze Rechnungswesen war der hiesigen Controlle unterworfen. Smolensk allein scheint eine mehr selbstständige Stellung behauptet zu haben. Wie

85) Hans. Urkb., pag. 280 u. 282.

schon gleich bei der Gründung der dortigen Deutschen Niederlassung eine Betheiligung des Nowgorodschen Contores nicht wahrgenommen wird⁸⁶⁾, so fehlt auch späterhin den Beschlüssen, die letzteres zur allgemeinen Regelung des Verkehres fasste, der Name Smolensk überall. Es mag sein, dass Riga, durch seine Lage begünstigt, schnell einen überwiegenden Einfluss hier erlangte und sich zur Leiterinn der hiesigen Handlung aufwarf, denn die Handelsverträge, die 1284 und 1330 mit Smolensk geschlossen wurden⁸⁷⁾, lauten nicht auf den Namen des Deutschen Kaufmannes, sondern einzig und allein auf den Namen der Stadt Riga. Was jedoch die Livländischen Städte selbst betrifft, so stand der dortige Russische Verkehr ebenfalls unter der obersten Leitung des Nowgoroder Hofes⁸⁸⁾. Sie mussten sich den Handelsverboten fügen, die dieser bestimmte, und wenn auch keine besonderen Hansischen Beamte erwähnt werden, die hier zu diesem Zwecke die Oberaufsicht führten, so waren doch die Magistrate verpflichtet die gewissenhafte Befolgung dergleichen Verordnungen zu überwachen. Der zu Nowgorod festgesetzte Schoss musste hier sogar entrichtet werden, wenn die aus dem Westen kommenden Schiffe nicht weiter gingen, sondern hier ihre Ladungen den Russen verhandelten, denn 1388 erklärte der Tag zu Lübeck einen gewissen Hinze des Hanserechtes verlustig, weil er zu Reval jene Abgabe verweigert hatte⁸⁹⁾.

Wie überall im Auslande strebten also auch hier die Städte nach der grösstmöglichen Centralisation des Verkehres, da dieses das einzige Mittel war ihr Monopol zu erhalten und sie hierdurch allein den in die mittelalterlich engen Formen eingezwängten Handel wirksam überwachen konnten. Der Vorwurf eines kurzsichtigen Verkennens commerzieller Interessen kann ihnen desshalb ohne Weiteres nicht gemacht werden. Denn wie das Unsichere und Schwankende des Mittelalters, der Mangel allgemein gültiger

86) Ewers und Engelhardt, pag. 327—335.

87) *Славянский*: Историческое обозрѣніе торговых сношеній Новгорода съ Готландомъ и Любекомъ. Санктпетербургъ. pag. 34.

88) Hans. Urkb., pag. 280 u. 282.

89) Sartorius, II, pag. 453.

Normen in jener Zeit überall die corporativen Erscheinungen ins Leben rief, durch die sicherer Schutz und eine wenigstens von einem kleinen Kreise anerkannte feste Basis erstrebt ward, so herrschte auch dieselbe Nothwendigkeit für den Handel. Er musste der Sicherheit halber an Contore geknüpft werden und zwar zwangsweise ausschliesslich nur an diese, denn sonst musste das Bestehen derselben gefährdet werden, sobald unter zufällig günstigen Verhältnissen der Kaufmann des Schutzes einer solchen Factorie nicht bedurfte, der ihm aber gleich darauf nothwendig ward, sobald die Lage der Dinge im Auslande eine andere Gestaltung annahm. Um also dem Handel einigermaassen eine Stätigkeit zu verleihen, um ihn nicht gänzlich den Schwankungen der auswärtigen Verhältnisse auszusetzen musste er in Contoren centralisirt werden; diesen aber musste man das Zwangsrecht geben um ihnen eine dauernde Existenz zu sichern.

Zu Lande und zu Wasser führten die Kauffahrerstrassen nach Russland hin; die letzteren waren jedenfalls die älteren, denn erst nachdem der Deutsche Orden seine Eroberungen im Preussenlande gemacht hatte, war die Möglichkeit einer Reise durch diese Gegenden gegeben. Die Beschwerlichkeit des Waarentransportes auf den ungebahnten Wegen, die stete Gefahr, die man von Seiten der wilden umwohnenden Völkerschaften zu befürchten hatte, liess diesen Landhandel auch nie recht in Aufnahme kommen. Wir haben schon oben gesehen, wie der Ausdruck Landfahrer, der so oft in den Scraen gebraucht wird, vorzüglich nur auf die Livländischen Kaufleute zu beziehen sei. Trotzdem finden wir aber dennoch in der ersten Zeit des Deutschen Verkehrs in Russland besonders die Deutschen Landstädte hier vertreten, was auch im Grunde nicht anders sein konnte, wenn man bedenkt, dass sie vor den Communen der Küste zu Macht und Reichthum gelangten und erst späterhin in den Hintergrund zurücktraten. Die Westphälischen Städte Soest, Dortmund, Minden und Münster⁹⁰⁾

90) Die Namen dieser Landstädte kommen am häufigsten in den ersten auf den Russischen Handel bezüglichen Urkunden vor. Conf. Hans. Urkb., pag. 27 u. 283 und den Smolensker Friedensvertrag bei *Ewers*.

zeichneten sich hier vor allen anderen aus, so dass sie mit Lübeck, Gothland und Bremen zuerst fast den ganzen Osthandel besessen zu haben scheinen. Doch wie gesagt wählten sie selten die Landfahrt, sondern ihre Kaufleute zogen mit den Waaren in einen benachbarten Hafen, wo sie die nöthigen Schiffe mietheten um über Gothland zu den Küsten des Finnischen und Rigischen Busens zu segeln. Als die Seestädte nach und nach ihre Schwestern des Binnenlandes zu überflügeln begannen, suchten sie in ihrem Interesse diesen geringen Landhandelszug vollständig zu unterdrücken um wenigstens die Vortheile eines Transithandels zu geniessen, da sie die Landcommunen nicht gänzlich von den Russischen Höfen ausschliessen konnten. Die häufigen Bestimmungen jedoch, die auf den Bundestagen gegen die Landfahrt festgesetzt wurden, liefern den Beweis, dass er nie vollständig aufhörte, sondern dass, wenn auch spärlich, stets eine Strasse durch Preussen und Curland nach Nowgorod und den anderen Factorieen führte⁹¹⁾.

Ungleich wichtiger war der Verkehr zu Wasser. Zweimal des Jahres versammelten sich die Schiffe der Deutschen Kaufleute in dem Hafen zu Wisby um dann gemeinschaftlich dem Osten zuzusteuern. Die Gefahren und die Länge der Reise machten Admiralschaften⁹²⁾ nothwendig, ebenso wie die Landfahrer zu ihrer Sicherheit zu grösseren Karavanen sich verbanden. Der eine Weg führte direkt nach Nowgorod, die anderen nach Polozk und Smolensk. Der erstere ging durch den Finnischen Meerbusen zur Mündung der Newa und der Insel Kettlingen, wo die Schiffe Station machten um die Lichterfahrzeuge und den Schutzboten zu erwarten, die ihnen von Nowgorod aus entgegen geschickt wurden⁹³⁾. Hatte man die Waare in die Russischen Lodjen umgeladen, so ging die Fahrt weiter durch die Newa

91) Dergleichen theilweise und gänzliche Verbote einer Landfahrt durch Preussen wurden festgesetzt in den Jahren 1346, 1470, 1476, 1507 u. s. w. Conf. Hans. Urkb., pag. 279 und *Sartorius*, II, pag. 436.

92) Dergleichen Admiralschaften werden freilich nirgends ausdrücklich erwähnt, aber die Art und Weise der Winter- und Sommerfahrt, wie überhaupt die ganze Hofordnung, berechtigen zur Annahme derselben.

93) Pag. 73.

und den Ladogasee bis zur Stadt Ladoga, wo ein Hansisches Zwischencontor existirte und gewöhnlich Halt gemacht ward. Von hier aus fuhr man den Wolchow hinauf bis 24 Werst vor seiner Mündung, wo bei dem jetzigen Kirchdorfe Michailowskoje abermals angehalten ward, weil dort die Stromschnellen des Wolchow, die „der Vorsch“ in den Urkunden genannt werden, beginnen⁹⁴⁾. Sogleich ward dem Oldermanne der Vorschkerle, d. h. der Lotsen, die die Schiffe über die Wasserfälle wegsteuernten, die Anzeige von der Ankunft gemacht, so dass nach kurzem Aufenthalte unter deren Leitung die Fahrt stromaufwärts fortgesetzt ward. Die Fälle nahmen eine Strecke von 8 Wersten ein und in ihrem Bereiche lag der Ort Gesteveldt⁹⁵⁾, wo die Schiffe ihre Waaren declariren und den Zoll entrichten mussten. Gelangte man wieder in sicheres Fahrwasser, so wurden die Lotsen entlassen, nachdem jeder 8 Marderköpfe und ein Paar Tücher oder ein Fässchen Butter, oder an Stelle derselben noch 3 Marderköpfe zum Lohne erhalten hatte. Auch die in Nowgorod gemietheten Lodjen wurden ebenfalls zum Theil mit Lebensmitteln bezahlt, denn ausser dem bestimmten Preise erhielten sie noch einen Schinken zu einem Werthe von 5 Mark Kunen; doch wenn sie den Kaufleuten erst in Ladoga entgegen kamen, nur die Hälfte des Preises und einen halben Schinken. Erreichten endlich die Schiffe Nowgorod, so legten sie der Reihe nach, so wie sie angekommen waren, am Landungsplatze an, wohin die Stadt Leute schickte, die für 45 Kunen von jeder Lodje die Waaren in den Hof transportirten⁹⁶⁾:

Die andere Haupthandelsstrasse führte über Riga die Düna hinauf, bei Polozk und Witebsk vorbei, bis an die Stelle, wo die beiden Betten der oberen Düna und des Dniepr am nächsten an einander herantreten. Dort standen Karren bereit und unter dem Schutze der Landesobrigkeit, die für schnelle und gute Beförderung zu sorgen verpflichtet war, wurden die Waaren zu Lande über den schmalen

94) *Krug*: Forschungen in der älteren Geschichte Russlands. St. Petersburg 1848. II, pag. 630—632.

95) pag. 74.

96) Hans. Urkb., pag. 30—42 und 95—101. *Dreier*, 177—182.

Wolok nach Smolensk gebracht⁹⁷⁾. Ausser diesen Wegen gab es noch verschiedene andere, die je nach den Umständen bald mehr bald weniger besucht waren. So ward Pleskow entweder zu Lande von Riga aus erreicht, oder die Schiffe legten theils in Pernow, theils in Narwa an, indem die Waaren nach kurzem Landtransporte auf dem Embach oder der Narowa dem Peipus-See zugeführt wurden. Auch Reval war eine wichtige Zwischenstation des Russischen Handels, ja die Kaufleute versammelten sich in späterer Zeit zur Sommer- und Winterfahrt nicht mehr in Wisby, sondern in dem Hafen dieser Stadt. Oft setzten die Nowgorodfahrer von hier aus ihre Reise zu Lande weiter fort und überhaupt war Reval der Stützpunkt für den Verkehr mit Nowgorod, während Riga und Dorpat es besonders für den Handel mit Smolensk und Pleskow waren.

Es war nicht dem freien Willen des Kaufmannes anheimgestellt, welchen Weg er einschlagen wolle, sondern gesetzmassig war der Verkehr an die erwähnten Handelsstrassen geknüpft. Wie im Interesse der Seestädte in späterer Zeit der Landweg durch Preussen untersagt ward, so bestanden andere dergleichen Verordnungen gegen sämtliche Fahrten, die nicht über Reval, Riga oder Pernau gingen⁹⁸⁾. Der Grund lag in dem Bestreben den Russischen Contoren den ihnen gebührenden Schoss zu sichern, da auf diese Weise mit Hilfe der städtischen Magistrate eine genaue Controlle über die an- und absegelnden Schiffe geführt werden konnte. Bisweilen ward der Unsicherheit halber diese oder jene Strasse untersagt, denn eine Fehde mit einer der nordischen Mächte zwang die Hanse stets einige der gewohnten Wege zu verlassen. Dennoch wird allen diesen Verordnungen dasselbe Schicksal zu Theil geworden sein, wie dem Verbote der Landfahrten. Aus den häufigen Verhandlungen des Hansetages über diesen Gegenstand ist es ersichtlich, dass trotz aller Gesetze die Schleichfahrten, die eine Umgehung der Contorabgaben zum Zwecke hatten, nie vollständig unterdrückt werden konnten. Der Missbrauch stieg, je mehr der Hansische Alleinhandel in Russland unter-

97) Vergl. den Smolensker Handelsvertrag.

98) Hans. Urkb., pag. 279.

graben ward. Seitdem die Schweden an ihren Grenzen einen regeren Verkehr betrieben, seitdem fremde Nationen in den Finnischen Meerbusen sich eindrängten, war dem Schleichhandel kein wirksamer Damm entgegen zu setzen, da dem mit Schoss und anderen Abgaben belegten Hansischen Handel die Concurrenz der Fremden zu gefährlich ward. Der gewöhnlichste der Schleichwege führte über Wiborg an die Finnische Grenze⁹⁹⁾, ein Weg, der in späterer Zeit so wenig verhehlt ward, dass im Anfange des 16. Jahrhunderts Hamburg auf das Verlangen des Bundes diese Fahrt einzustellen nur die Antwort gab, es werde nicht früher von derselben lassen, als bis auch die fremden Nationen sie aufgegeben hätten¹⁾.

Die Hanse war nichts weniger als in stetem, ruhigem Besitze der erwähnten Handelsstrassen. Nicht allein, dass ihre Waarenzüge von den Litthauern und Russen Raubanfällige zu erleiden hatten, auch die anderen Herren, durch deren Gebiet man hindurch musste, störten und hinderten einen regelmässigen Verkehr. Wir haben gesehen, wie die Hanse gezwungener Weise oft mit dem Orden gemeinschaftlich gegen Russland auftreten musste; desgleichen verspürte ihr Handel mehr oder weniger die Folgen eines Streites zwischen Schweden, Dänemark und Russland. Dazu kamen ihre eigenen Fehden mit den beiden nordischen Mächten, die im Falle einer Spannung nie verfehlten an den Nowgorodfahrern Repressalien zu nehmen. Es war somit die Aufgabe der Städte durch geschickte Unterhandlungen sich wenigstens einen der Wege offen zu halten; der Fahrt durch Ehistland halber mit Dänemark in guter Freundschaft zu bleiben, wenn Schweden den Finnischen Meerbusen unsicher machte. War die Newamündung gesperrt, so ging der Handel theils zu Lande über Wierland nach Nowgorod, theils schlug er aber über die Narowa den Weg zum Pci-pus ein, wodurch die Sperre die mindere oder grössere Lebhaftigkeit des Nowgorodischen oder Pleskowischen Marktes bedingte.

Erst mit dem Jahre 1293 gewann Schweden durch die

99) Hans. Urkb., pag. 279.

1) Sartorius, III, pag. 190.

Erbauung der Festung Wiborg seinen Einfluss auf den Hansischen Nowgorodhandel, da es von dort aus die Newamündung beherrschen konnte. Die bald darauf erfolgende Gründung der Festungen Kexholm und Nyenschanz²⁾ drohten für alle Zukunft dem Verkehre noch engere Fesseln anzulegen, denn obgleich sie zunächst nur den Zweck hatten die Nowgoroder vom Finnischen Meerbusen zurück zu drängen, so sollten sie doch zugleich einen Handel verhindern, durch den Nowgorod zum Kampfe gestärkt ward. Dieses aber wusste wohl, wie nothwendig ihm der freie Verkehr mit dem Westen sei, liess es daher an Kraftanstrengungen nicht fehlen die Schweden aus ihren neuen Burgen zu vertreiben. Wiborg ward zwar vergeblich zu verschiedenen Malen gestürmt, aber sowohl Kexholm als Nyenschanz fielen schon bald nach ihrer Erbauung den Nowgorodern in die Hände. Sie erbauten jetzt selbst Castelle zum Schutze ihres Newa- und Ladogagebietes, das eine am Woxen³⁾ an Stelle des zerstörten Kexholm, das andere auf der Newainsel Orechow; um auf dieser Seite einen wirksameren Schutz zu haben, übergaben sie die festen Orte der Gegend den aus Litthauen herbeigerufenen Fürstensöhnen⁴⁾. Die Deutschen Städte ihrerseits suchten durch Unterhandlungen zu erreichen, was Nowgorod im Kampfe erstrebte, aber die damals von Schweden ihnen gemachten Zugeständnisse lauteten meist nur auf kurze Zeit und waren einer steten Verletzung ausgesetzt. Schon gleich nach der Gründung Wiborgs sehen wir den Deutschen Kaufmann gezwungen sich von Dänemark einen freien Durchzug durch Ehistland zusichern zu lassen⁵⁾, denn ob-

2) Kexholm am Woxen ward 1295, Nyenschanz (Landskron), da wo die Ohta sich in die Newa ergiesst, ward 1300 erbaut. Conf. Müller, V, pag. 420—421. Karamsin, IV, pag. 201—203 und Lehrberg, pag. 182 u. 183.

3) Die Nowgoroder gründeten an der alten Stelle des neuen Kexholm im Jahre 1310 und auf einer Newainsel 1224 die Festung Orechow (später von den Russen Nöteborg genannt). Conf. Lehrberg, pag. 183; Müller, V, pag. 122.

4) pag. 90.

5) 1294 ertheilte Erich VII. von Dänemark den Bürgern von Lübeck und Gothland und den Kaufleuten aller Seestaaten ein Privilegium des freien Handels in Dänemark und einer sicheren Fahrt durch Ehistland bis zur Narowa. Conf. Dréier, pag. 47 u. 48 und Gadebusch, I, 1, pag. 339.

gleich Birger den Lübeckern 1295 eine ungestörte Fahrt auf der Newa garantirt hatte, so war das Zugeständniss theils nur auf ein Jahr gemacht, theils in Bezug der Waarenzufuhr vielfach beschränkt worden. Dergleichen Privilegien wurden zwar zu wiederholten Malen gegeben, späterhin auch auf längere Termine als den eines Jahres, aber gerade die häufige Wiederholung beweist, wie von Seiten Schwedens man es nicht sehr ernst mit dem Halten des gegebenen Versprechens meinte ⁶⁾. Bis zum Jahre 1348 ohngefähr dauerte dieser Einfluss Schwedens auf den Hansischen Newahandel, denn damals ward es von den Nowgorodern zu einem nachtheiligen Frieden gezwungen ⁷⁾, während die Deutschen Städte zu gleicher Zeit eine entscheidendere Stimme in den Angelegenheiten des Nordens gewannen. Auch Dänemark trat damals seine Ehtländischen Besitzungen dem Orden ab und so war die Sicherheit der Russischen Verkehrsstrassen wenigstens nur zweien Mächten anheimgestellt, dem Ordensstaate und Russland.

Durch den Einfluss, den die Hanse in Schweden allmählig gewana, durch die nahe Verbindung mit dem Orden und den Livländischen Städten, gelang es ihr den Russischen Handel, wie keinen anderen, in ihrer Hand zu monopolisiren, da sie mit Hülfe jener Mächte sich leicht in dem alleinigen Besitze der nach Russland führenden Strassen

6) Das vom Könige Birger von Schweden den Lübeckern gegebene Privilegium gestattete diesen auf ein Jahr eine freie Fahrt durch die Newa, mit der Bedingung, weder Waffen, Eisen, noch Stahl in Nowgorod einzuführen (conf. *Dreier*, pag. 175 u. 176; 1300 ersuchte König Albrecht denselben Birger um eine freie Fahrt für die Lübecker (cod. Lubec., pag. 652). Ohngefähr um dieselbe Zeit verspricht Herzog Erich von Schweden den Lübeckern sich für ihre auf der Newa genommenen Schiffe zu verwenden (Hans. Urkb., pag. 199); 1303 ertheilt König Birger abermals auf ein Jahr unter denselben Bedingungen wie früher den Lübeckern die Fahrt auf der Newa (Hans. Urkb., pag. 231). 1312 gestatteten Herzog Erich und Woldemar von Schweden dem gemeinen Kaufmanne abermals die freie Fahrt und 1344 wird dieses Privilegium vom Könige Magnus bestätigt, nachdem er sich mit Lübeck ausgesöhnt hatte. (Hans. Urkb., pag. 376 u. 377).

7) 1348 musste Magnus zu Dorpat einen nachtheiligen Frieden schliessen, durch den er einen Theil von Kåfelen und Kleinsawolax nebst der Herrschaft über den Nyen und den Ladoga einbüsste. *Dreier*, pag. 120 u. 121; *St. Petersburg Journal*, IV, pag. 420—427.

erhalten konnte. Verstand sie es schon in wachsender Eifersucht selbst den westlichen Theil der Ostsee fast ausschliesslich sich anzueignen, so ward es ihr um so leichter von den fernen Küsten des Rigischen und Finnischen Meerbusens jeglichen Fremden abzuhalten. Gegen die industriellen Flamländer, Wallonen, Engländer und Lombarden war besonders ihre Handelseifersucht gekehrt. 50 Mk. Strafe musste der bezahlen, durch dessen Schuld einer jener Fremdlinge in ihre Höfe sich eingeschlichen hatte. Ebenso war es verboten mit denselben in irgend eine Handelsgemeinschaft zu treten, deren Güter in Commission nach Nowgorod zu führen oder auf ihre Rechnung auf dem Contore Einkäufe zu besorgen. In Livland war ihnen nicht allein der direkte Verkehr mit den Russen, sondern auch mit den Bauern des Landes untersagt und sorgfältig ward die Bestimmung aufrecht erhalten, die ihnen die Erlernung der Russischen Sprache hier verbot ⁸⁾. Als am Anfange des 15. Jahrhunderts die Lossagung der meisten Niederländischen Städte vom Bunde erfolgte, wurden diese denselben Gesetzen unterworfen. Die neidische Furcht vor dem Reichthume ⁹⁾ und der Verkehrs-Betriebsamkeit der Oberdeutschen Communen liess gegen sie eine gleiche Politik beobachten. Der geringe Handel, den die Schweden an der Finnischen Grenze betrieben, war die einzige Concurrenz, die die Hanse hier auszuhalten hatte, eine Concurrenz, die innere Unruhen und Zerwürfnisse nicht gefahrvoll werden liessen. Aber selbst hiermit begnügte sich der Egoismus der Hanse nicht. Um jeglichen Vortheil, den der Vermitteungsverkehr zwischen dem Westen und Osten darbot, nur allein zu geniessen, versuchten sie auch die Russen von jeglichem Activhandel ferne zu halten, indem sie deren Aus- und Einfuhr an ihre Schiffe zu knüpfen strebten. Den Capitalien und dem systematischen Handel einer innerlich geordneten Corporation konnten die Russen nicht die Waage halten, daher ihr auswärtiger Verkehr, der wie wir gesehn, sich einst bis nach Lübeck hin erstreckte, zu keiner Entwicklung zu gelangen vermochte. In kurzer Zeit war er

8) *Behrmann*, pag. 101. Hans. Urkb., pag. 201, 276 u. 391.

9) *Willebrandt*, II, pag. 206.

völlig rüinirt, denn die fortwährenden inneren Unruhen, die Herrschaft der Tartaren und die Kriege mit dem Orden gaben ihm, verbunden mit der intriganten Hansischen Handelsmacht, den letzten Stoss. Die Mittel, die der Bund zur Erreichung dieses Zweckes anwandte, waren dieselben, die er gegen Flamländer und Lombarden gebrauchte. Compagnieschaft mit den Russen war verboten, kein Hansischer Schiffer konnte ihre Güter einladen und Niemand durfte Capitalien ihnen vorstrecken¹⁰⁾. Dazu liessen die steten Vexationen in den Deutschen Häfen die Russen nicht zu dem Genuße der Privilegien gelangen, zu denen sie vermöge der Reciprocität der Handelsverträge berechtigt waren. Dennoch scheint ihr auswärtiger selbstständiger Handel nie vollständig unterdrückt worden zu sein, da mehrfache, freilich sehr vereinzelte Spuren eines solchen in den alten Nachrichten uns aufstossen. Nicht nur ihr oft erwähnter Verkehr mit den Livländischen Städten ist hierher zu rechnen, sondern auch ihre Fahrten nach Gothland müssen bis weit in das 14. Jahrhundert bestanden haben, da aus den Nowgorodischen Contorverhandlungen jener Zeit hervorgeht, dass auf den Wisbyschen Märkten Deutsche und Russische Kaufleute mit einander in Verkehr waren¹¹⁾. Ohngefähr um das Jahr 1360 beklagten sich die Nowgoroder, dass Seeräuber ihre auf dem Finnischen Meerbusen geraubten Waaren zu Lübeck und auf dem Gothländischen Ufer feil geboten hätten¹²⁾. 1423 sehen wir die Städte für die erlittenen Gewaltthatigkeiten auf die Art Repressalien ergreifen, dass sie die Russischen Schiffe durch Caper aufheben liessen¹³⁾. Aus der Mitte desselben Jahrhunderts ist noch eine Nachricht erhalten, die ebenfalls den Beweis für einen gewissen Activhandel liefert. 1455 brachten nämlich die Russen bei dem Hauptmanne zu Wiborg eine Klage gegen den Hans Symmeren vor, den sie beschuldigten ihre Waare in den Gewässern bei Narwa aufgegriffen zu haben¹⁴⁾. Hieraus geht

10) *Behrmann*, pag. 105. *Hans. Urkb.*, pag. 275, 281, 284, 353, 583. *Sartorius*, II, pag. 454. *Willebrandt*, II, pag. 39.

11) *Hans. Urkb.*, pag. 280 u. 282.

12) *Словникъ*, pag. 58 und *Вѣстникъ Европы*, Nr. 24, Dec. 1811.

13) *Willebrandt*, II, pag. 206.

14) *Gadepusch*, I, 2, pag. 155 und *Arndt*, II, pag. 144, Anm. c.

hervor, dass trotz der Gegenbemühungen der Hanse, trotz der Zerwürfnisse und Unruhen daheim, Nowgorod dennoch hin und wieder seine Schiffe in den Westen schickte. Erst seitdem Iwan III. der Stadt die Freiheiten vernichtete, mag für alle Zeiten jeglicher selbstständige Verkehr mit dem Auslande hier aufgehört haben. Es war ihr übrigens daheim ein hinreichendes Feld für ihre Handelsthätigkeit eröffnet, denn obgleich den Hansen das Recht zustand auch über die Contore hinaus in das Innere ihre Handelsreisen zu erstrecken¹⁵⁾, so machten sie doch im Ganzen seltenen Gebrauch davon. Sie überliessen es den Einheimischen die Waaren aus den fernen Enden des weiten Reiches auf die Stapelplätze zusammen zu tragen. Die Reise durch die gewaltigen Ebenen des Nordens waren dem mit dem Lande unbekanntem Fremden zu beschwerlich, während zugleich die Eifersucht der Nowgorodischen Kaufleute ihm gewiss Hindernisse in den Weg zu legen wusste, die ihn bald den Gedanken aufgeben liessen, selbst an Ort und Stelle die Produkte aufzusuchen. Die Nachrichten des 14. Jahrhunderts thun noch bisweilen der Deutschen Kaufleute Erwähnung, die aus dem Innern des Nowgorodischen Gebietes auf den Hof kommen, aber die jüngste Scra enthält eine ausdrückliche Bestimmung, die den Handel auf die Contore allein beschränkt¹⁶⁾.

Wie in Dänemark, Schweden und den anderen Ländern den Hansen auf ihren Factoreien der Detailverkauf verboten war, so behielten sich auch die Russen denselben vor. Sie gestatteten nur wenige Ausnahmen, wie es z. B. den Lehrburschen des Hofes erlaubt war, einzelne Sachen in kleineren Quantitäten, wahrscheinlich auf eigene Rechnung, zu verkaufen¹⁷⁾. Sonst genossen die Hansen in Nowgorod einen fast vollständig freien Verkehr, der späterhin nicht einmal mit einer Zollabgabe belegt war¹⁸⁾. Die einzige Beschränkung war, dass zu Nowgorod nur mit den Bürgern allein gehandelt werden durfte. In vielen der zahlreichen

15) *Behrmann*, pag. 100 u. 102. *Hans. Urkb.*, pag. 38 u. 352.

16) *Willebrandt*, III, pag. 10.

17) *Hans. Urkb.*, pag. 271, 288, 352, 353.

18) pag. 74.

Verträge, welche die Stadt mit den Fürsten abschloss, suchte sie sich dieses Recht zu bewahren. Jaroslaw Jaroslawitsch war der Erste, der versprechen musste, nur durch die Hand Nowgorodischer Bürger auf dem Deutschen Hofe zu handeln¹⁹⁾. Als die Stadt aus Furcht vor der Moskowitzischen Macht den Polen sich vollständig übergeben wollte, war auch dieses ein Punkt des Vertrages, durch den Casimir verpflichtet werden sollte die alten Prärogative aufrecht zu erhalten, und ohne Zweifel wusste sie bis zu ihrem Falle die Fürsten von jeder Einmischung in den Fremdenverkehr abzuhalten²⁰⁾.

Der Hanse selbst konnte dieses Gesetz kein sehr drückendes sein, da die Zahl der fürstlichen Bojaren verhältnissmässig zu Nowgorod nur eine sehr geringe war, die Einwohner der entfernteren Provinzen aber ihre Waaren nicht selbst hierher brachten, sondern sie meist an Ort und Stelle den Nowgorodischen Kaufleuten verhandelten. Die engsten Schranken setzten dem Verkehre die Beschlüsse des Contores und des Bundestages. Nichts ward dem freien Willen der Kaufleute überlassen, sondern der ganze Handel stand unter einer peinlichen obrigkeitlichen Bevormundung. Die verschiedenen Interessen der einzelnen Städte sollten durch die Bundesorgane gewahrt, der Egoismus des Privaten durch sie überwacht werden, damit der Gewinn sich gleichmässiger auf Alle vertheile. So bildete sich allmählig jenes hansische System heraus, das in strenger Zunftordnung jegliche freiere Concurrenz unterdrückte und mit ängstlich väterlicher Vorsorge den Vortheil seiner Mitglieder wahrnahm, der doch am naturgemässesten ihrer eigenen Beachtung überlassen werden musste. Niemand durfte länger als

19) Собрание государственных грамотъ и договоровъ. Москва 1813. I, pag. 3 u. 4, Nr. 3. Die gleiche Bestimmung in dem Vertrage mit Michail Jaroslawitsch zwischen den Jahren 1305 und 1308. A. a. O., pag. 6 u. 7, Nr. 4.

20) Die Stelle im hans. Urkb. pag. 352 scheint freilich hiegegen zu sprechen, indem es dort heisst: En iewele man scal also kop slagen in dem houe, it si mit deme koninge ader mit anderen luden etc. Dennoch muss den Russischen Nachrichten gemäss die Nothwendigkeit des Zwischenhandels der Nowgorodischen Bürger angenommen werden. Es mag sein, dass dieser Punkt verfasst ist zu einer Zeit, da momentan die Gewalt des Grossfürsten erstarkt und für den Augenblick jene einschränkende Bestimmung ausser Kraft gesetzt war.

ein halbes Jahr auf dem Hofe verweilen. Wer mit der Winterfahrt gekommen, musste mit ihr sich entfernen, und wer mit der Sommerfahrt, konnte nur bis zum letzten offenen Wasser bleiben²¹⁾. Hatte Jemand seine Waaren verkauft und seine Einkäufe besorgt, so musste er den Hof verlassen, denn neue Güter durfte er aus dem Westen sich nicht zuführen lassen. Sogar für den Werth der einzuführenden Sachen war ein Maximum festgesetzt, und Was Jemand über 1000 Mark mit sich brachte, fiel als confiscirtes Gut dem Schatze des Contores anheim²²⁾. Einestheils wollte man hierdurch Allen in gleicher Weise die Möglichkeit eines Handels gewähren und die Aermeren gegen die Concurrenz der Reicheren schützen, anderen Theils aber bezweckte man einen hohen Preis der Hansischen Waaren den Russischen Rohprodukten gegenüber. Eine Entwerthung durch übergrosse Zufuhr mag trotzdem bisweilen sich ereignet haben. Wir besitzen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen Brief des Lübeckschen Rathes an den Oldermann zu Nowgorod, worin man Letzterem verspricht in Kurzem Anstalten zu treffen, durch die eine Ueberfüllung des Marktes verhindert werden solle²³⁾. Auch Nienstädt berichtet zu einer Zeit, da das Nowgorodische Contor schon zerstört war, der Verkehr also seine Blüthe bereits überlebt hatte, von einer gänzlichen Entwerthung der Deutschen Waaren auf dem Stapel zu Narwa, so dass sie gar bedeutend unter dem Einkaufspreise veräussert werden mussten²⁴⁾. Hieraus geht aber die Bedeutung und Regsamkeit des Hansischen Verkehrs in Russland hervor, denn wie gross musste die Einfuhr sein um den Bedarf des ganzen nördlichen Theils an Europäischen Industrieerzeugnissen, den doch die Hanse allein versorgte, zu übertreffen.

Lag in dergleichen Verordnungen die Absicht sowohl den Handel unter die Städte gleichmässig zu vertheilen, als auch der Allgemeinheit einen gewissen Gewinn zu garantiren, so fehlt es auf der anderen Seite auch an Bestim-

21) Hans. Urkb., pag. 278 u. 351.

22) idem pag. 278 u. 354.

23) idem pag. 656.

24) Monumenta Livoniae antiquae 1839, II, pag. 33 u. 34.

mungen nicht, die den einzelnen Kaufmann in vormundschafter Weise vor Verlusten sichern sollten. Waren die Strassen unsicher, so musste allgemeinen Beschlüssen gemäss die Fahrt auf diesen entweder ganz unterlassen, oder auf bewaffneten Schiffen, den sogenannten Vredecoggen, unternommen werden. Das Misstrauen gegen die Einheimischen liess jeden Handel auf Borg untersagen; wo ein Handel geschlossen ward, an dem Orte musste auch die gegenseitige Ablieferung der Waaren erfolgen. Ferner durfte kein Deutscher den Kaufpreis früher entrichten, bevor ihm nicht das ganze erhandelte Gut vollständig in den Hof gestellt worden war, für das verkaufte Gut aber durfte nur bis an die Schwelle des Contores cavirt werden. Es war Jeglichem untersagt Waaren den Nowgorodern nach Hause zur Besichtigung mitzugeben und so existirten noch eine Menge bevormundender Verbote²⁵⁾, die freilich auch zugleich den Zweck hatten jegliche Collision zu verhüten, da durch einen einfachen Privatstreit nur zu leicht die Existenz des Contores gefährdet werden konnte.

Nowgorod besass ohnstreitig den wichtigsten Stapel des nördlichen Russischen Handels und liess die anderen Städte in denen Hansische Niederlassungen existirten, völlig in den Hintergrund treten. Seine freien Institutionen, seine gewaltige politische Macht, die den ganzen Norden Russland's, selbst über den Ural hinaus, umfasste und seinem Verkehre die reichsten Hilfsquellen bot, musste es zum ersten Handelsplatze werden lassen. Das weite, grosse Gebiet war in 5 Pätinen getheilt und Tribute, in Landesproducten entrichtet, flossen der Stadt von hier in reichlichem Maasse zu. Die Pätine von Beschetzki erstreckte sich vom östlichen Ufer des Ilmensees über Bielosersk und Wollogda bis zum fernen Biarmien, das schon im 11. Jahrhundert seinen Tribut entrichten musste. Nördlich über dieser, bis zum Weissen- und Eismeere hin, lag die Pätine von Obonesch, die das Gebiet des Onegasees, Savolotschje, Petschora und das Land der Jugra am Ob umfasste. Ingermannland und Carelien bildeten die Wodskaja, das Gebiet

25) Hans. Urkb., pag. 275, 281, 284, 286 etc. *Sartorius*, II, pag. 454. *Willebrandt*, II, pag. 39.

vom Ilmen gegen Pskow hin die Schelonskaja und die Gegend an dem Lowat die Derewskaja Pätina²⁶⁾. Die zahlreichen Seen und Flüsse dieses Gebiets gewährten dem Handelsmanne Wasserstrassen, die die entferntesten Punkte in Berührung brachten. Das schöne, im Westen so sehr gesuchte Pelzwerk liess den Nowgorodern den östlichen Theil ihres Landes von besonderer Wichtigkeit sein. Schon im 12. Jahrhundert beherrschten sie hier das Volk der Jugren, von dem sie neben einem Tribute an Zobeln, Mardern und anderen Fellen eine reiche Abgabe an Silber erhielten²⁷⁾. Dieses ist das in den Russischen Nachrichten sogenannte Sakamische Silber, um das die Grossfürsten nicht wenig die Stadt beneideten. Da um jene Zeit keinesfalls die dort gelegenen Silberlager schon ausgebeutet wurden, so ist es unzweifelhaft, dass dieses nördliche Volk mit dem mehr nach Süden gelegenen Asien einen Verkehr unterhielt, durch den es seine kostbaren Felle gegen edle Metalle umtauschte²⁸⁾. Auch andere Nachrichten zeugen von dem frühen Handel, der dort nicht allein mit dem Süden, sondern auch mit dem Russischen Westen unterhalten ward. Es mag sein, dass sogar der Erzählung von einer Schifffahrt der Nowgoroder, die aus dem weissen Meere zur Mündung des Ob geführt haben soll, eine Wirklichkeit zu Grunde liegt²⁹⁾. Jedenfalls aber gestaltete sich der Hauptverkehr mit den Jugren zu Lande, mit Hilfe der Wasserstrassen auf der Suchona, Dwina und Wytshchegda, von wo dann die Reise zu Lande über den Ural ging. Die Now-

26) Исторические разговоры о древностях великаго Новгорода. Москва 1808. pag. 18. *Müller*, V, pag. 464.

27) *Словянский*, pag. 21. *Lehrberg* in seinen Untersuchungen, pag. 28—31, setzt die Mitte des 13. Jahrhunderts als den spätesten Termin an, da die Jugren die Oberherrschaft der Nowgoroder anerkannten.

28) *Karamsin*, V, pag. 191. *Lehrberg*, pag. 30. Nach dem Zeugnisse des Herberstein hatte Russland zu seiner Zeit keine Silbergruben (conf. *Moscoviter wunderbare Historien*. Basel 1567. pag. 185.) Die Silberstufen, die sich jetzt in der Gegend des oberen Ob im Altai finden, können damals also nicht ausgebeutet worden sein (conf. *Tegoborski: études sur les forces productives de la Russie*. Paris 1852. I, pag. 292).

29) *Lehrberg*, pag. 34; *Müller*, VI, pag. 223 und folgende.

gorodischen Kaufleute sollen sogar im dortigen Lapina ihre vollständigen Kaufläden besessen haben³⁰⁾.

Ein näherer Stapelplatz dieses nordöstlichen Verkehrs war die Stadt Ustjug, wo durch den Zusammenfluss des Jug und der Suchona die Dwina gebildet wird. Hierher kamen Jugren und Biarmier um gegen ihre Producte sich Eisenwaaren von den Nowgorodern und Getreide von den Bulgaren zu ertauschen³¹⁾. Wie bedeutend und wichtig der Handel dieser Gegenden gewesen ist, ersehen wir daraus, dass die Grossfürsten im Streite mit der Stadt Nowgorod, diese stets im oberen Dwinagebiete angriffen, wohl wissend wie empfindlich ihr der Verlust desselben wäre³²⁾. Sie ihrerseits scheute keinen Kampf um um jeden Preis die Herrin des Landes zu bleiben und obgleich von Süden aus zu verschiedenen Malen hier Occupationen gemacht wurden, so waren dieselben doch nur von kurzer Dauer. Freilich kam schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts, bald nach dem Einfalle des Batu, die Stadt Ustjug an das Fürstenthum Rostow, aber die Nowgoroder rächten mit blutiger Grausamkeit jede Störung des Verkehrs und verstanden durch Furcht hier Ruhe zu halten³³⁾. Diese Gegenden waren ihnen der Verbindung mit dem pelzreichen Nordosten halber unumgänglich nothwendig, denn ward die Verbindung auf die Dauer einer Unterbrechung ausgesetzt, so musste auch der Handel mit den Deutschen eine schädliche Rückwirkung verspüren. Zudem erzeugte das Dwinagebiet selbst eine Menge im Westen gesuchter Produkte. An den Ufern des Eismeereres wurde der Seehund gefangen aus dessen Fett Thran gekocht ward. Der Fang der Seevögel lieferte Daunen und eine an Pelzthieren ergiebige Jagd fehlte nicht³⁴⁾. Die vielen Seen und Flüsse boten

30) *Herberstein*, pag. 89; *Lehrberg*, pag. 32; *Müller*, VI, pag. 403 und folgende.

31) *Lehrberg*, pag. 32; *Современникъ*, X, pag. 125 (взглядъ на торговлю древнѣйшей Руси).

32) Dergleichen Diversionen machten z. B. Iwan Kalita 1337 und Wasili Dmitriwitsch 1397. (Conf. *Karamsin*, IV, pag. 282 u. V, pag. 191 u. 192.

33) *Karamsin*, IV, pag. 249.

34) *A. F. Büsching*: Magazin für die neue Historie und Geographie. Hamburg 1769. III, pag. 260 u. 271.

einen reichen Fischfang dar, Theer und Pottasche ward in den weiten Wäldern der Waga gebrannt und die bequemen Wasserwege gaben diesen Gütern einen höheren Werth. Die Gegend um Nowgorod selbst gab nur wenige für den Handel wichtige Erzeugnisse, denn mit Ausnahme des Fischfanges im Wolchow, im Ilmensee und in den ihm zuströmenden Gewässern³⁵⁾, waren die vielen Sümpfe und Moräste nicht geeignet eine Fülle natürlicher Reichthümer hervorzu bringen. Ueberhaupt wurde im ganzen, grossen Nowgorodschen Reiche der Ackerbau nur wenig betrieben³⁶⁾. Die einzige Ausnahme machten vielleicht die Gebiete von Wologda und Pleskow, welches Letztere schon damals durch seinen Flachsbaun einen Namen sich erworben hatte³⁷⁾. Auch jetzt noch gehören diejenigen Gouvernements, die das alte Nowgorod bildeten, zur Zahl derjenigen, die ihrem Bedarf an Cerealien nicht genügen können, sondern sich ihn aus den südlicheren Gegenden zuführen lassen müssen³⁸⁾. Schon damals war man gezwungen dorthin seine Zuflucht zu nehmen. Es war ein besonderer Punkt in allen den mit dem Grossfürsten geschlossenen Verträgen, der den Nowgorodern ungehinderten Verkehr in dessen Staaten zusicherte. Auch mit den anderen benachbarten Gebietigern trafen sie Vereinbarungen über freien Handel und Verkehr³⁹⁾. Torschek an der Msta, die Grenzstadt des Nowgorodschen Landes gegen Twer, bildete den Mittelpunkt des Kornhandels. Ueber sie wurden die Getreidemassen, die aus dem Wladimirschen und Twerschen längs der Wolga und Twerza herbeigeführt wurden, weiter zum Ilmensee befördert. Dieser Bedeutung halber hatte sie in den Nowgorodischen Kriegen meist den ersten Angriff auszuhalten, da die Grossfürsten durch ihre Besetzung dem Norden die Kornzufuhr

35) *Н. Н. Муравьевъ*: Историческія изслѣдованія о древностяхъ Новгорода. Санктпетербургъ 1828. pag. 13.

36) *Современникъ* 1848. X, pag. 134.

37) *Vzewoljiski*: dictionnaire géographique-historique de l'empire de Russie. Moscou 1823. II, pag. 336 und *Büsching*, III, pag. 259.

38) *Tegoborski*, I, pag. 194 u. 195.

39) *Собрание го-уд. грамъ и догов.* I, pag. 1—7 und *Karamsin*, V, p. 195 u. 249—250.

abschneiden wollten⁴⁰). Sie hatte hierin mit Weliki Luki dasselbe Schicksal, das, an der Grenze Litthauens gelegen, im Falle eines Streites von diesem in gleicher Absicht besetzt ward. Ohne Zweifel fand nämlich auch aus den oberen Dünagegenden eine Kornzufuhr nach Nowgorod statt, die nach einem kurzen Landtransporte über den Wolok längs dem Lowat zum Ilmensee sich hinzog. Aber nicht allein ihres eigenen Bedarfes halber traten die Nowgoroder mit den südlicheren Gegenden in Verkehr, auch für ihren auswärtigen Handel machten sie hier zahlreiche Einkäufe, so dass durch ihre Vermittelung eine Verbindung der oberen Wolga mit dem Westen einigermaassen hergestellt ward.

Die Art und Weise des inneren Handels, d. h. der Russen unter einander, war fast durchgängig nur die des Tausches. Die Kulturstufe, auf der die nördlichen Völkerstämme standen, machte wenigstens bei ihnen eine andere Art des Handels nicht möglich⁴¹). Das Münzwesen war gänzlich unentwickelt. Obgleich wir schon aus dem 13. Jahrhundert, aus der Zeit des Grossfürsten Alexander Jaroslawitsch, eine Russische Münze besitzen⁴²), so cursirte in Nowgorod dennoch bis zum Jahre 1420 nur ausländisches Metallgeld⁴³). Andere Russische Staaten hatten freilich, wie oben bemerkt, schon früher Münzen geschlagen, aber in so geringer Anzahl, dass sie mit den Bedürfnissen des Verkehrs nicht im Verhältnisse standen. Ueberhaupt war das edle Metall hier nicht in hinreichender Menge vorhanden um ein allgemeines Tauschmittel zu werden, es war zu selten, als dass es zweckdienlich schien auf dieses allein den Werth aller anderen Güter zurück zu beziehen. So scheinen Silber und Gold, namentlich in den beiden ersten Jahrhunderten des Hansisch-Russischen Verkehrs,

40) Conf. *Karstén*, IV, pag. 215, 277 und V, pag. 191 u. 192.

41) *Современникъ* 1848. X, pag. 113—146.

42) *Чертковъ*: описание древнихъ Русскихъ монетъ. Москва 1834 bis 1842. II, pag. 3. Freilich besitzen wir noch einige Münzen aus der Zeit des ersten Kiewschen Grossfürstenthums, doch diese sind meist griechischer Prägung und überhaupt nicht hierher zu rechnen, weil Russland mit dem Beginn der Theilfürstenthümer eine ganz neue Bahn der Entwicklung einschlug.

43) A. a. O. I, 143 und *Müller*, V, pag. 432.

oft mehr den Charakter einer Waare, als den eines Preismaasses gehabt zu haben. Der Gebrauch von Fellen anstatt des Geldes konnte nur mangelhaften Ersatz bieten, denn da die Felle zugleich jeden Augenblick Gebrauchsgegenstände sein konnten, musste ihr Werth fortwährendem Schwanken ausgesetzt sein. Dieser Uebelstand, verbunden mit den anderen Mängeln, liess sie nie vollkommen an die Stelle unseres modernen Geldes treten. Der grösste Theil des Handels ward durch einfachen Tausch betrieben. Selbst die Hanse strebte nur auf diese Weise mit Russland zu verkehren. Um ihren westlichen Contoren einen regelmässigen Absatz zu verschaffen verbot sie die Einfuhr edler Metalle nach Russland⁴⁴). Sie zwang hierdurch die Kaufleute mit Industrieerzeugnissen sich die östlichen Rohprodukte zu ertauschen. Dieses Verfahren ward erst eingeschlagen, als in späterer Zeit der Bund schon zur Einheit und Ordnung erwachsen war, denn aus dem Verzeichnisse der gegen Ende des 13. Jahrhunderts geraubten Güter geht hervor, dass damals des Einkaufs halber noch vieles Silber nach Russland gebracht ward. Die späteren Verbote aber wurden gar oft übertreten. Häufige Klagen darüber finden wir in den Verhandlungen des Bundestages und da durch die starke Nachfrage Russlands nach edlem Metalle es dem Vortheile des Kaufmannes angemessener war mit ihm seine Einkäufe zu besorgen, so war kein Gesetz im Stande solchen Handel gänzlich zu unterdrücken. Wie gesucht Gold und Silber in Russland waren, dafür liefert einen deutlichen Beweis der Smolenskische Vertrag des Mstislaw Davidowitsch. Durch ihn ward festgesetzt, dass der Deutsche beim Kauf edler Metalle dem Wäger eine Abgabe zu entrichten habe, die ihm beim Verkauf derselben zu erlassen sei, dass ferner bei einer Baarzahlung in Silber der Abzug eines Smolenskischen Marders von jeder Griwna gestattet sein solle⁴⁵).

Die Waaren, die die Deutschen auf dem Stapel in Nowgorod und den anderen Städten einkauften, bestanden

44) *Sartorius*, II, pag. 444, 453 und III, pag. 191.

45) *Ewers* und *Engelhardt*: Beiträge zur Kenntniss Russlands und seiner Geschichte. pag. 333.

durchgängig nur in Rohprodukten, da damals Russland nicht die geringste Industrie besass. In mancher Beziehung aber war dieses Land allein im Stande die Bedürfnisse des Westens zu befriedigen, wesshalb die Hanse die dortigen Contore als Quelle und Grundlage ihres Reichthumes schätzte.

Den Gegenstand des ausgebreitetsten und gewinnreichsten Handels bildete das kostbare Pelzwerk, das die nördlichen Gegenden des Nowgorodischen Gebietes in reicher Fülle gewährten. Das Land zwischen der Petschora und dem Ob, der Sitz der alten Jugra, lieferte die theuersten Arten. Von hier kamen die besten Biber, Zobel, Marder und Hermeline, die freilich auch zum grossen Theile durch den orientalischen Handel dem Süden zugeführt wurden⁴⁶⁾. Weniger war dies mit den schlechteren Arten der Fall, die fast allein der Hansischen Ausfuhr vorbehalten blieben, ein Umstand, der uns namentlich die grosse Quantität von Grauwerk erklärlich macht, die oft ein einziger Kaufmann den Nachrichten gemäss verschifftete. Das Grauwerk kam nur in grösseren Massen in den Handel und musste zu Tausenden oder sogenannten Quartern eingekauft werden. Die besseren Sorten wurden in Zimmern, oder in noch kleinerer Anzahl eingehandelt⁴⁷⁾. Ein besonderer, hieher gehöriger Artikel war das in den Hansischen Urkunden oft erwähnte „getoghene haarwerk“, nämlich die aus den älteren und schlechteren Biberfellen gekämmte Wolle, die zur Verfertigung von Hüten gebraucht ward. Späterhin ward der Handel hiermit verboten, da mit den ausgekämmten Fellen den Deutschen der grösste Schaden zugefügt ward⁴⁸⁾.

Einen anderen wichtigen Verkehrsweig bildeten die Produkte der Viehzucht, nämlich rohe Felle, Leder und Talg. Nowgorod selbst brachte freilich mit Ausnahme seines Gebietes von Wologda nur wenig und Schlechteres hiervon

46) *Herberstein*, pag. 66 u. 181. *Ewers*, pag. 251—252. *Büsching*, pag. 254—256 und *Апушбумес*: повѣствованіе о Россіи. Москва 1838. III, pag. 232.

47) Ein Quarter fasste 250 Felle, da Tausend die gewöhnliche Zahl war, und ein Zimmer 40 Felle. Conf. Hans. Urkb., pag. 287.

48) Hans. Urkb., pag. 279 und *Büsching*, III, pag. 263.

hervor, aber auf der Wolga führte es aus den Twerschen und Susdalschen Ländern seinen für die Ausfuhr nöthigen Bedarf herbei⁴⁹⁾. Die Juchten Russlands hatten schon damals einen Namen und waren, wenn man so nehmen will, das einzige Industrieerzeugniss, das es dem Westen abgab.

Aus dem jetzigen Nischnei-Nowgorodschen Gouvernement, dem Wohnsitze der alten Mera⁵⁰⁾, kamen Honig und Wachs. Auch in der Umgegend von Ladoga scheint starke Bienenzucht getrieben worden zu sein, da dem Grossfürsten das besondere Recht zustand, hierher seine Methbrauer zu senden⁵¹⁾. Der Wachshandel war überhaupt in der damaligen Zeit von grosser Bedeutung, weil der Cultus der Katholischen Kirche gewaltige Quantitäten desselben verbrauchte. Desshalb finden wir in den wenigen Angaben über die Hansisch-Russischen Waaren gerade diesen Artikel so sehr überwiegend. Der meiste Flachs ward aus Plezkow ausgeführt. Auch das Susdalsche Gebiet lieferte welchen, gab aber besonders die beste Leinsaat und den meisten Hanf⁵²⁾.

Diese Produkte, die den Haupttheil der Hansätischen Ausfuhr ausmachten, werden namentlich in den Urkunden erwähnt, jedenfalls aber kam noch vieles Andere in den Handel. Ohne Zweifel geschah dieses mit den Erzeugnissen der Russischen Wälder, mit dem Theer und der Pottasche, nicht weniger mit dem Thrane, dem Wallrossbeine und anderen Waaren, die noch jetzt die Ausfuhr Russlands bilden. Dass von dem Ueberflusse des Fischreichthums ein Theil nach dem Westen gebracht worden, ist unwahrscheinlich, da die Hansa hierfür die Norwegischen und Schonischen Küsten besass, die ihrem Bedarfe reichlich genügten.

Gegen diese nordischen Produkte wurden die Erzeugnisse der westlichen Industrie eingeführt. Den ersten Platz

49) *Büsching*, III, pag. 258 und *Ewers* und *Engelhardt*: Beiträge zur Kenntniss Russlands etc. enthaltend *J. de Rode's* Bedenken über den Russischen Handel im Jahre 1653. Conf. pag. 257.

50) Hans. Urkb., pag. 253 und *Büsching*, III, pag. 270.

51) *Собрание росуд. догов. и грам.* I, pag. 1 u. 2. *Karamsin*, IV, pag. 116.

52) *Büsching*, III, pag. 259 u. 260. *Собрание росуд. догов. и грам.* und *Karamsin*, a. a. O.

behaupteten die verschiedenen Gattungen Tücher, von denen die Flandrischen und Englischen die gesuchtesten waren, da in Deutschland meist nur gröbere Sorten verfertigt wurden. Nur die sogenannten Cappelaken, die zu den Gewändern der Priester dienten, kamen aus Achen und Cöln⁵³). Die Leinwand ward, was die feinsten Gattungen betrifft, ebenfalls aus den Niederländischen Städten bezogen, die grösste Menge jedoch lieferten Westphalen und die Wendischen Gegenden⁵⁴). Metallwaaren kamen aus den Niederlanden und den Oberdeutschen Städten, vielleicht zum Theil auch aus der Lombardei. Von rohen Metallen wurde das Zinn aus England geholt, das Kupfer aus Schweden und das Eisen aus Böhmen und den Niederlanden. Das Spanische Blei ward über Brügge und Antwerpen in den Osten verschifft⁵⁵), ferner Schwefel, einzelne Arten Leder, Pergament, Wein, Bier und gesalzene Fische⁵⁶). Das Salz bildete einen wichtigen Einfuhrartikel, obgleich Russland selbst Welches producirt, wie z. B. in Staraja Russa, in Totma an der Dwina und an der Küste des weissen Meeres⁵⁷). Es scheint sogar, dass bisweilen im Interesse dieser Oertlichkeiten die Einfuhr desselben verboten ward⁵⁸). Getreide und andere Lebensmittel wurden nur zu Zeiten eines Misswachses oder eines Krieges mit dem Grossfürsten in Nowgorod eingeführt, vorzüglich aus Preussen und Livland, den Kornkammern des Hansischen Bundes.

Dass die Hanse südasiatische Waaren aus Russland ausgeführt habe, ist trotz mancher scheinbar dafür sprechender Indicien nicht anzunehmen. Freilich ist es nicht zu läugnen, dass schon in ältester Zeit längs der Wolga und dem Dniepr eine Orientalische Handelsstrasse zum Slavischen Nordosten sich hinzog, aber dass diese sich über

53) Hans. Urkb., pag. 286.

54) *Hüllmann*: Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1827. I, pag. 257 bis 262.

55) Hans. Urkb., pag. 231, 267, 271, 284. *Sartorius*, III, pag. 201 und *Hüllmann*, pag. 262—269.

56) Hans. Urkb., pag. 36, 271. *Willebrandt*, III, pag. 110.

57) *Büsching*, III, pag. 268.

58) In der Einleitung zur jüngsten Nowgoroder Scra wird auf ein solches Handelsverbot hingedeutet. *Cont. Willebrandt*, III, pag. 100.

die Ostsee weiter fortgesetzt habe, ist namentlich, was die Zeit der Hanse betrifft, höchst unwahrscheinlich. Es mag sein, dass zu der Zeit, da die Italienischen Städte ihre Handelsthätigkeit noch nicht entfaltet hatten, ein Theil der Ostseeländer sich über Russland mit den Producten Südasiens versorgte, als aber die Hanse sich zu gestalten begann, da hatten die Verhältnisse sich schon in so weit verändert, dass diese Strasse nicht mehr zweckdienlich sein konnte. Die erblühten Italienischen Städte vermochten auf leichtere Weise dem Norden jene Schätze zuzuführen, da sie in der Levante ihre eigenen Factoreien besaßen, über grosse Capitalien verfügten und die im Oriente so sehr gesuchten edlen Metalle als Kaufpreis gegenbieten konnten. Sie hatten bequemere Strassen, da das Mittelländische Meer und der Atlantische Ocean ihnen zu Gebote standen, auch die aus dem Innern Asiens zu ihren Factoreien führenden Wege weniger Schwierigkeiten darboten. Die Russisch-Orientalische Strasse machte einen weiten, beschwerlichen Landtransport nothwendig, und wenn auch weiterhin der Wasserweg der Wolga benutzt werden konnte, so war es doch eine langsame Fahrt stromaufwärts. Die Strasse führte zudem durch die Gebiete wilder, räuberischer Völkerschaften, während die steten bürgerlichen Unruhen in Russland selbst die Gefährlichkeit dieses Verkehrs noch erhöhten. Und welches Equivalent hatte Russland gegen die kostbaren Orientalischen Güter zu bieten? Mit Ausnahme seines Pelzwerkes nur schwere, vielen Raum fassende Rohprodukte, die sich nicht zu einem Landtransporte eigneten. Es musste der Verkehr somit in gewissen Schranken bleiben, da durch den Pelzhandel allein unmöglicher Weise Quantitäten Orientalischer Waaren ertauscht werden konnten, die es gestatteten, noch einen Theil der Ausfuhr abzugeben. Ferner scheint es gewiss, dass schon damals, wie im Laufe des 17. Jahrhunderts, ein grosser Theil selbst dieses Pelzhandels mit edlen Metallen bewerkstelligt ward⁵⁹), wie konnte sonst anders das Volk der Jugren zu dem Silber gelangen, mit dem es den Nowgorodern seinen Tribut bezahlte⁶⁰). Alles

59) *Ewers und Engelhardt*, pag. 252.

60) *Lehrberg*, pag. 37—43.

spricht gegen eine Ausfuhr Orientalischer Waaren aus Russland vermittelt der Hanse, die im Gegentheile sich mit denselben auf dem Stapel zu Brügge versorgte oder sie sich durch den Italienisch-Deutschen Landhandel zuführen liess. Das gänzliche Schweigen der alten Urkunden über einen solchen Handelszweig bestätigt die Annahme. Leichter mag es sogar möglich gewesen sein, dass der Deutsche Kaufmann von Brügge aus Ostindische Waaren nach Nowgorod geführt hat, jedenfalls aber in nur geringem Maasse, da wie gesagt beständig eine gewisse Verbindung Russlands mit Südasien existirte. Vielfache Nachrichten nämlich bezeugen frühe Verbindungen der Iugren⁶¹⁾, wie anderer nördlicher Völkerschaften, mit dem Süden, und Scherdik, im Lande der Biarmier, wird als bedeutender Handelsplatz erwähnt⁶²⁾. Die Stadt Bulgar an der Wolga war ebenfalls ein Ort, wo Russische und Asiatische Kaufleute mit einander handelten, und dass den Nowgorodern die Fahrt hierher wohl bekannt war, beweisen die Raubfahrten, die sie den Chroniken gemäss manchmal gegen die Bulgaren unternahmen. Ueberhaupt scheinen in dem Verkehre mit Asien die Bulgaren die Vermittler gewesen zu sein, deren Hauptstadt nach Ibn Hauckal der äusserste Punkt war, bis wohin nach Norden die Handelsleute des Südens hinaufzogen⁶³⁾.

So beschränkte sich der Hanseatisch-Russische Verkehr auf den Austausch der Rohprodukte des einen Landes gegen die Industriewaaren der Niederlande, Englands und Deutschlands. Da er einzig und allein in der Hand des Städtebundes war, musste er diesem reichlichen Gewinn abwerfen. Doch gerade in dem Monopole lag der Grund mannigfaltiger Störungen, denn erst nach der Vernichtung jeglicher Concurrenz konnte der Deutsche auf den Gedanken kommen durch Betrug und Fälschung seinen Gewinn zu mehren. Gewaltthätigkeiten der Russen waren die gewöhnliche Folge eines entdeckten Betrages und mehr als ein Mal ward hier-

61) idem a. a. O.

62) *Scherer*: *histoire raisonnée du commerce de la Russie*. Paris 1788. I, pag. 35 und *Rasmussen*: *de orientis commercio cum Russia et Scandinavia medio aevo*. 1825. pag. 11.

63) *Rasmussen*, pag. 13.

durch das Bestehen des Contores gefährdet. Freilich suchte der Bundestag alle Mittel und Wege anzuwenden um dem Egoismus des Privatmannes solch unredlich Verfahren unmöglich zu machen, doch Alles blieb vergeblich, so lange der Verkäufer nicht einsah, dass sein Vortheil mit dem des Käufers innig zusammen hänge. In gleicher Weise blieben die Vorsichtsmaassregeln vergeblich, die zum Schutze gegen den Betrug der Einheimischen ergriffen wurden. Sie konnten von keiner Wirkung sein, da der Deutsche Kaufmann selbst in eigenem Interesse den Betrug oft begünstigte, indem er für die gefälschten, aber billigen Waaren zu Brügge und London einen halb erzwungenen Markt fand. Dem Bunde musste daran gelegen sein seine westlichen Stapelplätze vor gefälschten Russischen Produkten zu schützen, (weil er sonst hier ebenfalls, wie zu Nowgorod, eine Einschränkung oder Vernichtung seines Handels zu befürchten hatte. Es wurden deshalb auf dem Hofe sogenannte Wachsfinder angestellt, die das eingekaufte Wachs besichtigen und stem-peln mussten, bevor es in die Waarenkeller gebracht ward. Dieser Artikel ward am meisten gefälscht, indem er mit Steinen, Eicheln, Sand und Talg untermischt und mit dem nachgemachten Stempel des Contores bezeichnet ward⁶⁴⁾. Auch bei dem Einkaufe des Pelzwerkes und des Leders wurde von Seiten des Contores den einzelnen Kaufleuten die grösste Vorsicht anbefohlen. Sie mussten die Felle genau prüfen, ja die Olderleute St. Peters hatten die Verpflichtung ihnen den Eid abzunehmen, dass sie keine der verbotenen Gattungen erhandelt hätten⁶⁵⁾. Theils pflegten die Russen einzelne schlechte Felle unter die Packen zu mischen, theils färbten sie sie und kämmten sie aus um das „gethogene Haarwerk“ als Nebengewinn zu haben. Da auf den westlichen Contoren gerade gegen Letzteres häufig Klagen erhoben wurden⁶⁶⁾, so hatte der Oldermann gemessenen Befehl diesen Zweig auf's Strengste zu überwachen. Wurde Jemand bei einem Betrüge im Lederhandel ertappt, so musste er 10 Mark Silb. Strafe zahlen und die gefälschte Waare

64) *Hans. Urkb.*, pag. 282 u. 283. *Willebrandt*, III, pag. 106 u. 107.

65) *Hans. Urkb.*, pag. 275 u. 280.

66) *Hans. Urkb.*, pag. 279. *Büsching*, pag. 263.

ward verbrannt⁶⁷⁾. Doch die höchsten Strafgeelder, die sorgfältigsten Wraken konnten den Betrug nicht unterdrücken, selbst die von Seiten der Nowgoroder Regierung versprochene Beaufsichtigung des Handels führte nicht zum Ziele, da wie gesagt der Deutsche selbst oft mit dem Russen unter einer Decke spielte.

Aerger noch war, was sich der Deutsche, und namentlich im Tuchhandel, zu Schulden kommen liess. Da ihm der Detailverkauf verboten war, wurde das Tuch in ganzen Stücken, wie es aus Flandern, England und Deutschland kam, auf dem Hofe feil geboten. Jedes Stück hatte eine gesetzmässig festgesetzte Länge⁶⁸⁾; nun ereignete es sich oft, dass der Russe, der wohl die beiden Endborten untersucht hatte, sich dennoch betrogen sah, indem entweder das Tuch von Haus aus das bestimmte Maass nicht hielt, oder aus seiner Mitte Stücke herausgeschnitten waren. Auch das Recken und Zerren war ein gewöhnliches Mittel dem Tuche die erforderliche Länge zu geben und gar sehr verkürzt ging solches aus dem verrätherischen Wasserküveu hervor⁶⁹⁾. Es war Brauch die einzelnen Stücke in Umschlagetücher einzuhüllen, die, von derselben Güte, als Probe dem Käufer dienen sollten, nichts aber kam häufiger vor, als dass sich ein grober Inhalt in feiner Umhüllung fand⁷⁰⁾. Desgleichen hatte jeder Ort, wo Tuchwebereien waren, eine besondere Art und Weise des Faltens, der Verpackung und einen eigenen Stempel. Die Deutschen benutzten dieses um jeglicher Gattung das Aussehen der in Russland beliebtesten Sorten zu geben⁷¹⁾. Um solchem Unwesen zu steuern griff das Contor zu den gewöhnlichen Mitteln, setzte Strafen fest und ordnete Tuchwraken an, wo die eingeführte Waare

67) *Behrmann*, pag. 142.

68) In den meisten Städten, die eine Wollindustrie besaßen, bestanden schon früh im Mittelalter Tuchordnungen, die Länge und Breite der einzelnen Stücke festsetzten, und die obrigkeitlichen Schauanstalten, die das Tuch prüften, drückten ihm ihren Stempel auf. Durch solche Bürgschaft öffentlicher Behörden fanden gestempelte Tücher beim Verkauf im Grossen ihren Absatz, ohne von Neuem vermessen zu werden. Conf. *Hüllmann*, I, pag. 253—257.

69) *Willebrandt*, III, pag. 108.

70) *Hans. Urkb.*, pag. 285.

71) *Hans. Urkb.*, pag. 286 und *Behrmann*, pag. 142.

vor dem Verkauf untersucht werden musste. Wiederholt wurde an den Kaufmann zu Brügge geschrieben⁷²⁾, er möge sich vorsehen beim Einkaufe der Tücher, damit aus der schlechten verfälschten Waare dem Hofe zu Nowgorod kein Schaden erwachse. Zuletzt wurden nur solche Tücher zur Einfuhr zugelassen, die in Städten gefertigt waren, in denen eine strenge und zuverlässige Beaufsichtigung dieses Industriezweiges existirte⁷³⁾. Ypern, Dixmyden, Valenciennes und Verviers lieferten von den Südniederländischen Städten den grössten Theil des Russischen Bedarfs, während die Tücher von Poperingen, Deventer etc. ihrer Betruglichkeit halber verpönt waren⁷⁴⁾. Mit anderen Hansischen Artikeln, z. B. mit der Leinwand wurden ähnliche Defraudationen getrieben, desgleichen ward der Hansetag häufig genöthigt die Beschlüsse über das Maass der Häringstonnen und Bierfässer zu erneuen. So kann den Bundesbehörden freilich durchaus nicht der Vorwurf gemacht werden, dass sie mit zu grosser Nachsicht gegen Betrug und Fälschung verfahren seien, sondern der Grund hierzu lag in dem Hansischen Handelssysteme, in der Vernichtung jeglicher freieren Concurrrenz, da sogar dem eigenen Kaufmanne in Bezug auf die Quantität der Einfuhr Fesseln angelegt waren⁷⁵⁾. Die Russen setzten desshalb trotz aller Anordnungen und Gesetze ihre Klagen fort, liessen es aber nicht allein hiebei bewenden, sondern griffen, wenn die Betrügerciën alles Maass überschritten, zu energischeren Mitteln, d. h. zur Confiscation und zur Schliessung des Hofes. Gleiche Streitigkeiten fanden unaufhörlich des Maasses und Gewichtes halber zwischen dem Contore und den Russen statt. Obgleich man in den Verträgen hierüber sich vereinigt hatte und Mustergewichte beiderseits deponirt waren, so fehlten doch nie Hader und Streit, da selbst die Vereidigung der Wäger vor Betrug nicht schützen konnte.

Die Unredlichkeit konnte früher aus dem Verkehre nicht gebannt werden, als bis die ausschliessliche Handels-

72) *Sartorius*, II, pag. 457.

73) *Hans. Urkb.*, pag. 285 u. 286.

74) *Hans. Urkb.*, pag. 223, 286 u. 288.

75) pag. 113.

herrschaft der Hanse gebrochen war. So lange sie dauerte, musste der Eigennutz zum Betrüge führen. Neu mussten sich die Verhältnisse gestalten, damit derselbe Eigennutz dem Handel eine rechtlichere Grundlage schuf. Die Concurrenz allein vermochte den alten Krebschaden zu tilgen, denn sie gab dem Kaufmanne die Erkenntniss, dass nur aus redlichem Handel ein sicherer Gewinn erwachse, und als Russland sich auch den anderen Völkern öffnete, begannen Lug und Trug von seinen Märkten zu schwinden.

Drei Jahrhunderte lang besass die Hanse allein den auswärtigen Verkehr des nördlichen Russlands. Fragt man nun, welchen Schaden oder Nutzen sie dem Lande gebracht, so ist es freilich nicht zu läugnen, dass Nowgorod und Pleskow durch sie allen selbstständigen Handel mit dem Westen verloren. Russland gerieth, was seine Kulturbedürfnisse anbelangt, in die vollständigste Abhängigkeit und war der Willkühr und dem schonungslosen Egoismus des Deutschen Kaufmannes ausgesetzt; doch man muss bedenken, dass ohne die Hanse Russland vielleicht gar keinen bildenden Verkehr mit dem Westen gehabt hätte. Auch ohne die Concurrenz der Deutschen hätten die inneren Unruhen vielleicht hingereicht Nowgorods eigenen überseeischen Handel zu zerstören, dann wäre der letzte Punkt vernichtet worden, in dem der Slawische Osten mit den damals cultivirteren Germanischen Völkern in Berührung trat. Freilich gab der Handel dem stolzen Nowgorod zum Theile die Mittel sich in seiner Sonderstellung dem Grossfürstenthume gegenüber zu erhalten. Wohl ward hierdurch die innere Spaltung vermehrt, die Kraft geschwächt, die ein einiges Russland schon damals hätte entwickeln können. Aber derselbe Unabhängigkeitssinn, der dem Grossfürsten gegenüber sich geltend machte, setzte auch der Tartarenherrschaft einen Damm entgegen. Während das ganze Reich unter das schwere Joch barbarischer Fremdenherrschaft sich beugte, wusste Nowgorod allein sich freier zu erhalten. Hieher zog sich damals die selbstständige Entwicklung Russlands gleichsam zurück, um späterhin dem ganzen Lande wieder zu gute zu kommen.

Sei nun dem, wie ihm wolle, für die spätere Zukunft Russlands hat jedenfalls die Hansische Thätigkeit segensreich

gewirkt. Unter ihrem Schutze blühten die Livländischen Städte auf und durch ihre Vermittelung ward dem Baltischen Norden die vorgeschrittene Bildung des übrigen Europa zugetragen. Sie legte in den Ostseeländern den Grund zu der Brücke, die den Osten mit dem Westen vereinen sollte, den Grund zu jener Brücke, der Peter der Grosse endlich den Schlussstein aufsetzte.

T h e s e n .

1. *Die Entdeckung America's und die Auffindung des Seeweges nach Ostindien haben Europa während des 16. Jahrhunderts in seiner Entwicklung aufgehalten.*
 2. *Die nach dem Frieden von St. Germain en Laye sich zeigende Annäherung der Regierung an die Partei der Hugenotten war aufrichtig gemeint, und somit die Bartholomäusnacht nicht das Ergebniss eines lange vorher bedachten Planes, sondern nur die rasche Ausführung eines schnell gefassten Entschlusses.*
 3. *Im Peloponnesischen Kriege ward die Parteistellung nicht so sehr durch Verfassungs- und Stammunterschiede, als gerade durch die Sonderinteressen der einzelnen Staaten bedingt.*
 4. *Die Entwicklung des Romanischen Elementes beruht auf dem Streben nach Allgemeinheit und Centralisation, die des Germanischen auf dem Streben nach Individualisirung und Decentralisation.*
-